Geschäftsplan
des Landgerichts Berlin II
2 0 2 6

Der mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft tretende Geschäftsplan beruht auf dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Berlin II vom 15.12.2025.

Soweit der Geschäftsplan auf anderen Rechtsvorschriften beruht, sind diese in den einzelnen Abschnitten aufgeführt.

Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Geschäftsplan Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch für sämtliche Personen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität in gleicher Weise.

Die Klammerzusätze bei der Kammerbesetzung bezeichnen eine etwaige Teilzeitbeschäftigung (z.B. 0,5).

(zuletzt geändert durch Präsidialbeschluss vom 15.07. Juni 2026)

Diese Netzversion wird regelmäßig aktualisiert. Wegen der Vielzahl von Daten sind Irrtümer nicht auszuschließen. Verbindlich ist daher allein das bei den Präsidiumsunterlagen geführte schriftliche Exemplar mit seinen Änderungen.

Inhaltsverzeichnis

A. Justizverwaltung 3

I. Gerichtsvorstand und Präsidium 3

1 Dienststellen 5

1. Tegeler Weg 5

2. Littenstraße 5

B. Zivilsachen 6

I. Allgemeiner Teil – Grundsätze der Geschäftsverteilung 6

1. Allgemeine Bestimmungen 6

2. Regelungen zur Verteilung der Verfahren nach Punkten 6

3. Zuständigkeiten 38

a) Zuständigkeiten der Zivilkammern 38

b) Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen 61

c) Zuständigkeiten für zu übernehmende Verfahren 66

d) Besondere Zuständigkeiten 83

e) Verbindung von Verfahren 87

f) Abgabe von Verfahren 87

g) Zuständigkeitsstreitigkeiten 88

h) Fortbestehen der Zuständigkeit 88

II. Besonderer Teil - Zivilkammern und Kammern für Handelssachen - 89

1. Dienststelle Tegeler Weg 89

2. Dienststelle Littenstraße 98

a) Zivilkammern 98

b) Kammern für Handelssachen 107

3. Vertretung 110

C. Besondere Spruchkörper 125

I. Kammer für Baulandsachen 125

II. Berufsgericht für Architektinnen und Architekten 126

III. Berufsgericht für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure 127

D. Anlagen 1

I. Anlage 1 zum Geschäftsplan 2026 (Handelsrichter) 1

II. Anlage 2 zum Geschäftsplan 2026 (Bereitschaftsrichter) 1

III. Anlage 3 zum Geschäftsplan 2026 (Turnusverteilung von Zivilsachen) 2

A. Justizverwaltung

Littenstraße 12 – 17

10179 Berlin (Mitte)

Telefon: 9023 (intern: 923 – 0)

I. Gerichtsvorstand und Präsidium

~~Präsident~~ Präsidentin:

N.N. bis 28.02.2026	Zimmer 1122 (Littenstraße)
Präs'inLG Dr. Schröder-Lomb ab 01.03.2026	Zimmer 41 (Tegeler Weg)

Vizepräsidenten:

VPräsLG Krick	Zimmer 1120 (Littenstraße)
N.N.	

Ständiger Vertreter de~~s~~r Präsident~~en~~in:

VPräsLG Krick

Präsidium:

VRi'inLG Baara	Zimmer 354 (Tegeler Weg)
VRi'inLG Bach	Zimmer 284 (Tegeler Weg)
VRi'inLG Dr. Kinzelt	Zimmer 294 (Tegeler Weg)
Ri'inLG Freifrau von Hammerstein	Zimmer 54a (Tegeler Weg)
VRiLG Hartmann	Zimmer 210 (Tegeler Weg)
VRi'inLG Iser	Zimmer 3216 (Littenstraße)
VRi'inLG Dr. Kärgel-Langenfeld	Zimmer 2125 (Littenstraße)
RiLG Dr. Knaut	Zimmer 55a (Tegeler Weg)
VRiLG Pade	Zimmer D911 (Littenstraße)
Ri'inLG Pohl	Zimmer 3913 (Littenstraße)

1 Dienststellen

1. **Tegeler Weg**

 10589 Berlin (Charlottenburg),

 Tegeler Weg 17 – 21

 ~~Eingangsregistratur: Zimmer 3~~ bis 10.02.2026 EV vom 11.02.2026

2. **Littenstraße**

 10179 Berlin (Mitte),

 Littenstraße 12 – 17

 Eingangsregistratur: Zimmer ~~3110~~ bis 10.02.2026 EV vom 11.02.2026

 Zimmer 1245 ab 11.02.2026 EV vom 11.02.2026

B. Zivilsachen

I. Allgemeiner Teil – Grundsätze der Geschäftsverteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

1 Die Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht Berlin II. Nachträgliche Änderungen der Sache bleiben unberücksichtigt. Bereits aufgrund eines früheren Geschäftsverteilungsplans, namentlich eines solchen des vormaligen Landgerichts Berlin, begründete Zuständigkeiten bleiben bestehen, soweit keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wird.

2 Im Falle der Abgabe eines Verfahrens von einer Zivilkammer an eine andere Zivilkammer oder von einer Kammer für Handelssachen an eine andere Kammer für Handelssachen und im Fall der Verweisung eines Verfahrens von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen oder umgekehrt ist für die Zuständigkeit der aufnehmenden Kammer das Datum der Abgabeentscheidung maßgebend.

2. Regelungen zur Verteilung der Verfahren nach Punkten

3 Grundsatz

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Landgericht Berlin II maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren:

Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs verteilt.

Die übrigen Eingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Briefannahme der Dienststelle Littenstraße~~, der die im Turnusverfahren zu verteilenden Sachen zugewiesen sind,~~ verteilt (EV vom 11.02.2026). Dort werden diese Eingänge eines Tages mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen. Für die Vergabe der Ordnungsnummern sind die einzelnen Turnusringe unerheblich. Den mit der Vergabe der Ordnungsnummer betrauten Dienstkräften darf der Stand des Turnus nicht bekannt sein. Eilsachen, die nicht im e.V.-Turnus I oder e.V.-Turnus II eingetragen werden (insbesondere Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens sowie erstinstanzliche Klagen auf Räumung gemieteter Räume), werden an nächst bereiter Stelle im Turnus verteilt.

Bei einem gleichzeitigen Eingang eines erstinstanzlichen einstweiligen Verfügungsverfahrens/ Arrestes/ OH-Verfahrens und einer Hauptsacheklage, werden das einstweilige Verfügungsverfahren/ der Arrest/ das OH-Verfahren zuerst eingetragen.

4 Abgaben von Verfahren

Verfahren, die von einer Kammer abgegeben oder an eine Kammer für Handelssachen oder an eine Zivilkammer verwiesen werden, weist die Eingangsregistratur am Tag nach dem Eingang bei ihr nach Übertragung der Punkte und nach Durchführung der Punktestandkorrektur gem. Rn. 12, 13, 19 – 23 vor anderen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs der zuständigen Kammer zu. Dabei ist entsprechend Rn. 3 danach zu differenzieren, ob die abgegebene Akte in elektronischer Form oder in Papier geführt wird: im Fall elektronischer Akten ist zur Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Akte in dem dafür eingerichteten Laufwerk für die Eingangsregistratur bereitgestellt worden ist. Alle anderen Akten erhalten zunächst in der Briefannahme eine neue Ordnungsnummer und werden dann nach Eingang in der Eingangsregistratur in der Reihenfolge der neuen Ordnungsnummer neu zugewiesen.

Ausgenommen hiervon sind einstweilige Verfügungsverfahren, Arrestanträge sowie Eilsachen, die an nächst bereiter Stelle umgetragen werden.

5 Trennung von Verfahren

Ein abgetrenntes Verfahren verbleibt bei der abtrennenden Kammer, auch wenn der abgetrennte Teil nunmehr in ein Sondergebiet fiele. Das abgetrennte Verfahren wird direkt der Eingangsregistratur zugeleitet und erhält dort ein neues Aktenzeichen. Bei einer Trennung von einstweiligen Verfügungsverfahren, Arresten oder selbstständigen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren gelten für das neu einzutragende Verfahren die Regelungen über die Abgabe von Verfahren (Rn. 4).

6 Irrtümlich oder fehlende Eintragung

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung einer Sache durch Mitarbeiter der Eingangsregistratur wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt. Dieser Fall ist wie eine Abgabe zu behandeln.

Sofern eine Sache erstmalig in den Geschäftsgang gelangt ist, ohne der Eingangsregistratur vorgelegt worden zu sein, wird diese als Neueingang behandelt. Ist die Sache außerhalb des EGVP oder des Laufwerks L eingegangen, wird sie unverzüglich der Briefannahme zugeleitet. Wird ein Rechtsmittel zum Aktenzeichen eines zweitinstanzlichen Verfahrens eingereicht, erfolgt die Eintragung wie bei einer Abgabe. Verfahren, die die Eingangsregistratur einer Kammer zur Klärung, ob eine Vorbefassung (Rn. 84) vorliegt, zugeleitet hat, werden wie Abgaben behandelt. Gleiches gilt für Verfahren, die an das Landgericht Berlin II gerichtet sind, irrtümlich jedoch beim Amtsgericht Mitte eingetragen worden sind.

7 Dokumentation

Das nähere Verfahren einschließlich von Dokumentationen regelt eine Verwaltungsanordnung des Präsidenten, die als Anlage zum Geschäftsplan genommen wird. Darin sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Manipulationen der Verteilung auszuschließen sowie die Nachvollziehbarkeit der Zuweisung und von Fehlerkorrekturen zu gewährleisten.

8 Bildung von Turnussen

Es werden ein Hauptturnus sowie die im Folgenden genannten Spezialturnusse gebildet.

Bis 31.01.2026:

In den **Hauptturnus** fallen:

- allgemeine Zivilsachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
- allgemeine Handelssachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
- folgende Sondergebiete der Kammern für Handelssachen: Aktiengesellschaftssachen, Wertpapierbereinigungssachen 1. Instanz
- AR-Sachen (mit Ausnahme Sondergebiete AR)

Ab 01.02.2026:

In den **Hauptturnus** fallen:

- allgemeine Zivilsachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
- allgemeine Handelssachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
- folgende Sondergebiete der Kammern für Handelssachen: Aktiengesellschaftssachen, Wertpapierbereinigungssachen 1. Instanz
- AR-Sachen (mit Ausnahme Sondergebiete AR)
- Berufungen in allgemeinen Zivilsachen

In den **Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS** fallen:

- Sondergebiete 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen), für die ausschließlich Zivilkammern in der Littenstraße zuständig sind
- sonstige Sondergebiete 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen), für die Kammern für Handelssachen zuständig sind

In den **Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW** fallen:

- Sondergebiete 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen), für die ausschließlich Zivilkammern im Tegeler Weg zuständig sind

In den **eV-Turnus I** fallen:

- allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen 1. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in den Sondergebieten TW 1. Instanz
- Beschlusssachen zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem.

§§ 946 ff. ZPO

In den **eV-Turnus II** fallen:

- allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen 2. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in den Sondergebieten TW 2. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in den Sondergebieten LS 1. und 2. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in allgemeinen Handelssachen 1. und 2. Instanz

jeweils mit Ausnahme von Streitwertbeschwerden

Bis 31.01.2026:

In den **Turnus 2. Instanz** fallen:

- Berufungen in allgemeinen Zivilsachen
- Berufungen in den Sondergebieten
- Berufungen in allgemeinen Handelssachen
- Berufungen in den Sondergebieten der Handelssachen

Ab 01.02.2026:

In den **Turnus 2. Instanz Sondergebiete** fallen:

- Berufungen in den Sondergebieten
- Berufungen in allgemeinen Handelssachen
- Berufungen in den Sondergebieten der Handelssachen

In den **Turnus 2. Instanz WEG/Wohnraummiete** fallen:

- Wohnraummietsachen 2. Instanz
- Wohnungseigentumssachen 2. Instanz

In den **Turnus 2. Instanz Beschwerden** fallen:

- Beschwerden in allgemeinen Zivilsachen (einschließlich SH-Sachen)
- Beschwerden in den Sondergebieten (einschließlich SH-Sachen, mit Ausnahme Wohnraummietsachen, Wohnungseigentumssachen, FamFG-Beschwerden)
- Beschwerden in allgemeinen Handelssachen (einschließlich SH-Sachen)

- Beschwerden in den Sondergebieten der Handelssachen (einschließlich SH-Sachen)

- Streitwertbeschwerden in sämtlichen Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren

In den **Turnus 2. Instanz Beschwerden FamFG** fallen

- Beschwerden in Betreuungssachen

- Beschwerden in Grundbuchsachen

- Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen

- Beschwerden in Unterbringungssachen

- Beschwerden in Vergütungssachen

- Beschwerden in Vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten

- Beschwerden in Sachen gem. § 15 BnotO und § 54 BeurkG

- Beschwerden in Verfahren nach §§ 415 ff FamG

- Beschwerden in Verschollenheitssachen

- Beschwerden in Personenstandssachen

- Beschwerden in Verfahren, für die keine andere Zivilkammer zuständig ist

In den **Turnus Sondergebiete AR/SH** fallen:

- AR-Sachen: Kosten des Landgerichts

- AR-Sachen: Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 ZPO

- AR-Sachen in Handelssachen aus dem AktG

- SH-Sachen: Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 ZPO und § 5 FamFG

In den **Turnus Übernahme von Verfahren** fallen:

Verfahren, die aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses nach diesem Turnus neu zu verteilen sind.

9 Verteilung der Verfahren

Die Verfahren werden von ~~den~~ der von der Briefannahme räumlich getrennten Eingangsregistratur~~en~~ auf die Kammern verteilt. (EV vom 11.02.2026) Die Eingänge eines Tages werden innerhalb eines Turnusringes in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf die Kammern verteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei dem Landgericht Berlin II nach Maßgabe der Rn. 3. Dabei werden zunächst die über das EGVP eingegangenen Sachen eines Tages in

zeitlicher Reihenfolge erfasst, dann die Eingänge im Laufwerk L in der dortigen zeitlichen Reihenfolge und im Anschluss daran die übrigen Eingänge desselben Tages, letztere in der Reihenfolge der von der zuständigen Briefannahme vergebenen Ordnungsnummern.

Im Turnusring 1. Instanz Sondergebiete TW findet darüber hinaus eine Aufteilung nach Sondergebieten statt, wobei Bank- und Finanzgeschäfte, Kapitalanlagesachen und Gewerbemietsachen als ein Sondergebiet sowie Bausachen, Grundstückssachen, Entschädigungssachen, Vergabesachen, internationale Sachen sowie Sachen der Commercial Chambers als ein Sondergebiet behandelt werden. Die jeweiligen Tageseingänge sind jeweils vollständig in der vorbeschriebenen Reihenfolge zu verteilen. Im Hauptturnus sind die allgemeinen Handelssachen und die Sondergebiete der Kammern für Handelssachen Aktiengesellschaftssachen und Wertpapierbereinigungssachen 1. Instanz eines Tages vor den allgemeinen Zivilsachen und den AR-Sachen desselben Tages einzutragen.

10 Zuständigkeit für Eilsachen bei fehlender Eintragungsmöglichkeit

Kann bei einer Eilsache die in dem jeweiligen Turnus zuständige Kammer – etwa wegen des Ausfalls des Computersystems in ~~beiden~~ der Eingangsregistratur~~en~~ (EV vom 11.02.2026) – nicht rechtzeitig festgestellt werden, so ist sie nach Vergabe eines Hilfsaktenzeichens folgenden Kammern zur Bearbeitung vorzulegen:

- eine Sache, die in ein Sondergebiet fällt, der für dieses Sondergebiet zuständigen Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl,

- ~~eine sonstige Sache, die in der Eingangsregistratur Tegeler Weg einzutragen ist, der ZK 1~~ (EV vom 11.02.2026)

- ~~eine sonstige Sache, die in der Eingangsregistratur Littenstraße einzutragen ist, der ZK 54~~ (EV vom 11.02.2026)

- eine sonstige Sache, die an die Kammer für Handelssachen gerichtet ist, der ZK 100

- ~~alle übrigen Sachen der ZK 54. (EV vom 11.02.2026)~~ alle übrigen Sachen der ZK 60 (PB vom 29.06.2026)

Können Verfahren in ~~den~~ der Eingangsregistratur~~en~~ wieder eingetragen werden, so verbleibt es – ungeachtet etwaiger Eilmaßnahmen der zuvor genannten Kammern – bei der im Geschäftsplan geregelten Zuständigkeit. (EV vom 11.02.2026)

10a Auswahl des Turnus bei Zuweisung einer Honorar- oder Anwaltshaftungssache

Wird ein Honorarprozess eines Rechtsanwalts oder eine Anwaltshaftungssache einer Kammer zugewiesen, weil das beanstandete Verhalten in ihre Sonderzuständigkeit fällt, so ist die Sache im Sonderturnus dieser Kammer einzutragen.

11 Zuweisung innerhalb der Turnusringe nach Punkteständen

Zuständig ist immer die Kammer, welche für die Verfahrensart zuständig ist und zum Zeitpunkt der Eintragung des Verfahrens für den gem. Rn. 1 und 2 maßgeblichen Tag die wenigsten Zuweisungspunkte erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. Die Kammern für Handelssachen und ihre jeweilige korrespondierende a-Kammer werden bei der Zuweisung als eine Kammer behandelt. Im e.V.-Turnus I und e.V.-Turnus II sind abweichend vom Grundsatz zu Rn. 1 und 2 die Zuweisungspunkte zum Zeitpunkt der Eintragung maßgeblich. Erhält eine Kammer nach Zurückverweisung vom Kammergericht oder nach Wiederaufleben ein Verfahren, das sie zuvor nicht bearbeitet hat, ist maßgeblich der Punktestand am Tag des Eingangs des Verfahrens nach Zurückverweisung bzw. des Schriftsatzes, mit dem das Verfahren wiederauflebt.

Der jeweils ausgewiesene Punktestand ist auch bei Fehlerhaftigkeit für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen verbindlich. Fehler des Punktestandes werden unmittelbar nach Bemerken und vor weiteren Eintragungen durch die Leitung der Eingangsregistratur korrigiert.

12 Punktestand zu Beginn des Jahres und Punktestandveränderung

Die in den Vorjahren erwirtschafteten Punkte bleiben bestehen. Ausgenommen hiervon sind folgende Kammern, die die angegebenen Punkte erhalten:

Die ZK 4 erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im Sonderturnus 1. Instanz TW, im Turnus 2. Instanz, im eV-Turnus I und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 10 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 7 erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im Sonderturnus 1. Instanz TW, im Turnus 2. Instanz, im eV-Turnus I und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 10 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 7 erhält mit Wirkung zum 15.03.2026 im Sonderturnus 1. Instanz TW, im Turnus 2. Instanz Sondergebiete und im eV-Turnus I die Punktzahl, die die ZK 2 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 19a erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im Sonderturnus 1. Instanz TW, im Turnus 2. Instanz und im Turnus 2. Instanz Beschwerden die Punktzahl, die die ZK 34 und im eV-Turnus I und eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 33 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 23 erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im Sonderturnus 1. Instanz TW, im Turnus 2. Instanz, im eV-Turnus I und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 10 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 24 erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im Sonderturnus 1. Instanz TW, im Turnus 2. Instanz, im eV-Turnus I und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 10 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 34 erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im eV-Turnus I und eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 33 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 52 erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im eV-Turnus II die Punktzahl, die die

ZK 15 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 101/101a werden mit Wirkung zum 01.01.2026 im Sonderturnus 1. Instanz LS 1.307 Punkte und im Hauptturnus 1.520 Punkte gutgeschrieben.

Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, in nicht vorhersehbaren begründeten Einzelfällen zum Belastungsausgleich während des Jahres zu beschließen, dass an einem zu bestimmenden Tag einer Kammer Punkte abzuziehen oder hinzuzufügen sind. Die Punktestandveränderung ist jeweils zu Beginn des Tages, zu dem die Punkteveränderung erfolgen soll, vor Eintragung der ersten Sache im betroffenen Turnus vorzunehmen.

PB vom 17.12.2025

Der ZK 19a werden mit Wirkung zum 09.01.2026 im Hauptturnus 443 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 310 Punkte abgezogen.

EV vom 30.12.2025

Die ZK 27 erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im Turnus 2. Instanz und im Turnus 2. Instanz Beschwerden die Punktzahl, die die ZK 83 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 15 erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im Turnus 2. Instanz und im Turnus 2. Instanz Beschwerden die Punktzahl, die die ZK 83 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 52 erhält mit Wirkung zum 01.01.2026 im Turnus 2. Instanz und im Turnus 2. Instanz Beschwerden die Punktzahl, die die ZK 83 zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 07.01.2026

Mit Wirkung zum 09.01.2026 werden der ZK 91/ZK 91a die Zuweisungspunkte für das Verfahren 91 O 89/24 abgezog

en und der ZK 101/101a gutgeschrieben.

PB vom 14.01.2026

Der ZK 4 werden mit Wirkung zum 16.01.2026 im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.540 Punkte und im Hauptturnus 2.200 Punkte und mit Wirkung zum 15.03.2026 im Sonderturnus 1. Instanz TW Punkte 2.681 und im Hauptturnus 3.831 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 88 werden mit Wirkung zum 21.01.2026 im Hauptturnus 58 Punkte abgezogen.

PB vom 26.01.2026

Die ZK 37 erhält zu Beginn des 15.02.2026 im eV-Turnus I die Punktzahl, die die ZK 32 und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 29 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 41 werden mit Wirkung zum 01.04.2026 im Hauptturnus und im Sonderturnus 1. Instanz LS jeweils 552 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 42 werden mit Wirkung zum 01.04.2026 im Hauptturnus und im Sonderturnus 1. Instanz LS jeweils 560 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 04.02.2026

Die ZK 16 erhält zu Beginn des 06.02.2026 im eV-Turnus II, im Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS und im Turnus 2. Instanz Sondergebiete die Punktzahl, die die ZK 15 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 57 werden mit Wirkung zum 01.04.2026 im Hauptturnus 754 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 347 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 61 erhält zu Beginn des 06.02.2026 im eV-Turnus II, im Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS und im Turnus 2. Instanz Sondergebiete die Punktzahl, die die ZK 15 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 64 werden mit Wirkung zum 06.02.2026 im Hauptturnus 409 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 11.02.2026

Der ZK 6 werden mit Wirkung zum 15.02.2026 im Hauptturnus 793 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 460 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 20 werden mit Wirkung zum 13.02.2026 im Hauptturnus 2.203 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.763 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 91/91a werden mit Wirkung zum 13.02.2026 im Hauptturnus 2.200 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 6.000 Punkte sowie mit Wirkung zum 13.03.2026 und zum 13.04.2026 im Hauptturnus jeweils 1.000 Punkte abgezogen.

Der ZK 91/91a werden mit Wirkung zum 15.09.2026 im Hauptturnus 977,7 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 23.02.2026

Die ZK 16 erhält mit Wirkung zum 25.02.2026 im Turnus 2. Instanz Beschwerden die Punktzahl, die die ZK 61 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 25 werden mit Wirkung zum 25.02.2026 im Hauptturnus 263 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 28 werden mit Wirkung zum 25.02.2026 im Hauptturnus 2.697 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.753 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 31 werden mit Wirkung zum 25.02.2026 im Hauptturnus 99 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 37 werden mit Wirkung zum 25.02.2026 im Hauptturnus 62 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 40 Punkte abgezogen.

Die ZK 46 erhält mit Wirkung zum 20.04.2026 im eV-Turnus II und Turnus 2. Instanz

die Punktzahl, die die ZK 67 zu Beginn dieses Tages hat.

PB 25.02.2026

Der ZK 14 werden mit Wirkung zum 01.03.2026 im Hauptturnus 257 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 169 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 17 werden mit Wirkung zum 01.03.2026 im Hauptturnus 304 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 137 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 11.03.2026

Die ZK 84 erhält zu Beginn des 15.03.2026 im eV-Turnus I die Punktzahl, die die ZK 66 und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 14 zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 23.03.2026

Der ZK 6 werden mit Wirkung zum 25.03.2026 im Hauptturnus 271 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 157 Punkte abgezogen.

Die ZK 7 erhält zu Beginn des 01.04.2026 im Hautturnus die Punktzahl, die die ZK 85 und im eV-Turnus I und II, im Sonderturnus 1. Instanz TW, im Turnus 2. Instanz und 2. Instanz Beschwerden die Punktzahl, die die ZK 2 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 7 werden mit Wirkung zum 02.04.2026 im Hauptturnus 257 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 206 Punkte abgezogen.

Der ZK 22 werden mit Wirkung zum 01.04.2026 und zum 01.05.2026 jeweils im Hauptturnus 1.100 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 880 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 51 erhält zu Beginn des 30.03.2026 im Sonderturnus 1. Instanz LS die Punktzahl, die die ZK 60 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 51 werden mit Wirkung zum 01.06.2026 im Hauptturnus 347 Verfahrenspunkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 309 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 59 werden mit Wirkung zum 27.03.2026 im Hauptturnus 1.286 Verfahrenspunkte gutgeschrieben.

Die ZK 100/100a erhält zu Beginn des 27.03.2026 im Hautturnus die Punktzahl, die die ZK 96/96a und im eV-Turnus II die Punktzahlt, die die ZK 95/95a zzgl. 50 Punkte, im eV-Turnus I, die Punktzahl, die die ZK 54, im Turnus 2. Instanz die Punktzahl, die die ZK 95/95a und im Turnus 2. Instanz Beschwerden, die Punktzahl, die die ZK 97/97a zu Beginn dieses Tages haben.

PB vom 25.03.2026

Der ZK 14 werden mit Wirkung zum 01.04.2026 im Hauptturnus 8.030 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 6.183 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 51 erhält zu Beginn des 30.03.2026 im Turnus 2. Instanz die Punktzahl, die die ZK 60 zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 01.04.2026

Der ZK 7 werden mit Wirkung zum 03.04.2026 im Hauptturnus 429 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 300 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 39 werden mit Wirkung zum 03.04.2026 im Hauptturnus 1.941 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.592 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 15.04.2026

Der ZK 8 werden mit Wirkung zum 17.04.2026 im Hauptturnus 550 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 410 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 8 werden mit Wirkung zum 01.05.2026 im Hauptturnus 682 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 509 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 46 erhält mit Wirkung zum 20.04.2026 im Sonderturnus 1. Instanz LS die Punktzahl, die die ZK 67 zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 27.04.2026

Der ZK 2 werden mit Wirkung zum 29.04.2026 im Hauptturnus 933,79 Punkte abgezogen.

Der ZK 22 werden mit Wirkung zum 01.06.2026 im Hauptturnus 1.968 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.495 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 27 werden mit Wirkung zum 01.05.2026 im Hauptturnus 312 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 32 werden mit Wirkung zum 01.06.2026 im Hauptturnus 72 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 55 Punkte abgezogen.

PB vom 29.04.2026

Die ZK 19 erhält zu Beginn des 15.05.2026 im eV-Turnus I die Punktzahl, die die ZK 32, und im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 34 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 33 werden mit Wirkung zum 13.05.2026 im Hauptturnus 2.542 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.734 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 51 werden mit Wirkung zum 29.05.2026 im Hauptturnus 452 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 402 Punkte gutgeschrieben.

Die mit Präsidiumsbeschluss vom 23.03.2026 beschlossene folgende Punktegutschrift wird gestrichen: „Der ZK 51 werden mit Wirkung zum 01.06.2026 im Hauptturnus 347 Verfahrenspunkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 309 Punkte gutgeschrieben.“

Der ZK 91/91a werden mit Wirkung zum 04.05.2026 im Hauptturnus 1.833 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 1.595 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 13.05.2026

Der ZK 1 werden mit Wirkung zum 18.05.2026 im Hauptturnus 1.180 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 8 werden mit Wirkung zum 18.05.2026 im Hauptturnus 1.897 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.421 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 19 werden mit Wirkung zum 01.06.2026 im Hauptturnus 845 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 613 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 28.05.2026

Der ZK 6 werden mit Wirkung zum 01.06.2026 im Hauptturnus 1.378 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 948 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 19a werden mit Wirkung zum 01.06.2026 im Hauptturnus 1.650 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 830 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 19a werden mit Wirkung zum 15.07.2026 im Hauptturnus 359 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 181 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 39 werden mit Wirkung zum 01.06.2026 im Hauptturnus 1.456 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 990 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 15 werden mit Wirkung zum 01.06.2026 im Hauptturnus 1.600 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 542 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 83 werden mit Wirkung zum 10.06.2026 im Hauptturnus 730 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 03.06.2026

Der ZK 23 werden mit Wirkung zum 05.06.2026 im Hauptturnus 4.638 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 3.776 Punkte gutgeschrieben.

Die mit Präsidiumsbeschluss vom 28.05.2026 beschlossene Punktgutschrift für die ZK 83 entfällt.

Der ZK 83 werden mit Wirkung zum 05.06.2026 im Hauptturnus 964 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 83 werden mit Wirkung zum 01.07.2026 im Hauptturnus 877 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 10.06.2026

Der ZK 19 werden mit Wirkung zum 12.06.2026 im Hauptturnus 485 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 352 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 27 werden mit Wirkung zum 12.06.2026 im Hauptturnus 160 Punkte abgezogen.

Der ZK 52 werden mit Wirkung zum 12.06.2026 im Hauptturnus 229 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 183 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 29.06.2026

Der ZK 12 werden mit Wirkung zum 01.07.2026 im Hauptturnus 1.751 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.275 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 28 werden mit Wirkung zum 01.07.2026 im Hauptturnus 613 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 475 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 08.07.2026

Der ZK 23 werden mit Wirkung zum 10.07.2026 im Sonderturnus 1. Instanz TW 2.280 Punkte abgezogen.

Der ZK 24 werden mit Wirkung zum 10.07.2026 im Hauptturnus 2.515 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.947 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 15.07.2026

Der ZK 87 werden mit Wirkung zum 17.07.2026 im Hauptturns 192 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 6 erhält zu Beginn des 17.07.2026 im eV-Turnus I die Punktzahl, die die ZK 13 zu Beginn dieses Tages hat.

13 Übertragung von Punkten

Die in den Spezialturnussen an einem Arbeitstag erwirtschafteten Zuweisungspunkte werden mit Wirkung zum auf den Eingang des Verfahrens nächsten Arbeitstag dem Hauptturnus gutgeschrieben.

Folgende an einem Arbeitstag erwirtschafteten Zuweisungspunkte werden zu Beginn des nächsten Arbeitstages anderen Kammern gutgeschrieben:

- die Punkte der ZK 92 der ZK 102 im Hauptturnus,
- die Punkte der Baulandkammer der ZK 26 im Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW.

Erst nach Durchführung der Gutschriften darf die Eintragung der ersten Sache im jeweils betroffenen Turnus des jeweiligen Arbeitstages erfolgen.

14 –

15 Berechnung der Zuweisungspunkte

Bei der Zuteilung der Verfahren durch die Eingangsregistratur werden der jeweiligen

Kammer Zuweisungspunkte (ZP) vergeben, die sich aus der Wertigkeit der Verfahren (W) und den zu berücksichtigen Arbeitskraftanteilen der Kammer (AKA) ergeben. Die zugrundeliegende Formel lautet:

ZP = W : AKA.

16 Arbeitskraftanteile

ZK	1:	0,2	AKA		
		0,3	AKA	ab 25.03.	PB vom 23.03.2026
		0,25	AKA	ab 18.05.	PB vom 13.05.2026
ZK	2:	2,8	AKA		
		3	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		2	AKA	ab 01.07.	PB vom 29.06.2026
		1,8	AKA	ab 01.08.	PB vom 29.06.2026
ZK	3:	2,75	AKA		
		3,05	AKA	ab 01.02.	
		3,35	AKA	ab 01.04.	
		2,35	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		2,6	AKA	ab 01.07.	PB vom 29.06.2026
ZK	4:	1,8	AKA		
		2,8	AKA	ab 15.03.	
ZK	5:	3,75	AKA		
		1,35	AKA	ab 23.01.	PB vom 21.01.2026
		2,55	AKA	ab 09.02.	PB vom 21.01.2026
		2,8	AKA	ab 15.07.	PB vom 15.07.2026
ZK	6:	2,85	AKA		
		3,55	AKA	ab 15.02.	PB vom 04.02.2026
		3,62	AKA	ab 01.03.	PB vom 25.02.2026
		2,42	AKA	ab 29.04.	PB vom 27.04.2026
		3,42	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
		3,62	AKA	ab 01.09.	PB vom 28.05.2026

		2,27	AKA	ab 26.06.	PB vom 24.06.2026
		2,47	AKA	ab 01.09.	PB vom 24.06.2026
		3,42	AKA	ab 17.07.	PB vom 15.07.2026
		3,62	AKA	ab 01.09.	PB vom 15.07.2026
ZK	7:	2,8	AKA		
		0,8	AKA	ab 15.03.	
		2,8	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		2,55	AKA	ab 01.05.	PB vom 29.04.2026
		2,75	AKA	ab 01.08.	PB vom 29.04.2026
ZK	8:	3	AKA		
		2	AKA	ab 01.02.	
		1,8	AKA	ab 01.03.	
		2	AKA	ab 01.02.	PB vom 28.01.2026
		3	AKA	ab 27.03.	PB vom 23.03.2026
		2,6	AKA	ab 01.05.	PB vom 15.04.2026
ZK	10:	4	AKA		
		3,5	AKA	ab 01.02.	
		4	AKA	ab 01.04.	
ZK	11	2,9	AKA		
ZK	12:	2,5	AKA		
		1,5	AKA	ab 21.08.	PB vom 23.02.2026
		2,5	AKA	ab 18.09.	PB vom 23.02.2026
		1,5	AKA	ab 27.03.	PB vom 23.03.2026
		1,3	AKA	ab 27.04.	PB vom 23.03.2026
		0,3	AKA	ab 21.08.	PB vom 23.03.2026
		1,3	AKA	ab 18.09.	PB vom 23.03.2026

		2,2	AKA	ab 01.07.	PB vom 29.06.2026
		1,2	AKA	ab 21.08.	PB vom 29.06.2026
		2,2	AKA	ab 18.09.	PB vom 29.06.2026
ZK	13:	3,4	AKA		
ZK	14:	3,85	AKA		
		3,8	AKA	ab 01.03.	PB vom 25.02.2026
		2,6	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		2,8	AKA	ab 01.04.	PB vom 25.03.2026
ZK	17:	3,2	AKA		
		3,15	AKA	ab 01.03.	PB vom 25.02.2026
		2,35	AKA	ab 28.04.	PB vom 27.04.2026
		2,15	AKA	ab 28.05.	PB vom 27.04.2026
ZK	19:	3,45	AKA		
		2	AKA	ab 01.03.	
		3,45	AKA	ab 15.05.	
		2,45	AKA	ab 23.01.	PB vom 21.01.2026
		1	AKA	ab 01.03.	PB vom 21.01.2026
		2,45	AKA	ab 15.05.	PB vom 21.01.2026
		0,8	AKA	ab 01.03.	PB vom 23.02.2026
		2,25	AKA	ab 15.05.	PB vom 23.02.2026
		2,45	AKA	ab 01.06.	PB vom 27.04.2026
		2,15	AKA	ab 18.05.	PB vom 13.05.2026
		2,35	AKA	ab 01.06.	PB vom 13.05.2026
ZK	19a:	1,8	AKA		
		2,3	AKA	ab 09.01.	
		1,3	AKA	ab 27.03.	PB vom 23.03.2026

		1,1	AKA	ab 29.04.	PB vom 27.04.2026
		2,1	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
		2,3	AKA	ab 15.07.	PB vom 28.05.2026
ZK	20:	2,0	AKA		
		2,8	AKA	ab 15.01.	
		2,6	AKA	ab 01.02.	PB vom 26.01.2026
		1,6	AKA	ab 01.05.	PB vom 15.04.2026
		2,6	AKa	ab 17.06.	PB vom 15.04.2026
ZK	21:	3,4	AKA		
		2,8	AKA	ab 15.02.	PB vom 04.02.2026
		3,3	AKA	ab 01.03.	PB vom 23.02.2026
		3,8	AKA	ab 01.06.	PB vom 23.02.2026
ZK	22:	2,8	AKA		
		1,5	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		1,3	AKA	ab 01.05.	PB vom 23.03.2026
		2,5	AKA	ab 01.06.	PB vom 27.04.2026
ZK	23:	3	AKA		
		4	AKA	ab 15.03.	
		2	AKA	ab 27.02.	PB vom 25.02.2026
		3	AKA	ab 15.03.	PB vom 25.02.2026
ZK	24:	3	AKA		
		4	AKA	ab 15.03.	
		3	AKA	ab 15.03.	PB vom 04.03.2026
		4	AKA	ab 01.04.	PB vom 04.03.2026
		3	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
ZK	25	0,8	AKA		

		0,675	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		0,8	AKA	ab 01.07.	PB vom 23.03.2026
ZK	26:	3,2	AKA		
		2,5	AKA	ab 13.02.	PB vom 11.02.2026
		2,4	AKA	ab 28.02.	PB vom 11.02.2026
		1,8	AKA	ab 22.06.	PB vom 17.06.2026
		2,4	AKA	ab 22.07.	PB vom 17.06.2026
		2,35	AKA	ab 17.07.	PB vom 15.07.2026
		3,2	AKA	ab 15.10.	PB vom 15.07.2026
ZK	27:	4	AKA		
		3	AKA	ab 14.04.	PB vom 23.03.2026
		2,8	AKA	ab 14.05.	PB vom 23.03.2026
		3	AKA	ab 01.05.	PB vom 27.04.2026
ZK	28:	4	AKA		
		3	AKA	ab 01.02.	PB vom 26.01.2026
		2,8	AKA	ab 01.03.	PB vom 26.01.2026
		3,75	AKA	ab 04.02.	PB vom 28.01.2026
		2,75	AKA	ab 11.05.	PB vom 27.04.2026
		2,55	AKA	ab 11.06.	PB vom 27.04.2026
		3,75	AKA	ab 22.06.	PB vom 03.06.2026
ZK	29:	1,3	AKA		
		0,7	AKA	ab 16.02.	PB vom 07.01.2026
		1,3	AKA	ab 21.03.	PB vom 07.01.2026
		2,3	AKA	ab 01.02	PB vom 26.01.2026
		1,7	AKA	ab 16.02.	PB vom 26.01.2026
		2,3	AKA	ab 21.03.	PB vom 26.01.2026

ZK	30:	1	AKA		
		1,2	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
ZK	30a	2,4	AKA		
ZK	31	2,5	AKA		
		2,125	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		2,5	AKA	ab 01.07.	PB vom 23.03.2026
ZK	32:	4	AKA		
		3	AKA	ab 01.03.	PB vom 23.02.2026
		2,8	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.02.2026
		4	AKA	ab 01.06.	PB vom 27.04.2026
		2,8	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
		~~4~~	~~AKA~~	~~ab 22.06.~~	~~PB vom 28.05.2026~~ PB 03.06.
ZK	33:	2,75	AKA		
		2	AKA	ab 15.04.	PB vom 23.03.2026
		2,45	AKA	ab 13.05.	PB vom 29.04.2026
ZK	34:	2,65	AKA		
		2,9	AKA	ab 01.03.	
		3	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
ZK	35:	2,9	AKA		
		1,9	AKA	ab 02.03.	PB vom 25.02.2026
		2,9	AKA	ab 07.03.	PB vom 25.02.2026
		1,9	AKA	ab 01.05.	PB vom 25.02.2026
		2,9	AKA	ab 06.06.	PB vom 25.02.2026
		1,9	AKA	ab 10.08.	PB vom 29.06.2026
		1,7	AKA	ab 01.09.	PB vom 29.06.2026
ZK	36:	3,3	AKA		

		2,3	AKA	ab 11.05.	PB vom 27.04.2026
		2,1	AKA	ab 11.06.	PB vom 27.04.2026
ZK	37:	1,4	AKA		
		2,6	AKA	ab 15.02.	
		1,6	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		1,4	AKA	ab 01.05.	PB vom 23.03.2026
		2,6	AKA	ab 29.08.	PB vom 29.06.2026
ZK	38:	3	AKA		
		3,25	AKA	ab 01.03.	
		3,5	AKA	ab 01.05.	
		2,5	AKA	ab 05.06.	PB vom 03.06.2026
ZK	39	1,5	AKA		
		2,5	AKA	ab 01.02.	PB vom 26.01.2026
		1,5	AKA	ab 25.02.	PB vom 23.02.2026
		2,5	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		2,25	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
ZK	40:	0,4	AKA		
		0,3	AKA	ab 01.02.	
ZK	15:	4,15	AKA		
		3,5	AKA	ab 01.05.	PB vom 27.04.2026
ZK	16:	1,3	AKA		
		2,5	AKA	ab 01.02.	
		2,3	AKA	ab 01.02.	PB vom 28.01.2026
		2,5	AKA	ab 20.03.	PB vom 28.01.2026
		1,5	AKA	ab 11.05.	PB vom 29.04.2026
		0,5	AKA	ab 01.06.	PB vom 29.04.2026

		2,5	AKA	ab 17.06.	PB vom 29.04.2026
		1,3	AKA	ab 25.06.	PB vom 28.05.2026
		2,5	AKA	ab 26.09.	PB vom 28.05.2026
ZK	41:	2,75	AKA		
		3,25	AKA	ab 01.02.	
		3,75	AKA	ab 01.04.	
		2,75	AKA	ab 12.06.	PB vom 10.06.2026
ZK	42:	4	AKA		
		3,5	AKA	ab 01.02.	
		4	AKA	ab 01.04.	
ZK	44:	3,5	AKA		
		3	AKA	ab 01.05.	PB vom 29.04.2026
		2	AKA	ab 17.07.	PB vom 15.07.2026
ZK	45:	3	AKA		
		2,9	AKA	ab 01.05.	PB vom 01.04.2026
		3	AKA	ab 16.06.	PB vom 01.04.2026
ZK	46	2,6	AKA		
		1,6	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.02.2026
		2,6	AKA	ab 20.04.	PB vom 23.02.2026
		3	AKA	ab 01.05.	PB vom 27.04.2026
ZK	50:	3	AKA		
		1,8	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
ZK	51:	3	AKA		
		2	AKA	ab 01.02.	PB vom 28.01.2026
		2,25	AKA	ab 30.03.	PB vom 23.03.2026
		2,5	AKA	ab 20.04.	PB vom 23.03.2026

		2,75	AKA	ab 11.05.	PB vom 23.03.2026
		3	AKA	ab 01.06.	PB vom 23.03.2026
		2,05	AKA	ab 01.05.	PB vom 29.04.2026
		2,3	AKA	ab 29.05.	PB vom 29.04.2026
		2,55	AKA	ab 20.07.	PB vom 29.04.2026
		2,8	AKA	ab 21.09.	PB vom 29.04.2026
ZK	52:	3,3	AKA		
		2,5	AKA	ab 01.01.	PB vom 17.12.2025
		3,3	AKA	ab 19.01.	PB vom 17.12.2025
		2,5	AKA	ab 06.02.	PB vom 04.02.2026
		2,3	AKA	ab 16.02.	PB vom 11.02.2026
		3,5	AKA	ab 01.05.	PB vom 27.04.2026
ZK	53:	0,35	AKA		
		0,15	AKA	ab 01.02.	
		0,35	AKA	ab 01.02.	PB vom 26.01.2026
		0,15	AKA	ab 27.03.	PB vom 23.03.2026
ZK	54:	0,95	AKA		
		0,9	AKA	ab 13.02.	PB vom 11.02.2026
		0,95	AKA	ab 13.03.	PB vom 11.02.2026
		0,9	AKA	ab 27.03.	PB vom 23.03.2026
ZK	56:	0,975	AKA		
		1,35	AKA	ab 01.02.	
ZK	57	1,25	AKA		
		1	AKA	ab 01.02.	
		1,25	AKA	ab 01.04.	
ZK	58:	0,4	AKA		

		0,3	AKA	ab 26.01.	PB vom 14.01.2026
		0,4	AKA	ab 01.03.	PB vom 23.02.2026
		0,3	AKA	ab 27.03.	PB vom 23.03.2026
		0,5	AKA	ab 01.09.	PB vom 29.06.2026
ZK	59:	0,15	AKA		
		0,45	AKA	ab 16.01.	PB vom 14.01.2026
		0,3	AKA	ab 15.03.	PB vom 25.02.2026
		0,2	AKA	ab 15.04.	PB vom 25.02.2026
		0,4	AKA	ab 27.03.	PB vom 23.03.2026
ZK	60:	1,4	AKA		
		0,4	AKA	ab 04.05.	PB vom 29.04.2026
ZK	61:	2,5	AKA		
ZK	63:	2,9	AKA		
		3,4	AKA	ab 01.02.	
		2,4	AKA	ab 01.02.	PB vom 28.01.2026
		2,2	AKA	ab 01.03.	PB vom 28.01.2026
		3,4	AKA	ab 16.03.	PB vom 11.03.2026
		2,4	AKA	ab 01.07.	PB vom 28.05.2026
		2,2	AKA	ab 01.08.	PB vom 28.05.2026
		2,9	AKA	ab 29.08.	PB vom 28.05.2026
		2,3	AKA	ab 01.07.	PB vom 29.06.2026
		2,9	AKA	ab 29.08.	PB vom 29.06.2026
ZK	64:	3	AKA		
ZK	65:	3	AKA		
		2	AKA	ab 12.02.	PB vom 04.02.2026
		3	AKA	ab 20.03.	PB vom 04.02.2026

		1,8	AKA	ab 01.07.	PB vom 29.06.2026
		1,85	AKA	ab 08.08.	PB vom 29.06.2026
		2,8	AKA	ab 01.09.	PB vom 29.06.2026
ZK	66:	3,05	AKA		
		3,5	AKA	ab 01.04.	
		3,7	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
ZK	67:	3,1	AKA		
		3,5	AKA	ab 01.04.	
		2,4	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
		2,85	AKA	ab 12.06.	PB vom 10.06.2026
		2,975	AKA	ab 22.06.	PB vom 10.06.2026
		3,225	AKA	ab 06.07.	PB vom 10.06.2026
		3,35	AKA	ab 20.07.	PB vom 10.06.2026
		3,5	AKA	ab 27.07.	PB vom 10.06.2026
ZK	80:	2,65	AKA		
		0,85	AKA	ab 27.03.	PB vom 23.03.2026
ZK	83:	3,4	AKA		
		3	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
		2	AKA	ab 01.07.	PB vom 28.05.2026
		2,95	AKA	ab 20.07.	PB vom 28.05.2026
		2,8	AKA	ab 05.06.	PB vom 03.06.2026
		1,8	AKA	ab 01.07.	PB vom 03.06.2026
		2,75	AKA	ab 21.07.	PB vom 03.06.2026
ZK	84	3	AKA		
		1,9	AKA	ab 16.01.	PB vom 14.01.2026
		2,4	AKA	ab 01.02.	PB vom 14.01.2026

		0,7	AKA	ab 16.01.	PB vom 21.01.2026
		1,2	AKA	ab 01.02.	PB vom 21.01.2026
		2,3	AKA	ab 15.03.	PB vom 23.02.2026
		2,35	AKA	ab 27.03.	PB vom 23.03.2026
		1,95	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.03.2026
		2,95	AKA	ab 01.07.	PB vom 28.05.2026
		2,25	AKA	ab 20.07.	PB vom 28.05.2026
		1,65	AKA	ab 24.08.	PB vom 28.05.2026
		2,35	AKA	ab 21.09.	PB vom 28.05.2026
		2,95	AKA	ab 05.10.	PB vom 28.05.2026
		2,95	AKA	ab 28.09.	PB vom 29.06.2026
ZK	85:	1,45	AKA		
ZK	87:	3,3	AKA		
		3,5	AKA	ab 01.03.	PB vom 25.02.2026
		2,9	AKA	ab 01.06.	PB vom 28.05.2026
		3	AKA	ab 17.07.	PB vom 15.07.2026
ZK	88	2,95	AKA		
		3,95	AKA	ab 21.01.	
		3,88	AKA	ab 01.05.	PB vom 27.04.2026
		2,73	AKA	ab 20.07.	PB vom 28.05.2026
		3,93	AKA	ab 20.10.	PB vom 28.05.2026
ZK	89:	0,4	AKA		
ZK	90a/90:	1	AKA		
ZK	91a/91:	0,9	AKA		
ZK	92:	0,1	AKA		
ZK	93a/93:	1	AKA		

ZK	94a/94:	1	AKA		
ZK	95a/95:	1	AKA		
ZK	96a/96:	0,5	AKA		
		1	AKA	ab 15.03.	
		0,5	AKA	ab 26.06.	PB vom 20.05.2026
		1	AKA	ab 31.10.	PB vom 20.05.2026
ZK	97a/97:	1	AKA		
		0,5	AKA	ab 21.09.	PB vom 17.06.2026
		1	AKA	ab 26.11.	PB vom 17.06.2026
ZK	100a/100:	0,5	AKA		
		1	AKA	ab 15.03.	
ZK	101a/101:	0,5	AKA		
		0,7	AKA	ab 01.04.	
		0,5	AKA	ab 01.04.	PB vom 25.03.2026
		0,7	AKA	ab 01.05.	PB vom 25.03.2026
		0,5	AKA	ab 01.05.	PB vom 29.04.2026
		0,7	AKA	ab 01.06.	PB vom 29.04.2026
ZK	102a/102:	0,9	AKA		
ZK	103a/103:	1	AKA		
ZK	104a/104:	0,5	AKA		
		1	AKA	ab 08.01.	
ZK	105a/105:	1	AKA		
		0,5	AKA	ab 06.04.	PB vom 23.02.2026
		1	AKA	ab 15.06.	PB vom 23.02.2026

Bei der Berechnung der der ZK ~~8~~ 16 (PB vom 11.03.2026) gemäß Rn. 20 dieses Geschäftsplans für Verfahren der ZK 9 gutzuschreibenden Zuweisungspunkte werden die jeweils aktuellen AKA der ZK ~~8~~ 16 (PB vom 11.03.2026) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der der ZK 103/103a gemäß Rn. 20 dieses Geschäftsplans für Verfahren der ZK 103b gutzuschreibenden Zuweisungspunkte werden die jeweils

aktuellen AKA der ZK 103/103a zugrunde gelegt.

17 Wertigkeit der Zivilgeschäfte

Den Verfahren werden bei Zuteilung an die Kammern die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Wertigkeiten zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsregistratur vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Art des Verfahrensgeschäftes in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen.

Die Wertigkeit der speziellen Verfahrensgeschäfte erstreckt sich auch auf Honorarprozesse von Rechtsanwälten und gegen sie gerichtete Schadenersatzansprüche ihrer Mandanten sowie auf Schadenersatzansprüche gegen vom Gericht bestellte Sachverständige (§ 838 BGB), wenn das beanstandete Verhalten unter das Verfahrensgeschäft fällt.

Internationale Streitigkeiten und Streitigkeiten vor der Commercial Chamber erhalten dieselbe Punktzahl wie Streitigkeiten, die keinen internationalen Bezug haben bzw. die nicht vor den Commercial Chambers verhandelt werden.

Verfahren vor den Zivilkammern

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausländischer Titel im Inland	40	./.
Architektenhonorarsachen bis 50.000,00 € Streitwert	220	100
Architektenhonorarsachen über 50.000,00 € Streitwert	300	./.
Baulandsachen	300	./.
Bausachen bis 50.000,00 € Streitwert	220	100
Bausachen über 50.000,00 € Streitwert	300	./.
Berliner Betriebesachen	70	70
Beschwerden in Insolvenzsachen	./.	50
Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungsverfahren	./.	60
Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen	./.	40
Beschwerde gegen Nichterlass einer einstweiligen Verfügung	./.	80
Betreuungssachen	./.	100

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare	100	./.
Freiheitsentziehungssachen	./.	60
Grundbuchsachen	./.	60
Heilbehandlungssachen und den Kammern für Heilbehandlungssachen besonders zugewiesene Verfahren	300	100
Insolvenzsachen mit Ausnahme der Insolvenzbeschwerden	120	./.
Kapitalanlagesachen	150	150
KapMuG-Verfahren	50	./.
Kartellsachen	200	200
Kostenrechtliche Rechtsbehelfe (AR- und T-Sachen)	30	./.
Kreditsachen	90	70
Notarbeschwerdesachen (ohne Kostensachen)	./.	150
Notarsachen	150	150
Ansprüche gegen Hostprovider, sofern Löschung und/oder Unterlassung von Bewertungen von Unternehmen oder geschäftlich tätigen Personen verlangt wird (Pressesache)	70	./.
Sonstige Pressesachen	150	./.
Technische Schutzrechte	300	80
Unterbringungssachen nach PsychKG		100
Verfahren wegen Versorgungsunterbrechung (Zählersperrung) gem. §§ 41 f, g EnWG PB vom 27.04.2026	20	80
Vergabesachen	150	80
Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG	./.	60
Verkehrsunfallsachen	120	80
Versicherungssachen	130	100

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Vollstreckbarerklärungen gem. §§ 328, 722 ZPO	150	./.
Sonstige Vollstreckbarerklärungen ausländischer Titel	40	
Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	./.	80
Wohnraummietsachen	20	100
Wohnungseigentumssachen	./.	120
Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 36 ZPO und § 5 FamFG	20	20
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (einschließlich Vergütungsbeschwerden)	./.	60
übrige AR-Sachen mit Ausnahme von Schutzschriften	20	20
übrige Beschwerden	./.	30
Verfahren der übrigen besonderen Spruchkörper	150	./.
übrige O-Sachen sowie OH-Sachen	100	./.
übrige S- sowie SH-Sachen	./.	80
übrige Vollstreckbarerklärungen	60	./.

Verfahren vor den Kammern für Handelssachen

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Aktiengesellschaftssachen	300	80
Bau-/Architektensachen	250	100
KapMuG-Verfahren	50	./.
Kartellsachen	200	200
Wertpapierbereinigungssachen	60	80
Selbstständige Beweisverfahren	100	80

Verfahren wegen Versorgungsunterbrechung (Zählersperrung) gem. §§ 41 f, g EnWG PB vom 27.04.2026	20	80
Wettbewerbssachen	80	80
übrige Handelssachen	100	80
übrige Beschwerden	./.	30

18 Ausnahmen bei der Bewertung

In folgenden Fällen ist keine neue Bewertung vorzunehmen:

- Klagen, die nach einer Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch eingehen, wenn die Kammer, die über die Prozesskostenhilfe entschieden hat, zuständig ist

- Verfahren, die gem. § 145 ZPO abgetrennt werden (hierunter fällt nicht die Trennung von einstweiligen Verfügungen, Arresten oder selbstständigen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren)

- Verfahren, die nach Verweisung an ein anderes Gericht und Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 ZPO wieder in der zunächst zuständigen Kammer eingehen

- Verfahren, die vom Kammergericht oder BGH an die zunächst zuständige Kammer zurückverwiesen werden

Erhält eine Kammer nach Zurückverweisung vom Kammergericht oder nach Wiederaufleben ein Verfahren, das sie zuvor nicht bearbeitet hat, erhält sie hierfür Punkte nach Maßgabe der Rn. 15. Der Zeitpunkt der Eintragung richtet sich nach Rn. 3.

19 Korrektur der Bewertung

Der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter hat das Verfahren der Eingangsregistratur vorzulegen, wenn eine unzutreffende Punktezahl vergeben wurde. Grundlage für den Zeitpunkt der Bewertung ist die Klageschrift bzw. die Anspruchsbegründung. Ausgenommen hiervon sind Verfahren mit dem Sondergebiet der Bausachen. Ergibt sich hierin eine höhere Wertigkeit erst im Laufe des Verfahrens, kann der Vorsitzende oder Einzelrichter das Verfahren der Eingangsregistratur zur Korrektur der Wertigkeit vorlegen.

20 Abgabe/Verweisung von Verfahren an eine andere Kammer des Landgerichts

Im Falle einer Abgabe bzw. Verweisung gem. Rn. 4 wird der abgebenden bzw. verweisenden Kammer die Zahl von Zuweisungspunkten abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache bei ihr als neue Sache eingegangen. Gibt diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren.

Im Falle der Abgabe eines Verfahrens an die ZK 9 werden die Punkte der ZK 8 gutgeschrieben. Im Falle der Abgabe oder Verweisung eines Verfahrens an die ZK 103b werden die Punkte der ZK 103/103a gutgeschrieben.

PB vom 11.03.2026

Im Falle der Abgabe eines Verfahrens an die ZK 9 werden die Punkte der ZK ~~8~~ 16 gutgeschrieben.

21 Irrtümliche Eintragung

Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende erstinstanzliche Zivilsache behandelt worden, so wird dieses Schriftstück an die Eingangsregistratur zurückgegeben. Sie zieht der zurückgebenden Kammer die Zuweisungspunkte ab, die ihr zugeteilt worden sind, und leitet das Schriftstück zu dem Verfahren weiter, zu dem das Schriftstück tatsächlich eingereicht werden sollte.

22 Verbindung von Verfahren

Im Falle spruchkörperübergreifender Verbindungen werden der abgebenden Kammer die ihr zugeteilten Zuweisungspunkte abgezogen. Die übernehmende Kammer erhält die vollen Zuweisungspunkte.

23 Zeitpunkt der Veränderung von Bewertungen

Veränderungen von Bewertungen gem. Rn. 19 - 22 setzt die Eingangsregistratur mit Wirkung zum auf den Wiedereingang der Akte bei ihr folgenden Arbeitstag um. Die neue Wertigkeit ist dabei noch vor Zuweisung von neuen Verfahren vorzunehmen.

24 3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen für die einzelnen Verfahren ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen. Bloße Vorfragen, die zum Sachgebiet einer Sonderkammer gehören, begründen deren Zuständigkeit nicht.

a) Zuständigkeiten der Zivilkammern

25 Allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen

Zuständig sind:

ZK 1 – ZK 105a, mit Ausnahme der ZK 2, ZK 7 (ab 15.03.), ZK 9, ZK 27, ZK 15, ZK 16, ZK 30a, ZK 37, ZK 51, ZK 52, ZK 61, ZK 80, ZK 83, ZK 87, ZK 88 und ZK 94a (bis 14.03)

Als allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen gelten Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie Beschlusssachen zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem. §§ 946 ff. ZPO in allgemeinen Zivilsachen i.S.v. Rn. 26. Die Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie die Beschlusssachen zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem. §§ 946 ff. ZPO

in den Sondergebieten sind von den für die jeweiligen Sondergebiete zuständigen Kammern zu bearbeiten.

Die ZK 19 wird für den Zeitraum vom 01.03.2026 bis 14.05.2026 von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

PB vom 21.01.2026

Die ZK 5 wird für den Zeitraum vom 23.01.2026 bis 08.02.2026 von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

PB vom 26.01.2026

Die ZK 37 wird von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, mit Wirkung zum 15.02.2026 gestrichen.

Die ZK 84 wird mit Wirkung zum 27.01.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

PB vom 28.01.2026

Die ZK 5 wird mit Wirkung zum 09.02.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

PB vom 04.03.2026

Die ZK 94a und die ZK 100a werden mit Wirkung zum 15.03.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

PB vom 11.03.2026

Die ZK 84 wird mit Wirkung zum 15.03.2026 von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt sind, gestrichen.

PB vom 23.03.2026

Die ZK 1 wird mit Wirkung zum 25.03.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

Die ZK 7 wird von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweilige Verfügungssachen befreit sind, mit Wirkung zum 01.04.2026 gestrichen.

Die ZK 40 wird mit Wirkung zum 25.03.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

Die ZK 58 wird mit Wirkung zum 27.03.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

Die ZK 100a wird von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweilige Verfügungssachen befreit, mit Wirkung zum 27.03.2026 gestrichen.

PB vom 27.04.2026

Die ZK 7 wird mit Wirkung zum 29.04.2026 in die Liste der Kammern, die von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt werden, aufgenommen.

Die ZK 54 wird vom 25.05.2026 bis zum 23.08.2026 von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

PB vom 28.05.2026

Die ZK 37 wird mit Wirkung zum 01.06.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

Die ZK 50 wird mit Wirkung zum 01.06.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

PB vom 24.06.2026

Die ZK 6 wird mit Wirkung zum 26.06.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

PB vom 29.06.2026

Die ZK 36 wird mit Wirkung zum 01.07.2026 bis auf weiteres von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

Die ZK 65 wird für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis 01.09.2026 von Neueingängen in allgemeinen Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen freigestellt.

PB vom 15.07.2026

Die ZK 6 wird von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und Verfügungssachen ausgenommen sind, mit Wirkung zum 17.07.2026 gestrichen.

26 Allgemeine Zivilsachen

Für die 1. und 2. Instanz sind zuständig:

ZK 1 – ZK 105a, mit Ausnahme ZK 9, ZK 30a, ZK 80 und ZK 94a (bis 14.03.)

Als allgemeine Zivilsachen gelten:

alle Zivilsachen, die nicht in ein Sondergebiet fallen.

PB vom 23.02.2026

Die ZK 89 wird mit Wirkung zum 01.03.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Zivilsachen freigestellt.

PB vom 04.03.2026

Die ZK 7, ZK 94a und die ZK 100a werden mit Wirkung zum 15.03.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Zivilsachen freigestellt.

PB vom 23.03.2026

Die ZK 7 wird von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in allgemeinen Zivilsachen befreit sind, mit Wirkung zum 01.04.2026 gestrichen.

Die ZK 40 wird mit Wirkung zum 25.03.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Zivilsachen freigestellt.

Die ZK 100a wird von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in allgemeinen Zivilsachen befreit sind, mit Wirkung zum 27.03.2026 gestrichen.

PB vom 27.04.2026

Die ZK 54 wird vom 01.05.2026 bis zum 23.08.2026 von Neueingängen in allgemeinen Zivilsachen freigestellt.

27 Amtshaftungssachen und öffentlich-rechtliche Entschädigungssachen

Zuständig ist:

ZK 26

Als Amtshaftungssachen und Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Entschädigung gelten alle Verfahren, die Ansprüche gegen Amtsträger und öffentlich-rechtliche Körperschaften aus Amtstätigkeit sowie aus nicht fiskalischer Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich zum Gegenstand haben. Dazu zählen beispielsweise Ansprüche nach § 8 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG).

Die Zuständigkeit für Amtshaftungssachen und öffentlich-rechtliche Entschädigungssachen tritt hinter die Zuständigkeit für andere Spezialzuständigkeiten (nicht allgemeine Zivilsachen) zurück. Dies gilt namentlich für Entschädigungssachen, für Freiheitsentziehungssachen für Ansprüche nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG), für Amtshaftungsansprüche, die auf Behandlungsfehler gestützt werden (Heilbehandlungssachen), für Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Notaren, für Ansprüche aus Verkehrsunfallsachen und für Ansprüche, die in die Zuständigkeit besonderer Spruchkörper fallen.

28 Architektenhonorarsachen

Zuständig sind:

ZK 12, ZK 19a, ZK 33 und ZK 34

Als Architektenhonorarsachen gelten:

Streitigkeiten aus Architekten- bzw. Ingenieurverträgen i.S.v. § 72 a Abs. 1 Ziffer 2 GVG, soweit sie auf die Zahlung, Freistellung oder Rückzahlung von Architekten- bzw. Ingenieurhonoraren oder auf deren Sicherung gerichtet sind.

Abweichend von Rn. 1 des GVPl. ist die Sonderzuständigkeit der Architektenhonorarkammern auch dann begründet, wenn sich diese erst aus der Klageerwiderung ergibt.

Die Zuständigkeit ist gegenüber Bausachen vorrangig.

29 Bank- und Finanzgeschäfte

Zuständig sind:

ZK 10, ZK 21, ZK 38, soweit es sich bei einer der Parteien um ein in der Unternehmensdatenbank der BaFin aufgeführtes Kreditinstitut bzw. EWR-Kreditinstitut oder ein Tochterunternehmen, einen Rechtsnachfolger, einen Zessionar oder einen Prozessstandschafter der vorstehend Genannten handelt,

ZK 3 in den übrigen Fällen.

Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sind solche gemäß § 72 a Abs. 1 Zif-

fer 1 GVG. Die Zuständigkeit besteht auch, soweit Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften aus abgetretenem Recht oder im Wege der Prozessstandschaft geltend gemacht werden.

Die Zuständigkeit ist gegenüber Versicherungssachen und Kapitalanlagesachen vorrangig.

30 Bausachen

Zuständig sind:

ZK 8, ZK 12, ZK 14, ZK 19, ZK 19a, ZK 20, ZK 22, ZK 28, ZK 29, ZK 30, ZK 32, ZK 33, ZK 34, ZK 37, ZK 39

Als Bausachen gelten:

- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, i.S.v. § 72 a Abs. 1 Ziffer 2 GVG.

Wegen der Sachnähe werden den vorgenannten Kammern auch folgende Verfahren zugewiesen:

- Ansprüche wegen einer Verletzung der Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderung vom 1. Juni 1909 und

- Streitigkeiten um Bürgschaftsforderungen, sofern die Bürgschaft im Zusammenhang mit einer Bauleistung steht

Die Zuständigkeit ist gegenüber Bank- und Finanzgeschäften vorrangig.

Die ZK 37 wird von Neueingängen in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen in Bausachen freigestellt.

Die ZK 19 wird für den Zeitraum vom 01.03.2026 bis 14.05.2026 von Neueingängen in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen in Bausachen freigestellt.

PB vom 26.01.2026

Die ZK 37 wird von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen in Bausachen freigestellt sind, mit Wirkung zum 15.02.2026 gestrichen.

PB vom 28.05.2026

Die ZK 37 wird mit Wirkung zum 01.06.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen in Bausachen freigestellt.

31 Berliner Betriebesachen

Zuständig ist:

ZK 40

Als Berliner Betriebesachen gelten:

Klagen der und gegen die in § 1 Abs. 1 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14.07.2006 genannten Anstalten des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Entgeltforderungen und Entgeltrückzahlungsansprüche, die mit ihren Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 bis 5 dieses Gesetzes zusammenhängen.

32 Beschwerden gegen Entscheidungen in Mahnverfahren

Zuständig ist:

ZK 54

PB vom 29.06.2026

Die ZK 93a wird mit Wirkung zum 01.07.2026 in die Liste der Kammern, die für Beschwerden gegen Entscheidungen in Mahnverfahren zuständig sind, aufgenommen.

Die ZK 54 wird mit Wirkung zum 01.07.2026 von der Liste der Kammern, die für Beschwerden gegen Entscheidungen in Mahnverfahren zuständig sind, gestrichen.

33 -

34 -

35 Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach PsychKG

Zuständig sind:

ZK 83, ZK 87 und ZK 88, wobei allein

- die **ZK 83** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee)

- die **ZK 87** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg), Tiergarten, Wedding

- die **ZK 88** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Schöneberg, Charlottenburg, Neukölln und Spandau zuständig ist.

Als Betreuungssachen gelten:

Beschwerden in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen.

Wegen Sachnähe zugewiesen werden der ZK 87 auch Haftungsklagen gegen Betreuer wegen beruflicher Pflichtverletzungen.

35a Zivilkammer als Commercial Chamber

Zuständig ist:

ZK 9

Als Streitigkeiten vor der Commercial Chamber gelten solche gem. § 2 Abs. 1 Commercial Court Verordnung (CCVO).

36 Eidesabnahmen der Vorsitzenden des Anwaltsgerichts

Zuständig ist:

ZK 83

37 Entschädigungssachen

Zuständig ist:

ZK 33

Als Entschädigungssachen gelten:

- Sachen aus den Gesetzen über Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus - einschließlich der Anträge auf Nachprüfung der Entscheide der Entschädigungsbehörde -,
- Verfahren nach § 229 des Bundesentschädigungsgesetzes i.d.F. vom 29.06.1956 (BGBl. I S. 599/ GVBl. S. 766),
- Klagen gemäß § 183 i.V.m. § 211 des Bundesentschädigungsgesetzes
- Klagen der Entschädigungsbehörde auf Rückzahlung von Entschädigungsleistungen gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes

37a Erbrechtliche Streitigkeiten

Zuständig sind:

ZK 51, ZK 57, ZK 60, ZK 80

Als erbrechtliche Streitigkeiten gelten solche im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG.

Die ZK 80 wird bis auf Weiteres von Neueingängen in erbrechtlichen Streitigkeiten ausgenommen.

Die ZK 51 wird bis auf Weiteres von Neueingängen in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen in erbrechtlichen Streitigkeiten ausgenommen.

PB vom 28.01.2026

Die ZK 51 wird mit Wirkung zum 01.02.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in

erbrechtlichen Streitigkeiten freigestellt.

PB vom 23.03.2026

Die ZK 51 wird mit Wirkung zum 30.03.2026 von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in erbrechtlichen Streitigkeiten freigestellt sind, gestrichen. Die Freistellung der ZK 51 von Neueingängen in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen in erbrechtlichen Streitigkeiten bleibt hiervon unberührt.

37b Freiheitsentziehungssachen

Zuständig ist:

ZK 84

Als Freiheitsentziehungssachen gelten Beschwerden in Verfahren nach §§ 415 ff FamFG.

37c Gewerbemietsachen

Zuständig sind:

ZK 3, ZK 4, ZK 7 (bis 14.03.2026), ZK 10, ZK 11, ZK 21, ZK 23, ZK 24, ZK 25, ZK 31, ZK 38

Als Gewerbemietsachen gelten:

- Miet- und Pachtstreitigkeiten sowie alle Nutzungsstreitigkeiten nach dem Schuldrechtsanpassungs-, dem Sachenrechtsbereinigungs- und dem Vertragsgesetz über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke, und zwar auch dann, wenn die entsprechenden Ansprüche aufgrund von Bürgschaften, Wechseln oder Schecks geltend gemacht werden,

- alle sonstigen die Benutzung oder Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen und unbebauten Grundstücken betreffenden Rechtsstreitigkeiten, sofern aus dem Akteninhalt zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache hervorgeht, dass von der Gegenseite das Vorliegen eines Miet- oder Pachtverhältnisses sowie eines Nutzungsrechts aus den o. g. Vorschriften eingewandt wird, ohne dass es darauf ankommt, ob dieses gegenüber der anderen Partei oder einem Dritten besteht,

- Streitigkeiten über Kleingartenpachtland,

- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus verbotener Eigenmacht, wenn die klagende Partei ausdrücklich das Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen den Parteien vorträgt,

- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Gesamtschuldnerausgleich wegen einer Mietforderung,

soweit es sich nicht um Wohnraummietsachen nach § 23 Nr. 2a GVG handelt.

Als Mietsachen gelten nicht Ansprüche aus Automatenaufstell- und Beherbergungsverträgen.

PB vom 23.02.2026

Die ZK 25 und ZK 31 werden mit Wirkung zum 25.02.2026 aus der Liste der für Gewerbemietsachen zuständigen Kammern gestrichen.

38 Grundstückssachen

Zuständig ist:

ZK 22

Als Grundstückssachen gelten:

Ansprüche, die unmittelbar auf Bewilligung oder Verbot einer Eintragung/Löschung im Grundbuch oder auf Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gerichtet sind. Dies ist zu bejahen, wenn unmittelbar mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die Eintragungsvoraussetzungen nach §§ 19 ff. GBO vorliegen.

39 Grundbuchsachen

Zuständig ist:

ZK 83

Als Grundbuchsachen gelten:

- Beschwerden in Grundbuchsachen, einschließlich Beschwerden gegen Vorschussanforderungen gemäß § 8 Abs. 3 KostO i.V.m. den §§ 71 ff GBO

- Aufwertungs- und Zahlungsfristsachen

40 Güterichtersachen

Die Güterichter bearbeiten Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO nach Zuweisung.

Die Spruchrichtertätigkeit hat Vorrang vor der Güterichtertätigkeit.

41 Heilbehandlungssachen

Zuständig sind:

ZK 5, ZK 6, ZK 13, ZK 17, ZK 35, ZK 36

Als Heilbehandlungssachen gelten Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen i.S.v. § 72 a Abs. 1 Ziffer 3 GVG.

Wegen der Sachnähe werden den vorgenannten Kammern auch folgende Verfahren zugewiesen:

- Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen,

- auf Behandlungsfehler gestützte Amtshaftungsansprüche,

- Ansprüche aus Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte,

- Ansprüche aus der tierärztlichen Behandlung,

- Ansprüche aus dentalprothetischen Leistungen.

PB vom 21.01.2026

Die ZK 5 wird für den Zeitraum vom 23.01.2026 bis 08.02.2026 von Neueingängen in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen freigestellt.

PB vom 28.01.2026

Die ZK 5 wird mit Wirkung zum 09.02.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen freigestellt.

41a Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Zuständig sind:

ZK 31, ZK 25 und ZK 84,

- wobei die ZK 31 und die ZK 25 zuständig sind für die in § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG genannten insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie für Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

- und die ZK 84 zuständig ist für die in § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG genannten insolvenzrechtlichen Beschwerden und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

PB vom 23.02.2026

Der Abschnitt
Zuständig sind:

ZK 31, ZK 25 und ZK 84, (...)“

wird mit Wirkung zum 25.02.2026 wie folgt neu gefasst:

„Zuständig sind:

ZK 25 und ZK 31

Als insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz gelten solche im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG."

41b Internationale allgemeine Zivilsachen und internationale Bausachen

Zuständig ist:

ZK 9

Als internationale allgemeine Zivilsachen und internationale Bausachen gelten:

Allgemeine Zivilsachen im Sinne von Rn. 26 dieses Geschäftsplans und Bausachen im Sinne von Rn. 30 dieses Geschäftsplans, die

- einen internationalen Bezug aufweisen,

- in denen die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG) und

- in denen die Parteien die Abgabe an die ZK 9 beantragen, sofern die ZK 9 nicht ohnehin zuständig ist.

Die Abgabe an die ZK 9 ist nur zulässig, wenn die Parteien die Abgabe bis zur Verhandlung der klagenden Partei zur Sache übereinstimmend beantragt haben.

In Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes kann die Abgabe an die ZK 9 bis zur Begründung des Widerspruchs beantragt werden.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

42 Kapitalanlagesachen

Zuständig sind:

ZK 3

Als Kapitalanlagesachen gelten bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich negativer Feststellungsklagen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen und in denen streitgegenständlich sind:

- Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinne,

- Schadensersatzansprüche von Anlegern aus §§ 280, 311 Abs. 2 und 3 BGB und Delikt gegenüber Gründungsgesellschaftern, Geschäftsführern, Vorständen, Initiatoren, Hintermännern, Geschäftsbesorgern, Treuhändern und Publikumsgesellschaften,

- Schadensersatzansprüche von Anlegern gegenüber Anlageberatern, -vermittlern und -verwaltern,

- Schadensersatzansprüche von Käufern als Kapitalanlage angebotener und nicht zu eigenen Wohnzwecken erworbener Immobilien gegenüber Verkäufern, Anlageberatern und Anlagevermittlern wegen fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung und Beratung, es sei denn, die Ansprüche werden allein auf Sach- oder Rechtsmängel gestützt,

- Ansprüche von Anlegern gegenüber Publikumsgesellschaften auf Zahlung von Ausschüttungen, Entnahmen und sonstigen Erträgen aus dem Anlagebetrag,

- Zahlungsansprüche und Feststellungsbegehren von Anlegern gegenüber Publikumsgesellschaften wegen einer auf Verletzung von Aufklärungs- oder Widerrufsbelehrungspflichten gestützten vorzeitigen Beendigung der Beteiligung,

- Ansprüche von Publikumsgesellschaften auf Zahlung des Anlagebetrages sowie des negativen Auseinandersetzungsbetrages (Nachschussforderung), Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen über Darlehen, die der Darlehensnehmer für seine gewerbliche Zwecke anbietet und die der Darlehensgeber als Verbraucher zum Zwecke der Kapitalanlage abschließt,

- Entschädigungsansprüche nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG),

43 Kartellsachen

Zuständig sind:

ZK 16 und ZK 61

Als Kartellsachen gelten:

Streitigkeiten gemäß § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen) und nach § 12 AEG bzw. § 32 Eisenbahnregulierungsgesetz a.F. und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Abweichend von Rn. 1 ist die Sonderzuständigkeit der Kartellkammern auch dann begründet, wenn sich diese erst aus der Klageerwiderung ergibt.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz, den Urheberrechtssachen und den Berliner Betriebesachen vorrangig.

44 Kostensachen

Zuständig ist:

ZK 80

Die Kammer gilt als Wiedergutmachungskammer. Als Kostensachen gelten:

- Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare (§§ 156, 157 KostO bzw. §§ 127, 128 GNotKG),

- Erinnerungen gegen Kostenansatz, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskostenhilfe und Festsetzung gemäß § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes durch den Kostenbeamten, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und den Rechtspfleger des Landgerichts, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist,

- Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Amtsgerichte und gegen Entscheidungen der Amtsgerichte im Erinnerungsverfahren bezüglich des Kostenansatzes - auch der Gerichtsvollzieher gemäß § 5 GvKostG, § 5 GKG a.F., § 66 GKG n. F., §§ 766 Abs. 2, 793 ZPO - der Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskosten- und Beratungshilfe und der Festsetzung gemäß § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie Beschwerden gemäß § 7 Abs. 2 GvKostG, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist,

- Erinnerungen und Beschwerden gegen Vorschussanforderungen gemäß § 6 GKG a. F., § 67 GKG n. F.,

- Beschwerden gegen Festsetzung der Rechnungsgebühren gemäß § 72 i. V. m. § 5 Abs. 2 GKG a. F., § 70 i. V. m. § 66 Abs. 2 GKG n. F. und gemäß § 139 i. V. m. § 14 KostO sowie gegen Festsetzung der Jahresgebühren gemäß § 8 i. V. m. § 81 GNotKG,

- Beschwerden gemäß § 8 KostO bzw. § 82 Abs. 1 GNotKG - soweit ausschließlich Vorschussanforderungen angegriffen werden,

- Beschwerden gegen Entscheidungen über das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 14 KostO bzw. § 11 i. V. m. § 81 GNotKG,

- Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 der JBeitrO, soweit sie

beim Landgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6 JBeitrO betreffen, sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 JBeitrO,

- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Einwendungen gemäß § 13 JVKostO,

- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gemäß Art. XI § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861/ GVBl. S. 901) sowie gemäß § 30 a EGGVG,

Erinnerungen gegen Kostenansatz und Kostenfestsetzungsbeschluss der Wiedergutmachungskammer (Anordnung BK/O (54) 8 d. Alliierten Kdtr. Berlin betr. Kosten im Wiedergutmachungsverfahren vom 15.06.1954 - GVBl. S. 498 -).

PB vom 23.02.2026

Der Abschnitt

„Zuständig ist:

ZK 80

Die Kammer gilt als Wiedergutmachungskammer. Als Kostensachen gelten:

- Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare (§§ 156, 157 KostO bzw. §§ 127, 128 GNotKG), ...“

wird mit Wirkung zum 25.02.2026 wie folgt neu gefasst:

„Zuständig sind:

ZK 80, ZK 84 wobei allein

- die **ZK 84** für Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare (§§ 156, 157 KostO bzw. §§ 127, 128 GNotKG),

- die **ZK 80,** die als Wiedergutmachungskammer gilt, für die nachfolgenden Kostensachen

zuständig ist:

- Erinnerungen gegen Kostenansatz, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskostenhilfe und Festsetzung gemäß § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes durch den Kostenbeamten, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und den Rechtspfleger des Landgerichts, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist, …“

45 Nachlass- und Teilungssachen

Zuständig sind:

ZK 83 und ZK 87, wobei allein

- die **ZK 83** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Neukölln, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee), Spandau und Schöneberg,

- die **ZK 87** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) und Wedding

zuständig ist.

46 Notarsachen

Zuständig ist:

ZK 84

Als Notarsachen gelten:

- Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Notaren,

- Beschwerden in Sachen gemäß § 15 BNotO und § 54 BeurkG,

- Beschwerden gegen die Bundesnotarkammer nach § 78o BNotO

47 Pressesachen

Zuständig sind:

ZK 2, ZK 7 (ab 15.03.), ZK 27
Als Pressesachen gelten:

Streitigkeiten über Ansprüche aus der Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG.

Die Zuständigkeit der Kammern differenziert nach dem Verantwortlichen der angegriffenen Äußerung:

- Die ZK 27 ist zuständig für Pressesachen im engeren Sinne, nämlich für Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf, Richtigstellung, Gegendarstellung und Geldentschädigung, die gegen Verlage oder sonstige Verantwortliche von Äußerungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film oder – auch im Wege der Verlinkung durch Dritte – im Internet geltend gemacht werden.

- Die ZK 2 und die ZK 27 (bis 14.03.), ZK 7 (ab 15.03.) sind zuständig für alle übrigen Pressesachen, namentlich Äußerungssachen, die Ansprüche wegen Äußerungen von Privatpersonen zum Gegenstand haben, soweit nicht Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergeben werden oder

soweit sich die Ansprüche nicht auch gegen Verlage oder sonstige Verantwortliche von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film richten. Wegen der Sachnähe werden der ZK 2 und der ZK 27 (bis 14.03.), ZK 7 (ab 15.03.) auch folgende Verfahren zugewiesen:

- Verfahren nach § 21 Abs. 3 und 4 TTDSG bzw. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 TMG,

- Rechtsstreitigkeiten wegen der Sperrung des Zugangs und/oder der Entfernung von Inhalten durch die Betreiber sozialer Netzwerke aufgrund dort veröffentlichter Inhalte.

PB vom 04.03.2026

Die ZK 7 wird mit Wirkung zum 15.03.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in Pressesachen freigestellt.

PB vom 23.03.2026

Die ZK 7 wird von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in Pressesachen befreit sind, mit Wirkung zum 01.04.2026 gestrichen.

PB vom 29.06.2026

Die ZK 27 wird mit Wirkung zum 17.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026 in die Liste der für Verfahren nach dem zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich zuständigen Kammern aufgenommen.

Die ZK 2 wird mit Wirkung zum 17.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026 von Neueingängen in Pressesachen freigestellt.

48 -

49 Rückerstattungssachen

Zuständig ist:

ZK 87

Als Rückerstattungssachen gelten:

Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz

50 Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz

Zuständig sind:

ZK 15 und ZK 52

~~Als Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz gelten:~~

- ~~Sachen aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs und aus Rechtsgeschäften über solche Ansprüche einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen sowie~~

~~Ansprüche wegen unerbetener Werbung,~~

PB vom 04.02.2026

Die ZK 16 und ZK 61 werden mit Wirkung zum 06.02.2026 in die Liste der Kammern, die für Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz zuständig sind, aufgenommen.

Der Abschnitt wird mit Wirkung zum 06.02.2026 gefasst wie folgt:

„Als Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz gelten:

- Sachen aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs und aus Rechtsgeschäften über solche Ansprüche einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen sowie Ansprüche wegen unerbetener Werbung (Wettbewerbssachen),

 Die ZK 15 und ZK 52 sind ausschließlich zuständig für die folgenden Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz, wobei die Zuständigkeit gegenüber Wettbewerbssachen vorrangig ist:

- Sachen aus dem Markenrecht einschließlich der Ansprüche dieser Schutzrechtsinhaber gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte in Mandatsverhältnissen und umgekehrt und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,

- Ansprüche nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,

- Entscheidungen nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz - UKlaG vom 26.11.2001 (BGBl. I 3173)) und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,

- Ansprüche aus dem Namensrecht, sofern keine Pressesache, und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,

- Ansprüche aus dem Buchpreisbindungsgesetz.

Nicht als Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz gelten Klagen von Verbrauchern auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 UWG.

51 Sonstige Beschlusssachen

Zuständig ist:

ZK 84

Als sonstige Beschlusssachen gelten:

Beschlusssachen, für die keine andere Zivilkammer zuständig ist

52 Technische Schutzrechte

Zuständig ist:

ZK 52

Als Technische Schutzrechte gelten:

- Sachen aus dem Patent- und Gebrauchsmusterrecht sowie Topographieschutzsachen nach dem Halbleiterschutzgesetz einschließlich der Ansprüche dieser Schutzrechtsinhaber gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte in Mandatsverhältnissen und umgekehrt und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,

- Streitigkeiten gemäß § 39 und sofortige Beschwerden gemäß § 34 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25.07.1957 (BGBl. I S. 756/GVBl. S. 869) einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,

- Streitigkeiten gemäß § 38 des Sortenschutzgesetzes (Sortenschutzstreitsachen) einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz und den Urhebersachen vorrangig.

53 Unternehmenskaufsachen

Zuständig sind:

ZK 16 und ZK 61

Als Unternehmenskaufsachen gelten die folgenden Streitigkeiten, sofern es sich bei dem Unternehmen um eine Kapitalgesellschaft handelt:

1. Streitigkeiten aus Kauf- oder Tauschverträgen, deren wesentlicher Vertragsgegenstand ein Unternehmen oder Unternehmensanteil ist, insbesondere Streitigkeiten

a) aus dem Kauf oder Verkauf von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder

b) aus einem solchen Kauf oder Verkauf vorgelagerten Vertragsverhandlungen.

2. Streitigkeiten aus dem Erwerb eines Unternehmens oder Unternehmensanteils im Wege der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung und

3. Streitigkeiten aus Umwandlungsverträgen, die einen Vorgang im Sinne von § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung regeln.

54 Urhebersachen

Zuständig ist:

ZK 15 und ZK 52

Als Urhebersachen gelten:

- Sachen aus dem Urheber- und Verlagsrecht (einschließlich Namens- und Titelrecht) sowie Designrecht/Geschmacksmusterrecht,

- Ansprüche aus dem Kunsturheberrechtsgesetz, sofern keine Pressesache,

jeweils einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Abweichend von Rn. 1 des GVPl. ist die Sonderzuständigkeit der Urheberkammern auch dann begründet, wenn sich diese erst aus der Klageerwiderung ergibt.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz vorrangig.

55 Vergabesachen

Zuständig ist:

ZK 34

Als Vergabesachen gelten Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Kartellsachen vorrangig.

56 Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG

Zuständig ist:

ZK 87

Als Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG gelten:

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Vergütung und Auslagenersatz von Vormündern, Pflegern, Betreuern und Verfahrenspflegern gemäß oder entsprechend §§ 1835, 1836 BGB.

57 Verkehrsunfallsachen

Zuständig sind:

ZK 41, ZK 42, ZK 44, ZK 45, ZK 46, ZK 50, ZK 54

Als Verkehrsunfallsachen gelten:

- Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden. Die vorsätzliche Verursachung des Schadens schließt das Vorliegen eines Verkehrsunfalls nicht aus.

- Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche aus vorgetäuschten oder gestellten Unfällen im vorgenannten Sinne.

Ausgenommen sind Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter oder den Fahrer eines Mietfahrzeugs wegen einer unfallbedingten Beschädigung des Mietfahrzeugs.

PB vom 26.01.2026

Die ZK 46 wird mit Wirkung zum 28.01.2026 von Neueingängen in Verkehrsunfallsachen freigestellt.

PB vom 23.02.2026

Die ZK 46 wird mit Wirkung zum 20.04.2026 aus der Liste der für Verkehrsunfallsachen zuständigen Kammern gestrichen.

PB vom 27.04.2026

Die ZK 54 wird vom 01.05.2026 bis zum 23.08.2026 von Neueingängen in Verkehrsunfallsachen freigestellt.

58 Versicherungssachen

Zuständig sind:

ZK 4, ZK 7 (bis 14.03.2026), ZK 23, ZK 24

Als Versicherungssachen gelten:

- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 72 a Abs. 1 Ziffer 4 GVG,

- Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.

- Streitigkeiten über Ansprüche des Versicherers, die dieser im Regresswege wegen Verletzung einer den Versicherten treffenden Obliegenheit geltend macht.

- Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter oder den Fahrer eines Mietfahrzeugs wegen einer unfallbedingten Beschädigung des Mietfahrzeugs, sofern die Haftung des Mieters oder Fahrers nach dem Vortrag der Klagepartei nach Art der Vollkaskoversicherung beschränkt ist oder aus dem Akteninhalt zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache hervorgeht, dass von der Gegenseite eine entsprechende Haftungsbeschränkung eingewandt wird.

- Innenausgleich zwischen Versicherern, sofern dem nicht ein aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierender Verkehrsunfall - gleich, ob real, vorgetäuscht oder gestellt, - zugrunde liegt.

Die Zuständigkeit ist gegenüber Kapitalanlagesachen vorrangig.

59 Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten

Zuständig sind:

ZK 83 und ZK 87 wobei allein

- die **ZK 83** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Neukölln, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee), Spandau und Schöneberg,

- die **ZK 87** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) und Wedding

zuständig ist.

60 Wohnraummietsachen

Zuständig sind:

ZK 63, ZK 64, ZK 65, ZK 66, ZK 67, wobei allein

- die **ZK 63** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Schöneberg, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee) und Köpenick,

- die **ZK 64** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Charlottenburg,

- die **ZK 65** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Neukölln und Wedding,

- die **ZK 66** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen) und Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) sowie

- die **ZK 67** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Mitte (einschließlich vormals Tiergarten) und Spandau

zuständig ist.

Als Wohnraummietsachen gelten Mietsachen i.S. d. § 23 Nr. 2a GVG. Bei Berufungssachen reicht es aus, wenn die Parteien darum streiten, ob es sich um eine Streitigkeit im Sinne von § 23 Nr. 2 a GVG handelt.

PB vom 23.02.2026

Die ZK 46 wird mit Wirkung zum 20.04.2026 in die Liste der für Wohnraummietsachen zuständigen Kammern aufgenommen.

Die Aufteilung der ausschließlichen Zuständigkeiten für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte wird mit Wirkung zum 20.04.2026 wie folgt geändert:

- ZK 63: für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Schöneberg und Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee)

- ZK 65: für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Wedding und Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen)

- ZK 66: für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) und Spandau

- ZK 67: für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Mitte (einschließlich vormals Tiergarten)

- ZK 46: für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Neukölln und Köpenick

61 Wohnungseigentumssachen

Zuständig sind:

ZK 56 und ZK 85, wobei allein

- die **ZK 56** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee), Schöneberg und Spandau

- die **ZK 85** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof Kreuzberg), Neukölln und Wedding

zuständig ist.

Als Wohnungseigentumssachen gelten:

Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts.

62 Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 ZPO

Zuständig ist:

ZK 52

63 Zwangsversteigerungssachen

Zuständig ist:

ZK 80

Als Zwangsversteigerungssachen gelten Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich Vergütungsbeschwerden in Zwangsverwaltungssachen.

PB vom 23.02.2026

Die ZK 16 und die ZK 61 werden mit Wirkung zum 25.02.2026 in die Liste der Kammern, die für Zwangsversteigerungssachen zuständig sind, aufgenommen.

Die ZK 80 wird mit Wirkung zum 25.02.2026 von der Liste der Kammern, die für Zwangsversteigerungssachen zuständig sind, gestrichen.

64 Zwangsvollstreckungssachen

Zuständig ist:

ZK 51

Als Zwangsvollstreckungssachen gelten:

- Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (J- u. M-Sachen),
- Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahrenssachen,
- Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach § 796 a Abs. 1 ZPO sowie Entscheidungen nach § 796 c Abs. 2 ZPO,
- Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel,
- Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausländischer Titel im Inland (Art. 45 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012; § 1115 ZPO).

b) Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen

65 Aktiengesellschaftssachen

Zuständig ist:

ZK 102

Als Aktiengesellschaftssachen gelten:

Sachen nach § 98 AktG (auch in Verbindung mit anderen Regelungen) und Entscheidungen nach §§ 260, 293 c, 304 Abs. 3, 305 Abs. 5, 306, 320 Abs. 3, 320 b Abs. 2, 327 f AktG, § 5 Abs. 3 – 5 EGAktG, §§ 10, 15, 34, 176 – 181, 184, 186, 196, 212 und 306 UmwG sowie nach dem SpruchverfahrensneuordnungsG

PB vom 23.03.2026

Der Abschnitt

„Zuständig ist:

ZK 102

Als Aktiengesellschaftssachen gelten:

Sachen nach § 98 AktG (auch in Verbindung mit anderen Regelungen) und Entscheidungen nach §§ 260, 293 c, 304 Abs. 3, 305 Abs. 5, 306, 320 Abs. 3, 320 b Abs. 2, 327 f AktG, § 5 Abs. 3 – 5 EGAktG, §§ 10, 15, 34, 176 – 181, 184, 186, 196, 212 und 306 UmwG sowie nach dem SpruchverfahrensneuordnungsG“

wird mit Wirkung zum 27.03.2026 wie folgt neu gefasst:

Zuständig sind:

ZK 100 und ZK 102

Als Aktiengesellschaftssachen gelten:

- Sachen nach dem SpruchverfahrensneuordnungsG
- Sachen nach § 98 AktG (auch in Verbindung mit anderen Regelungen) und Entscheidungen nach §§ 260, 293 c, 304 Abs. 3, 305 Abs. 5, 306, 320 Abs. 3, 320 b Abs. 2, 327 f AktG, § 5 Abs. 3 – 5 EGAktG, §§ 10, 15, 34, 176 – 181, 184, 186, 196, 212 und 306 UmwG

Für Aktiengesellschaftssachen des zweiten Spiegelstrichs ist ausschließlich die ZK 102 zuständig.

PB vom 25.03.2026

Am Ende der Randnummer wird mit Wirkung zum 27.03.2026 der folgende Satz eingefügt:

„Für alle weiteren Anträge nach dem SpruchverfahrensneuordnungsG, die dieselbe Strukturmaßnahme betreffen, ist die Kammer zuständig, bei der der erste Antrag eingegangen ist.“

66 Allgemeine Handelssachen

Zuständig sind:

ZK 90 – ZK 105, mit Ausnahme ZK 92, ZK 94 (bis 14.03.), ZK 102 und ZK 103b

Als allgemeine Handelssachen gelten:

Alle Handelssachen einschließlich der OH-Verfahren, der Arrestverfahren und der

einstweiligen Verfügungsverfahren, die nicht in ein Sondergebiet fallen. Die OH-Verfahren, Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren in den Sondergebieten sind von den für die jeweiligen Sondergebiete zuständigen Kammern zu bearbeiten.

PB vom 04.03.2026

Die ZK 94 und die ZK 100 werden mit Wirkung zum 15.03.2026 bis auf Weiteres von Neueingängen in allgemeinen Handelssachen freigestellt.

PB vom 23.03.2026

Die ZK 100 wird von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in allgemeinen Handelssachen befreit sind, mit Wirkung zum 01.04.2026 gestrichen.

PB vom 25.03.2026

Die ZK 100 wird von der Liste der Kammern, die von Neueingängen in allgemeinen Handelssachen befreit sind, mit Wirkung zum 27.03.2026 gestrichen.

66a Kammer für Handelssachen als Commercial Chamber

Zuständig ist:

ZK 103b

Als Streitigkeiten vor der Commercial Chamber gelten solche gem. § 2 Abs. 1 Commercial Court Verordnung (CCVO).

67 Energierechtliche Streitigkeiten

Zuständig ist:

ZK 91

Als energierechtliche Streitigkeiten gelten solche im Sinne des § 102 EnWG.

67a Internationale Handelssachen

Zuständig ist:

ZK 103b

Als internationale Handelssachen gelten:

Allgemeine Handelssachen im Sinne von Rn. 66 dieses Geschäftsplans sowie Wettbewerbs- und Markensachen im Sinne von Rn. 72, die

- einen internationalen Bezug aufweisen**,**
- in denen die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG) und

- in denen die Parteien die Abgabe an die ZK 103b beantragen, sofern die ZK 103b nicht ohnehin zuständig ist.

Die Verweisung an die ZK 103b ist nur zulässig, wenn

- die klagende Partei den Abgabeantrag mit der Klage- oder der Anspruchsbegründungsschrift stellt oder

- die beklagte Partei den Antrag vor der Verhandlung der klagenden Partei zur Sache und innerhalb einer ihr gegebenenfalls gesetzten Frist zur Klageerwiderung stellt;

- in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes kann die Abgabe an die ZK 103b bis zur Begründung des Widerspruchs beantragt werden.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

68 Kartellsachen

Zuständig ist:

ZK 92

Als Kartellsachen gelten:

Streitigkeiten gemäß § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen) und nach § 12 AEG bzw. § 32 Eisenbahnregulierungsgesetz a.F. und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Abweichend von Rn. 1 ist die Sonderzuständigkeit der Kartellkammer auch dann begründet, wenn sich diese erst aus der Klageerwiderung ergibt.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Wettbewerbs- und Markensachen vorrangig.

69 --

70 Sonstige Beschlusssachen

Zuständig ist:

ZK 102

Als sonstige Beschlusssachen gelten:

Beschlusssachen, die nicht einer anderen Kammer für Handelssachen zugeteilt sind, soweit es sich nicht um Sachen aus § 132 AktG und § 51 b GmbHG handelt

71 Wertpapierbereinigungssachen

Zuständig ist:

ZK 102

72 Wettbewerbs- und Markensachen

Zuständig sind.

ZK 91, ZK 93, ZK 97, ZK 101, ZK 102, ZK 103, ZK 105

Als Wettbewerbs- und Markensachen gelten:

- Wettbewerbssachen einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Ansprüche aus § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b) und c) GVG einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Beschwerden nach § 15 Abs. 2 Satz 7 und Absatz 5 Satz 3 UWG.

PB vom 11.02.2026

Die ZK 91 wird für den Zeitraum vom 15.09.2026 bis 30.11.2026 von Neueingängen in Wettbewerbs- und Markensachen freigestellt.

73 -

74 c) Zuständigkeiten für zu übernehmende Verfahren

Die in der ZK 7 anhängigen Verfahren, die nach dem am 10.11.2025 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 7 in das Dezernat des BE III fallen, werden mit Wirkung zum 15.03.2026 an die ZK 4 abgegeben. Der ZK 7 werden hierfür keine Punkte abgezogen, der ZK 4 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Die in der ZK 7 anhängigen Verfahren, die nach dem am 10.11.2025 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 7 in das Dezernat der BE‘in II fallen, werden mit Wirkung zum15.03.2026 an die ZK 23 abgegeben. Der ZK 7 werden hierfür keine Punkte abgezogen, der ZK 23 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Die in der ZK 7 anhängigen Verfahren, die nach dem am 10.11.2025 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 7 in das Dezernat des BE I fallen, werden mit Wirkung zum 15.03.2026 an die ZK 24 abgegeben. Der ZK 7 werden hierfür keine Punkte abgezogen, der ZK 24 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Die in der ZK 54 anhängigen Verfahren, die nach dem am 10.11.2025 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 54 in das Dezernat der BE’in I fallen, werden mit Wirkung zum 01.01.2026 an die ZK 50 abgegeben. Der ZK 54 werden hierfür keine Punkte abgezogen, der ZK 50 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 54 anhängigen Verfahren, die nach dem am 10.112025 gel-tenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 54 dem Dezernat des BE III zuzuweisen sind oder wären und die in das Sondergebiet der Kammer fallen, werden mit Wirkung zum 01.01.2026 alle Verkehrsunfallsachen in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern ZK 41, 42, 44, 45, 46, 50, 54 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 41 zu beginnen. Der ZK 54 werden keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren Zuweisungspunkte für 138 Verfahrenspunkte und für jedes übernommene zweitinstanzliche Verfahren (S-Verfahren) Zuweisungspunkte für 92 Verfahrenspunkte im Sonderturnus 1. Instanz LS gutgeschrieben.

<u>PB vom 17.12.2025</u>

Von den bei der ZK 2 anhängigen Verfahren, die nach dem am 14.12.2025 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 2 dem Dezernat von N.N. (ehemals BE´in I) zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 09.01.2026 alle allgemeinen Zivilsachen an die ZK 19a abgegeben. Der ZK 2 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 19a werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 2 anhängigen Verfahren, die nach dem am 14.12.2025 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 2 dem Dezernat von N.N. (ehemals BE´in I) zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.01.2026 alle Gewerbemiet- und Versicherungssachen erster und zweiter Instanz in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern ZK 24, 23, 7, 4 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben

sein, ist erneut mit der ZK 24 zu beginnen. Der ZK 2 werden keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jede übernommene erstinstanzliche Versicherungssache Zuweisungspunkte für 149,5 Verfahrenspunkte, für jede übernommene erstinstanzliche Gewerbemietsache Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte und für jede übernommene zweitinstanzliche Versicherungssache Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 87 anhängigen Verfahren, die nach dem am 14.12.2025 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 87 dem Dezernat der BE´in III zuzuweisen sind, die nicht in das Sondergebiet der Kammer fallen und in denen am 14.12.2025 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung oder ein Versäumnisurteil mit laufender Einspruchsfrist ergangen noch die Klage zurückgenommen worden ist sowie kein ausstehender Verkündungstermin oder kein Verhandlungstermin bis zum 31.01.2026 anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 09.01.2026 die jüngsten 40 allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen) und die ältesten 20 allgemeinen Zivilsachen zweiter Instanz an die ZK 19a abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 87 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 19a werden keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 14.01.2026

Von den bei der ZK 4 anhängigen Verfahren, die nach dem am 12.01.2026 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 4 dem ehemaligen Dezernat des BE I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 21.01.2026 alle allgemeinen Zivilsachen an die ZK 88 abgegeben. Der ZK 4 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 88 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 46 anhängigen Verfahren, die nach dem am 31.12.2025 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 46 dem ehemaligen Dezernat des BE II zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 21.01.2026 alle allgemeinen Zivilsachen an die ZK 88 abgegeben. Der ZK 46 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 88 werden keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 26.01.2026

Von den bei der ZK 3 anhängigen Verfahren, die nach dem am 31.12.2025 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 3 dem Dezernat des BE III zuzuweisen sind, in denen am 20.01.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein ausstehender Verkündungstermin sowie kein Termin zur mündlichen Verhandlung im Zeitraum bis zum 31.03.2026 anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 01.02.2026 die jüngsten 20 Gewerbemietsachen erster Instanz (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2025 an die ZK 10 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 3 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 10 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 3 anhängigen Verfahren, die nach dem am 31.12.2025 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 3 dem Dezernat des BE III zuzuweisen sind, in denen am 20.01.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein ausstehender Verkündungstermin sowie kein Termin zur mündlichen

Verhandlung im Zeitraum bis zum 31.03.2026 anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 01.02.2026 die ältesten 21 Gewerbemietsachen erster Instanz (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2024 oder jünger in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern ZK 3, ZK 7, ZK 10, ZK 11, ZK 21, ZK 23, ZK 24, ZK 25, ZK 31, ZK 38 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 3 zu beginnen, wobei die ZK 25 nur bei jedem dritten Durchgang berücksichtigt wird. Der ZK 3 werden keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 46 anhängigen Verfahren, die nach dem am 31.12.2025 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 46 dem ehemaligen Dezernat des BE II zuzuweisen sind, in denen am 20.01.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein ausstehender Verkündungstermin anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 28.01.2026 alle Verkehrsunfallsachen – zunächst die O-Sachen, dann die S-Sachen und dann die OH-Sachen – in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern ZK 54, 50, 45, 44, 42, 41 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 54 zu beginnen, wobei die ZK 50 nach jeweils zwei Durchgängen in dem jeweils darauffolgenden Durchgang nicht berücksichtigt wird und die ZK 54 nur bei jedem dritten Durchgang berücksichtigt wird. Der ZK 46 werden keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren (O-Sache) Zuweisungspunkte für 138 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene OH-Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte und für jedes übernommene zweitinstanzliche Verfahren Zuweisungspunkte für 92 Verfahrenspunkte in allen für die jeweilige Verfahrensart einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 53 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.01.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 53 dem Dezernat der BE´in II zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.02.2026 alle erbrechtlichen Streitigkeiten in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern ZK 51, ZK 57, ZK 60 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 51 zu beginnen. Der ZK 53 werden keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 57 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.01.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 57 dem Dezernat der BE´in II zuzuweisen sind, in denen am 20.01.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein ausstehender Verkündungstermin anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 01.02.2026 die ältesten sieben allgemeinen Zivilsachen erster

Instanz (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2025 an die ZK 53 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 57 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 53 werden keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 23.02.2026

Von den bei der ZK 19 anhängigen Verfahren, die nach dem am 18.02.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 19 dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.03.2026 die ältesten 16 Bausachen erster Instanz (O-Sachen) an die ZK 37 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 19 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 37 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 25 anhängigen Verfahren, in denen am 18.02.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, kein ausstehender Verkündungstermin anberaumt worden ist sowie kein Versäumnisurteil mit laufender Einspruchsfrist ergangen ist, werden mit Wirkung zum 01.03.2026 die ältesten 14 Gewerbemietsachen erster Instanz (O-Sachen) an die ZK 21 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 25 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 21 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 31 anhängigen Verfahren, in denen am 18.02.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, kein ausstehender Verkündungstermin anberaumt worden ist sowie kein Versäumnisurteil mit laufender Einspruchsfrist ergangen ist, werden mit Wirkung zum 01.03.2026 die ältesten 28 Gewerbemietsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2025 (O-Sachen) an die ZK 21 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 31 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 21 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Die in der ZK 58 anhängigen Verfahren, die nach dem am 18.02.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 58 dem Dezernat von BE II N.N. zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.03.2026 an die ZK 21 abgegeben. Der ZK 58 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 21 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 64 seit dem 15.05.2025 anhängigen Verfahren, in denen am 18.02.2026 weder ein Einzelrichterbeschluss, ein Hinweisbeschluss nach § 522 ZPO oder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen noch die Klage oder Berufung zurückgenommen worden ist sowie kein ausstehender Verkündungstermin oder Verhandlungstermin anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 25.02.2026 die ältesten 10 Wohnraummietsachen an die ZK 65 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 64 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 65 werden für jedes übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte im Hauptturnus gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 64 seit dem 15.07.2025 anhängigen Verfahren, in denen am 18.02.2026 weder ein Einzelrichterbeschluss, ein Hinweisbeschluss nach § 522 ZPO oder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen noch die Klage oder Berufung

zurückgenommen worden ist sowie kein ausstehender Verkündungstermin oder Verhandlungstermin anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 20.04.2026 die ältesten 23 Wohnraummietsachen mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2025 an die ZK 46 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 64 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 46 werden für jedes übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte im Hauptturnus gutgeschrieben.

Alle in der ZK 80 anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen werden mit Wirkung zum 25.02.2026 in der Reihenfolge ihres absteigenden Alters (das älteste zuerst) abwechselnd an die ZK 16 und ZK 61 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 80 werden keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 69 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 80 anhängigen Verfahren, die nach dem am 18.02.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 80 dem Dezernat der BE´in I und BE´in II zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 15.03.2026 die ältesten 99 Notarkostenbeschwerden an die ZK 84 abgegeben. Der ZK 80 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 84 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 84 anhängigen Verfahren werden mit Wirkung zum 25.02.2026 die jüngsten 6 Insolvenzbeschwerden mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2022, die ältesten 3 Insolvenzbeschwerden mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2023, die jüngsten 6 Insolvenzbeschwerden mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2024 und die ältesten 3 Insolvenzbeschwerden mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2025 an die ZK 25 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 84 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 25 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 84 anhängigen Verfahren werden mit Wirkung zum 25.02.2026 die ältesten 9 Insolvenzbeschwerden, die jüngsten 8 Insolvenzbeschwerden mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2023 und die jüngsten 18 Insolvenzbeschwerden mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2025 an die ZK 31 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 84 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 31 werden keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 23.03.2026

Von den bei der ZK 2 anhängigen Verfahren, die nach dem am 18.03.2026 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 2 dem Dezernat von N.N. (ehemals BE´in I) zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.04.2026 alle Pressesachen mit einem Aktenzeichen aus den Jahren 2024 und 2025 an die ZK 7 abgegeben. Der ZK 2 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 7 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 58 anhängigen Verfahren, die nach dem am 18.03.2026 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 58 dem Dezernat der BE´in I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.04.2026 alle Verfahren an die ZK 7 abgegeben. Der ZK 58 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 7 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 84 anhängigen Verfahren, in denen am 17.03.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, kein ausstehender Verkündungstermin oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung im Zeitraum vom 17.03.2026 bis 15.05.2026 anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 27.03.2026 die ältesten 15 allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2024 und die ältesten 40 allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2025 an die ZK 96a abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 84 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 96a werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 84 anhängigen Verfahren, in denen am 17.03.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, kein ausstehender Verkündungstermin oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung im Zeitraum vom 17.03.2026 bis 15.05.2026 anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 27.03.2026 die jüngsten 15 allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2024 und die jüngsten 40 allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2025 an die ZK 100a abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 84 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 100a werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 89 anhängigen Verfahren, die nach dem am 17.03.2026 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 89 dem Vorsitzendendezernat (N.N.) zuzuweisen sind und in denen am 17.03.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist sowie kein ausstehender Verkündungstermin anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 01.04.2026 alle allgemeinen Zivilsachen an die ZK 7 abgegeben. Der ZK 89 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 7 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 89 anhängigen Verfahren, die nach dem am 17.03.2026 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 89 dem Dezernat der BE´in II zuzuweisen sind und in denen am 17.03.2026 keine instanzbeendende Entscheidung ergangen ist, werden mit Wirkung zum 01.04.2026 alle allgemeinen Zivilsachen an die ZK 7 abgegeben. Der ZK 89 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 7 werden keine Punkte gutgeschrieben.

<u>PB vom 25.03.2026</u>

Von den bei der ZK 19 anhängigen Verfahren, die nach dem am 18.02.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 19 dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 27.03.2026 die ältesten 7 allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O- Sachen) sowie die jüngsten 7 allgemeinen Zivilsachen erster Instanz mit einem Aktenzeichen aus 2025 (O- Sachen), in denen am 23.03.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, an die ZK 87 abgegeben. Der ZK 19 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 87 keine Punkte gutgeschrieben.

<u>PB vom 01.04.2026</u>

Von den bei der ZK 45 anhängigen Verfahren, die nach dem am 01.01.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 45 dem Dezernat des BE II zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 03.04.2026 die jüngsten 28 Verkehrsunfallsachen erster Instanz (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2025, in denen am 30.03.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein ausstehender Verkündungstermin sowie kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden und keine Klagerücknahme eingegangen ist, in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern ZK 41, 42, 44, 45, 50 und 54 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 41 zu beginnen, wobei die ZK 45 und ZK 50 nach jeweils zwei Durchgängen in dem jeweils darauffolgenden Durchgang nicht berücksichtigt werden und die ZK 54 nur bei jedem dritten Durchgang berücksichtigt wird. Der ZK 45 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 138 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

PB vom 15.04.2026

Von den bei der ZK 7 anhängigen Verfahren, die nach dem am 12.04.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 7 dem Dezernat der Vorsitzenden zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 17.04.2026 alle Versicherungssachen in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern ZK 24, 23, 4 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach dem vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 24 zu beginnen. Der ZK 7 werden keine Zuweisungspunkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 149,5 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

PB vom 27.04.2026

Von den bei der ZK 19 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.04.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 19 dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.05.2026 die jüngsten 12 allgemeinen Zivilsachen erster Instanz, in denen am 23.04.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, an die ZK 52 abgegeben. Der ZK 19 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 52 keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 22 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.04.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 22 dem Dezernat von BE II zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.06.2026 die ältesten 12 Bausachen mit einem Aktenzeichen aus 2026, in denen am 23.04.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt wurde, an die ZK 32 abgegeben. Der ZK 22 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 32 keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 27 anhängigen Verfahren, werden mit Wirkung zum 01.05.2026

alle allgemeinen Zivilsachen, die nach dem am 20.04.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 27 dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, an die ZK 52 abgegeben. Der ZK 27 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 52 keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 39 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.04.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE II zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 29.04.2026 die 16 jüngsten Bausachen (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus 2025, in denen am 23.04.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch das Verfahren nach § 240 ZPO unterbrochen oder die Klage zurückgenommen worden ist, in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 28, 20, 39, 29, 33, 30, 8, 34 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 28 zu beginnen, wobei die ZK 33, die ZK 29, die ZK 39 und die ZK 20 bei der zweiten Runde und die ZK 30 bei der zweiten und der dritten Runde nicht berücksichtigt werden. Der ZK 39 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jede übernommene Bausache bis 50.000,00 € Zuweisungspunkte für 253 Verfahrenspunkte und für jede übernommene Bausache über 50.000,00 € Zuweisungspunkte für 345 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

PB vom 13.05.2026

Alle bei der ZK 19 noch anhängigen allgemeinen Zivilsachen erster und zweiter Instanz, die nach dem am 20.04.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 19 dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, werden in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) mit Wirkung zum 15.05.2026 an die ZK 2, 3, 10, 11, 13, 21, 24, 25, 27, 31, 35, 36, 38, 15, 16, 46, 61, 64, 65, 66, 67, 85, 87, 88, 60, 56, 90a, 91a, 93a, 95a, 96a, 100a, 101a, 102a, 103a, 104a, 105a, 57, 59, 58, 53 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 2 zu beginnen. Der ZK 19 werden keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene O-Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte und für jedes übernommene S-Verfahren 92 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

PB vom 28.05.2026

Von den bei der ZK 39 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.05.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.06.2026 die 12 jüngsten Bausachen (O-Sachen) mit einem Aktenzeichen aus 2025, in denen am 26.05.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, das Verfahren nach § 240 ZPO ruht oder die bezogenen auf das Beschlussdatum derzeitige Dezernentin bereits einmal mündlich verhandelt hat, in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 32, 34, 8, 20, 19, 19 a, 29, 22, 28, 30, 33 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 32 zu beginnen. Der ZK 39 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jede übernommene Bausache, die als Bausache bis

50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 253 Verfahrenspunkte und für jede übernommene Bausache, die als Bausache über 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 345 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 15 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.05.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE IV zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.06.2026 die 10 jüngsten erstinstanzlichen allgemeinen Zivilsachen (O-Sachen), in denen am 26.05.2026 weder eine instanzbeendende Entscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, an die ZK 66 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 15 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 66 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 44 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.05.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 44 dem Dezernat der BE II‘in zuzuweisen sind, in denen am 26.05.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein ausstehender Verkündungstermin anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 01.06.2026 alle Verkehrsunfallsachen – zunächst die O-Sachen, dann die S-Sachen und dann die OH-Sachen – in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die Zivilkammern ZK 42, 41, 44, 45 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 42 zu beginnen, wobei die ZK 44 und die ZK 45 bei jeder vierten Runde nicht berücksichtigt werden. Der ZK 44 werden keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren (O-Sache) Zuweisungspunkte für 138 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene OH-Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte und für jedes übernommene zweitinstanzliche Verfahren Zuweisungspunkte für 92 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 44 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.05.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 44 dem Dezernat von BE II zuzuweisen sind, in denen am 26.05.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein ausstehender Verkündungstermin anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 01.06.2026 alle allgemeinen Zivilsachen an die ZK 66 abgegeben. Der ZK 44 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 66 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 80 anhängigen Verfahren, werden mit Wirkung zum 15.06.2026 alle Notarkostenbeschwerden an die ZK 84 abgegeben. Der ZK 80 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 84 werden keine Punkte gutgeschrieben.

<u>PB vom 10.06.2026</u>

Von den bei der ZK 19 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.05.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, in denen am 05.06.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein ausstehender Verkündungstermin anberaumt worden ist, werden mit Wirkung zum 12.06.2026 die jüngsten 26 Bausachen erster Instanz (O-Sachen) und alle OH-Sachen – zunächst die O-Sachen, dann die OH-Sachen – in der Reihenfolge

ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 8, 19a, 20, 28, 29, 32, 34 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 8 zu beginnen. Der ZK 19 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jede übernommene Bausache, die als Bausache bis 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 253 Verfahrenspunkte, für jede übernommene Bausache, die als Bausache über 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 345 Verfahrenspunkte und für jedes übernommene OH-Verfahren 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

PB vom 17.06.2026

Von den bei der ZK 3 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.05.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 19.06.2026 alle Bausachen an die ZK 30a abgegeben. Der ZK 3 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 30 a werden für jede übernommene Bausache, die als Bausache bis 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 253 Verfahrenspunkte und für jede übernommene Bausache, die als Bausache über 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 345 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 3 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.05.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 19.06.2026 von den bis zum 01.04.2026 einschließlich bei Gericht eingegangenen erstinstanzlichen Gewerbemietsachen (O-Sachen), in denen am 12.06.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen, die Klage zurückgenommen oder bis zum 10.09.2026 ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) die jüngsten 66 Verfahren an die ZK 3, 10, 11, 21 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 3 zu beginnen. Der ZK 3 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 23 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.05.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE III zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 19.06.2026 alle bis zum 27.02.2026 einschließlich bei Gericht eingegangene Gewerbemietsachen in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 10 und die ZK 21 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 10 zu beginnen. Der ZK 23 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Sodann werden von den bei der ZK 23 anhängigen Verfahren, die nach dem am 20.05.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE III zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 19.06.2026 alle bis zum 27.02.2026 einschließlich bei Gericht eingegangene O-Verfahren mit Ausnahme der Verfahren aus

dem Sondergebiet Versicherungssachen in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 97a, 103a, 104a, 105a, 15, 16, 46, 51, 52, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 83, 84, 85, 87, 88, 56, 90a, 91a, 93a, 95a, 96a, 100a, 101a, 102a, 2, 5, 6, 7, 13, 17, 25, 26, 27, 31, 35, 36, 60, 57, 59, 58, 53 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 97a zu beginnen. Der ZK 23 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

PB vom 29.06.2026

Von den bei der ZK 5 anhängigen Verfahren, die nach dem am 19.06.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE I zuzuweisen sind, in denen am 26.06.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch die Klage zurückgenommen worden ist, werden mit Wirkung zum 01.07.2026 alle allgemeinen Zivilsachen, die nicht dem Sondergebiet „Arzthaftungssache“ zuzuordnen ist, - zunächst die O-Sachen, dann die OH-Verfahren, dann die S-Sachen, dann die T-Verfahren - in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 88, 87, 85, 84, 83, 61, 57, 56, 52, 51, 16, 15, 38, 36, 35, 31, 27, 26, 25, 21, 17, 13, 11, 10, 7, 6, 5, 4, 3, 2 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 88 zu beginnen. Der ZK 5 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für jedes sonstige übernommene erstinstanzliche Verfahren (O-Verfahren) sowie für jedes übernommene OH-Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene zweitinstanzliche Verfahren (S-Verfahren) Zuweisungspunkte für 92 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 12 anhängigen Verfahren, die nach dem am 19.06.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE II zuzuweisen sind, in denen am 26.06.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch die Klage zurückgenommen worden ist, werden mit Wirkung zum 01.07.2026 die sechs jüngsten erstinstanzlichen Bausachen, (O-Sachen) der Jahre 2025 und 2024, die nicht in die Sonderzuständigkeit der Kammer für Architektenhonorarsachen fallen, in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 22, 30, 33, 37, 8, 12 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 12 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jede übernommene Bausache, die als Bausache bis 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 253 Verfahrenspunkte, für jede übernommene Bausache, die als Bausache über 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 345 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 12 anhängigen Verfahren, die nach dem am 19.06.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE II zuzuweisen sind, in

denen am 26.06.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung oder ein Versäumnisurteil mit offener Einspruchsfrist ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, werden mit Wirkung zum 01.07.2026 die jüngsten 15 allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Sachen) der Jahre 2026 und 2025 in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 2, 5, 6, 7, 13, 17, 25, 26, 27, 31, 35, 36, 56, 57, 80 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 12 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren, das als allgemeine Sonstige Zivilsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte, und für jedes übernommene Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 28 anhängigen Verfahren, die nach dem am 19.06.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE II zuzuweisen sind, in denen am 26.06.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, werden mit Wirkung zum 01.07.2026 die jüngsten 8 erstinstanzlichen Bausachen (O-Sachen) der Jahre 2026 und 2025 in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 8, 12, 19, 19a, 20, 29, 32, 34 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 28 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jede übernommene Bausache, die als Bausache bis 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 253 Verfahrenspunkte, für jede übernommene Bausache, die als Bausache über 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 345 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 32 anhängigen Verfahren, die nach dem am 19.06.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE III zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.07.2026 alle Bausachen – zunächst die O-Sachen, dann die S-Sachen, dann die OH-Sachen - in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 19, 19a, 20, 29, 32, 34, 8 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 19 zu beginnen. Der ZK 32 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jede übernommene Bausache, die als Bausache bis 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 253 Verfahrenspunkte, für jede übernommene Bausache, die als Bausache über 50.000,00 € eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 345 Verfahrenspunkte und für jede OH-Sache Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Sodann werden von den bei der ZK 32 anhängigen Verfahren, die nach dem am 19.06.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE III zuzuweisen sind, mit Wirkung zum 01.07.2026 alle allgemeinen Zivilsachen - zunächst die O-Sachen, dann die S-Sachen - in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 2, 5, 6, 7, 13, 17, 25, 26, 27, 31, 35, 36, 15, 16, 51, 52, 56, 57, 61, 80, 83, 84, 85, 87, 88, 90a, 91a, 93a, 95a, 96a, 97a, 100a, 101a, 102a, 103a, 104a, 105a, 60, 59, 58, 1, 53 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das

Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 2 zu beginnen. Der ZK 32 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 54 anhängigen Verfahren, die in das Sondergebiet der Kammer fallen, werden mit Wirkung zum 09.07.2026 alle Verkehrsunfallsachen in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) – zunächst die O-Sachen, dann die S-Sachen - an die Zivilkammern ZK 42, 44, 45, 50, 41 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 42 zu beginnen, wobei die ZK 41 und ZK 50 nach jeweils zwei Durchgängen in dem jeweils darauffolgenden Durchgang nicht berücksichtigt werden. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren (O-Verfahren) Zuweisungspunkte für 138 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene zweitinstanzliche Verfahren (S-Verfahren) Zuweisungspunkte für 92 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 54 anhängigen Verfahren, die in das Sondergebiet der Kammer fallen, werden mit Wirkung zum 09.07.2026 alle Beschwerdesachen (T-Sachen) an die ZK 93a abgegeben. Der ZK 93a wird für jedes übernommene Beschwerdeverfahren Zuweisungspunkte für 34,5 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Sodann werden mit Wirkung zum 09.07.2026 alle bei der ZK 54 anhängigen allgemeinen Zivilsachen an die ZK 3 abgegeben. Der ZK 3 wird für jedes übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 63 anhängigen Verfahren, die nach dem am 19.06.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE II zuzuweisen sind, in denen am 26.06.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, werden mit Wirkung zum 01.07.2026 die 70 jüngsten zweitinstanzlichen Wohnraummietsachen (S-Verfahren) der Jahre 2026 und 2025 in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 67, ZK 66, ZK 64, ZK 46, ZK 65, ZK 63 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 67 zu beginnen, wobei die ZK 65 und ZK 63 nach jeweils zwei Durchgängen in dem jeweils darauffolgenden Durchgang nicht berücksichtigt werden. Der ZK 63 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 63 anhängigen Verfahren, die nach dem am 19.06.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsplan dem Dezernat von BE II zuzuweisen sind, in denen am 26.06.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, werden mit Wirkung zum

01.07.2026 die 22 jüngsten allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen) in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 105a, 104a, 103a, 36, 35, 31, 27, 26, 25, 17, 13, 7, 6, 5, 2, 88, 87, 84, 83, 52, 51, 15 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet und jede der aufnehmenden Kammern ein Verfahren erhält. Der ZK 63 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene Verfahren, das als Verfahren wegen Versorgungsunterbrechung (Zählersperrung) gem. §§ 41 f, g EnWG eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 23 Verfahrenspunkte und für jedes übrige übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 89 anhängigen Verfahren werden mit Wirkung zum 13.07.2026 alle Beschwerdesachen (T-Sachen) an die ZK 87 abgegeben. Der ZK 87 werden für jedes übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 34,5 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 89 anhängigen Verfahren werden mit Wirkung zum 13.07.2026 alle O-Sachen an die ZK 3 abgegeben. Der ZK 3 werden keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 08.07.2026

Von den bei der ZK 23 anhängigen Verfahren, die die nach dem am 03.07.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsverteilungsplan dem Dezernat des Vorsitzenden zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 10.07.2026 die jüngsten 20 allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Verfahren), die keinem Sondergebiet der Kammer unterfallen und in denen bis zum 03.07.2026 weder die Klage zurückgenommen wurde, eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein Versäumnisurteil mit offener Einspruchsfrist, ein Verkündungstermin anberaumt worden ist oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung für die Zeit bis einschließlich 09.07.2026 anberaumt worden ist, an die ZK 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 19a, 20, 21, 22, 26, 27, 28 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 23 werden für jedes übernommene Verfahren Punkte entsprechend der Wertigkeit der Verfahren nach Rn. 17 im Hauptturnus abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Zählersperrung eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 23 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für alle anderen übernommenen erstinstanzlichen Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 23 anhängigen Verfahren, die die nach dem am 03.07.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsverteilungsplan dem Dezernat BE I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 10.07.2026 die jüngsten 26 allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Verfahren), die keinem Sondergebiet der Kammer unterfallen und in denen bis zum 03.07.2026 weder die Klage zurückgenommen wurde, eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein Versäumnisurteil mit

offener Einspruchsfrist oder ein Verkündungstermin anberaumt ist, an die ZK 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 15, 16, 46, 51, 52, 56, 57, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 83, 84, 85, 87, 88 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 23 werden für jedes übernommene Verfahren Punkte entsprechend der Wertigkeit der Verfahren nach Rn. 17 im Hauptturnus abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Zählersperrung eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 23 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für alle anderen übernommenen erstinstanzlichen Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 23 anhängigen Verfahren, die die nach dem am 03.07.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsverteilungsplan dem Dezernat BE II zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 10.07.2026 die jüngsten 26 allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Verfahren), die keinem Sondergebiet der Kammer unterfallen und in denen bis zum 03.07.2026 weder die Klage zurückgenommen wurde, eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein Versäumnisurteil mit offener Einspruchsfrist oder ein Verkündungstermin anberaumt ist, an die ZK 88, 87, 85, 84, 83, 67, 66, 65, 64, 63, 61, 57, 56, 52, 51, 46, 16, 15, 39, 38, 37, 36, 35, 34, 33, 32 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 23 werden für jedes übernommene Verfahren Punkte entsprechend der Wertigkeit der Verfahren nach Rn. 17 im Hauptturnus abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Zählersperrung eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 23 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für alle anderen übernommenen erstinstanzlichen Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 24 anhängigen Verfahren, die nach dem am 03.07.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsverteilungsplan dem Dezernat BE I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 10.07.2026 alle bis zum 31.05.2026 einschließlich bei Gericht eingegangenen und am 10.07.2026 als Gewerbemietsachen eingetragenen Verfahren in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 10, 11, 21 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 24 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Sodann werden von den bei der ZK 24 anhängigen Verfahren, die nach dem am 03.07.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsverteilungsplan dem Dezernat BE I zuzuweisen sind, mit Wirkung zum 10.07.2026 alle bis zum 31.05.2026 bei Gericht eingegangenen allgemeinen Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren aus dem Sondergebiet Versicherungssachen - zunächst die O-Verfahren, dann die S-Verfahren, dann die OH-Verfahren - in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) an die ZK 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 19a, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 15, 16, 46, 51, 52, 56, 57, 61, 63,

64, 65, 66, 67, 83, 84, 85, 87, 88 abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 2 zu beginnen. Der ZK 24 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Zählersperrung eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 23 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für alle anderen übernommenen erstinstanzlichen Verfahren sowie für übernommene OH-Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte und für übernommene zweitinstanzliche Verfahren Zuweisungspunkte für 92 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 24 anhängigen Verfahren, die die nach dem am 03.07.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsverteilungsplan dem Dezernat des Vorsitzenden zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 10.07.2026 die jüngsten 20 allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Verfahren), die keinem Sondergebiet der Kammer unterfallen und in denen bis zum 03.07.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen, noch die Klage zurückgenommen worden ist, ein Versäumnisurteil mit offener Einspruchsfrist vorliegt oder ein Verkündungstermin anberaumt ist an die ZK 31, 29, 28, 27, 26, 22, 21, 20, 19a, 19, 17, 13, 12, 11, 10, 8, 7, 6, 5, 4, in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 24 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Zählersperrung eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 23 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für alle anderen übernommenen erstinstanzlichen Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 24 anhängigen Verfahren, die die nach dem am 03.07.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsverteilungsplan dem Dezernat BE II zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 10.07.2026 die jüngsten 25 allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Verfahren), die keinem Sondergebiet der Kammer unterfallen und in denen bis zum 03.07.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein Versäumnisurteil mit offener Einspruchsfrist vorliegt oder ein Verkündungstermin oder ein Verhandlungstermin bis zum 21.07.2026 einschließlich anberaumt ist, an die ZK 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 19a, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 24 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für alle anderen übernommenen erstinstanzlichen Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

Von den bei der ZK 24 anhängigen Verfahren, die die nach dem am 03.07.2026 geltenden kammerinternen Geschäftsverteilungsplan dem Dezernat BE III zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 10.07.2026 die jüngsten 25 allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen (O-Verfahren), die keinem Sondergebiet der Kammer unterfallen

und in denen bis zum 03.07.2026 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein Versäumnisurteil mit offener Einspruchsfrist vorliegt, ein Verkündungstermin anberaumt worden ist oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung für die Zeit bis einschließlich 21.07.2026 anberaumt worden ist, an die ZK 34, 35, 36, 37, 38, 39, 15, 16, 46, 51, 52, 56, 57, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 83, 84, 85, 87, 88, 2, 3 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Der ZK 24 werden keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Zählersperrung eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 23 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für alle anderen übernommenen erstinstanzlichen Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

PB vom 15.07.2026

Von den bei der ZK 87 anhängigen Verfahren, die nach dem am 01.07.2026 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 87 dem Dezernat der BE´in III zuzuweisen sind, die nicht in das Sondergebiet der Kammer fallen und bis zum 01.06.2026 bei Gericht eingegangen sind, werden mit Wirkung zum 17.07.2026 die ältesten 20 als allgemeine Zivilsachen erster Instanz eingetragenen Verfahren (O-Sachen), die jüngsten 30 als allgemeine Zivilsachen erster Instanz eingetragenen Verfahren (O-Sachen), alle als allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz eingetragenen Verfahren (S-Sachen), alle OH-Sachen und alle Beschwerdesachen (T-Sachen) in der Reihenfolge ihres aufsteigenden Alters (das jüngste zuerst) – zunächst die O-Verfahren, dann die S-Verfahren, dann die OH-Verfahren, dann die T-Verfahren – an die ZK 88, 87, 83, 67, 66, 65, 64, 63, 61, 52, 51, 46, 15, 38, 34, 32, 31, 28, 27, 22, 21, 20, 13, 11, 10, 8, 7, 5, 4, 3 in dieser Reihenfolge abgegeben, wobei sich das Alter nach den vergebenen Aktenzeichen richtet. Jede Kammer erhält ein Verfahren. Sollten danach weitere Verfahren abzugeben sein, ist erneut mit der ZK 88 zu beginnen. Der ZK 87 werden keine Punkte abgezogen. Den aufnehmenden Kammern werden für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Kreditsache eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 103,5 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene erstinstanzliche Verfahren, das als Verfahren wegen Versorgungsunterbrechung (Zählersperrung) gem. §§ 41 f, g EnWG eingetragen ist, Zuweisungspunkte für 23 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene zweitinstanzliche Verfahren (S-Verfahren) Zuweisungspunkte für 92 Verfahrenspunkte, für jedes übernommene Beschwerdeverfahren Zuweisungspunkte für 34,5 Verfahrenspunkte und für jedes übrige übernommene Verfahren Zuweisungspunkte für 115 Verfahrenspunkte in den einschlägigen Turnussen gutgeschrieben.

d) Besondere Zuständigkeiten

Besondere Verfahrensarten

75 **Vollstreckungsgegenklagen** und **Drittwiderspruchsklagen** sowie Klagen auf Leistung des Interesses (§ 893 ZPO) werden von dem Spruchkörper bearbeitet, der den Titel geschaffen hat bzw. - im Falle der Güterichterbefassung sowie bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen - für den der Titel geschaffen worden ist. Für den Fall, dass die mit der Klage geltend gemachten Einwendungen ein Sondergebiet betreffen, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.

76 **Hauptinterventionen** (§§ 64, 65 ZPO) und **Schadensersatzklagen** aus **§ 945 ZPO** gehören vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt oder geschwebt hat bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat bzw. bei Eingang der Schadensersatzklage für den Erlass des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung zuständig wäre. Für den Fall, dass die Verfahren ein Sondergebiet betreffen, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.

77 **Wiederaufnahmeverfahren** (§§ 578 ff. ZPO) sowie **Aufhebungsverfahren** (§ 927 ZPO) gehören vor diejenige Kammer, bei der das geschlossene Verfahren geschwebt hat. Für den Fall, dass die Verfahren ein Sondergebiet betreffen, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.

78 Für Beschwerden gegen Entscheidungen aus **§§ 45, 48, 406 Abs. 5 ZPO,** auch i. V. mit **§ 10 RpflG**, ist die jeweilige Kammer zuständig, die für die Berufung zuständig ist oder wäre.

79 Für **Eilverfahren** im Sinne von **§ 319 Abs. 6 AktG, § 246 a AktG** und **§ 16 Abs. 3 UmwG** ist jene Kammer zuständig, bei welcher die erste Anfechtungsklage gegen den Hauptversammlungsbeschluss, die für dieses Eilverfahren Anlass ist, anhängig geworden ist.

80 Für die gerichtliche **Festsetzung der Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 JVEG** der einem ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Vorschüsse und Entschädigungen ist die Kammer zuständig, bei der der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat. Bei Festsetzungsanträgen, die sich auf die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter bei mehreren Kammern beziehen, ist von diesen Kammern diejenige mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung zuständig. Für die gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Vorschüsse und Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes ist diejenige Kammer zuständig, die mit dem Rechtsstreit befasst war.

81 In den Fällen der **sofortigen Beschwerde** und der **Erinnerung** nach **§ 11 Abs. 2 RPflG** gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 104 ZPO) sowie der Erinnerung gegen den Kostenansatz des Kostenbeamten ist in Handelssachen die Kammer für Handelssachen zuständig, vor der die Hauptsache anhängig ist oder war.

82 Zurückverwiesene und wiederauflebende Verfahren

Zurückverwiesene Verfahren gehören vor diejenige Kammer, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Im Falle einer nicht näher bestimmten Zurückverweisung an eine andere Kammer oder für den Fall, dass diejenige Kammer, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, nicht mehr existiert, obliegt die Bearbeitung der für das betreffende Sachgebiet zuständigen Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl. Sollte im betreffenden Sachgebiet keine Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl bestehen, obliegt die Bearbeitung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl im gleichen Sachgebiet. Für den Fall, dass keine weitere Kammer besteht, die für das betreffende Sachgebiet zuständig ist, ist die Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl zuständig. Gleiches gilt beim Wiederaufleben von Verfahren einer nicht mehr existierenden Kammer, sofern der Geschäftsplan keine besondere Regelung enthält.

83 Honorarprozesse von Rechtsanwälten, Anwaltshaftung und Haftung von gerichtlichen Sachverständigen

Die Zuständigkeit einer Kammer für ein ihr zugewiesenes Sachgebiet erstreckt sich, sofern die Kammer auch für allgemeine Zivilsachen zuständig ist, auch auf Honorarprozesse von Rechtsanwälten und gegen sie gerichtete Schadenersatzprozesse bzw. auf Rückzahlungsansprüche wegen überzahlten Honorars ihrer Mandanten (§ 348 Abs. 1 Satz 1 lit. d) ZPO). Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen danach, in welches Sachgebiet die anwaltliche Tätigkeit fiel. Knüpft die Zuständigkeit einer Kammer für ein ihr zugewiesenes Sachgebiet an Entscheidungen bestimmter Amtsgerichte an, so gilt diese Regelung auch im Fall der Zuständigkeit für Honorarprozesse von Rechtsanwälten und gegen sie gerichtete Schadenersatzansprüche. Ist die danach zuständige Kammer nicht für allgemeine Zivilsachen zuständig, trifft die Zuständigkeit für den Honorarprozess bzw. die gegen den Rechtsanwalt gerichtete Klage diejenige Kammer, die im jeweiligen Sonderturnus als nächste berufen wäre.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen vom Gericht bestellte Sachverständige (§ 839a BGB). Dies gilt auch, wenn sich die Sonderzuständigkeit erst aufgrund der Klageerwiderung herausstellt.

84 Vorbefassung

Für erstinstanzliche Arreste, einstweiligen Verfügungen, Beschlusssachen zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem. §§ 946 ff. ZPO, PKH-Verfahren und OH-Verfahren ist, wenn die Hauptsacheklage eingetragen ist, die Kammer der Hauptsacheklage aufgrund der Vorbefassung zuständig. Falls bei Eintragung der Hauptsacheklage oder eines PKH-Antrages bereits ein Arrest, eine einstweilige Verfügung, ein PKH-Verfahren oder ein OH-Verfahren bei einer Kammer anhängig ist oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig war, ist diese Kammer aufgrund der Vorbefassung auch für die Hauptsacheklage bzw. das weitere PKH-Verfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn das nachfolgende Verfahren ein Sondergebiet betrifft, das nicht in die Zuständigkeit der erstbefassten Kammer fällt. Hat eine Kammer ein Grundurteil erlassen, erstreckt sich ihre Zuständigkeit wegen Vorbefassung auch auf eine darauf gestützte Leistungsklage.

Eine Vorbefassung ist anzunehmen, wenn ein einheitlicher Lebenssachverhalt zwischen dem Vorverfahren und dem Nachverfahren vorliegt. Dazu genügt es, dass sich die den Anspruch im prozessualen Sinne ausmachenden Lebenssachverhalte zumindest überschneiden. Dies erfordert grundsätzlich eine Identität der Parteien des Nachverfahrens mit den Parteien des Vorverfahrens, wobei nicht sämtliche Parteien des Vorverfahrens auch Parteien des Nachverfahrens sein müssen und Streithelfer nicht als Partei gelten. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt liegt beispielsweise auch zwischen einer Klage auf Eintragung der Hypothek und/oder Zahlung des Werklohns und einer einstweiligen Verfügung auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek vor.

Eine Zuständigkeit wegen Vorbefassung ist in folgenden Fällen nicht ausgeschlossen:

- Erstreckung des Nachverfahrens auf weitere Personen

- Umkehrung des Rubrums

- Geltendmachung weiterer Ansprüche (§ 260 ZPO)

- Räumung von Wohnraum durch einstweilige Verfügung gegen einen Dritten gemäß § 940a Abs. 2 ZPO sowie entsprechende Fälle der Räumung von Gewerberäumen

Gehen während der Anhängigkeit einer Heilbehandlungssache weitere Sachen ein, die dieselbe ambulante oder stationäre Behandlung betreffen, ist die Kammer, die für die erste Sache zuständig ist, auch für alle weiteren Verfahren zuständig.

Ist bzw. war eine Klage auf Leistung einer Sicherheit nach §§ 650e, 650f BGB bei einer Kammer innerhalb der letzten 12 Monaten anhängig und geht ein weiteres Hauptsacheverfahren zum selben Bauvorhaben zwischen denselben Parteien ein, ist die Kammer aufgrund der Vorbefassung auch für das weitere Hauptsacheverfahren zuständig.

Die von Kammern, die gemäß Rn. 25 von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, im eV-Turnus I erwirtschafteten Zuweisungspunkte werden zu Beginn des nächsten Arbeitstages dem Hauptturnus dieser Kammern gutgeschrieben.

85 Weitere Rechtsmittel

Ist bei einer Kammer eine Berufung oder Beschwerde oder ein diesbezügliches PKH-Verfahren anhängig oder anhängig gewesen, so ist diese Kammer auch für weitere, dieselbe erstinstanzliche Sache betreffende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichts oder ein diesbezügliches PKH-Verfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn ein Sondergebiet der ZK 80 betroffen ist. Für den Fall, dass die Berufung oder Beschwerde ein Sondergebiet betrifft, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.

86 Aufgelöste Kammern

Wäre nach den vorstehenden Regelungen eine Kammer zuständig, die nicht mehr besteht, so erfolgt die Bearbeitung durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Kammer.

Die Bearbeitung von Geschäften aus Akten aufgelöster Kammern erfolgt durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Kammer.

87 Vorausgegangenes Mahnverfahren

Erfolgen bei einem vorausgegangenen Mahnverfahren, das sich gegen mehrere Antragsgegner richtet, die Abgaben an das Prozessgericht zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist die Sache hinsichtlich aller Antragsgegner von der Kammer zu bearbeiten, deren Zuständigkeit aufgrund der zeitlich ersten Abgabe begründet war. Betrifft der gegen einen Antragsgegner gerichtete Anspruch ein Sondergebiet, ist die für dieses Sondergebiet zuständige Kammer unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Abgaben für das gesamte Verfahren zuständig.

88 Konkurrierende Zuständigkeit

Bei konkurrierender Zuständigkeit mehrerer allgemeiner Kammern obliegt die Bearbeitung der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsbezeichnung.

Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderkammern in Frage, so ist die gesetzliche Sonderzuständigkeit vorrangig. Im Übrigen ist die Sonderkammer mit der niedrigeren Ordnungsbezeichnung zuständig. Kommt die Zuständigkeit von mehreren Kammern in Betracht, ist zur Klärung einer möglichen Abgabe eine Eintragung der Sache bei der konkurrierenden Sonderkammer durch die Eingangsregistratur herbeizuführen. Jener obliegt dann die Anwendung der vorstehenden Regelung.

Wenn durch die Geltendmachung mehrerer Ansprüche oder durch die Beteiligung mehrerer Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Kammer als auch die einer Sonderkammer in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderkammer vor.

89 Begründung der Zuständigkeit durch Bearbeitung

Eine Kammer – ausgenommen eine Vertretungskammer im Vertretungsfall –, die mit der Bearbeitung einer Sache in der Weise begonnen hat, dass die Befassung in einer schriftlichen Verfügung ihren Niederschlag gefunden hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand. Dieser Grundsatz gilt

- in Berufungs-, Beschwerde- und Entschädigungssachen erst nach Eingang der Sach- bzw. Entschädigungsakten,

- bei vorausgegangenem Mahnverfahren erst nach Eingang der Anspruchsbegründung bzw. bei einem gegen mehrere Anspruchsgegner gerichteten Mahnverfahren erst nach Eingang der letzten Anspruchsbegründung,

- im Falle der Rn. 83 erst nach dem Eingang der Klageerwiderung,

- im Falle eine vorangegangenen OH-Verfahrens erst nach Eingang der Klageerwiderung, wenn erst die Klageerwiderung das OH-Verfahren erwähnt,

- nicht in Heilbehandlungssachen, wenn bei dem Beginn der Bearbeitung der Sachzusammenhang aus der Akte nicht ersichtlich ist,

- nicht, wenn die Sache ein Sondergebiet betrifft, für das die Kammer nicht zuständig ist,

- nicht in den Fällen der irrtümlichen Eintragung gem. Rn. 21

- nicht, wenn bei Beginn der Bearbeitung vermerkt worden ist, dass die Bearbeitung nur unter Vorbehalt erfolgt, und die Bearbeitung nur zur Veranlassung einer Eilmaßnahme erfolgt oder sich die Bearbeitung bei einer beabsichtigten Abgabe einer der abgebenden Kammer irrtümlich als Sondergebiet nach § 72 a GVG zugeschlagenen Sache auf Maßnahmen zur Vorbereitung der Abgabe oder zur Herbeiführung der Rechtshängigkeit beschränkt hat.

- Im Falle von Rn. 84 erst nach Eingang der Klageerwiderung bzw. in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren erst nach Eingang der Stellungnahme des Gegners.

Hat eine Vertretungskammer eine bei einer unzuständigen Kammer eingetragene Sache bearbeitet, so ist eine Abgabe an die zuständige ordentliche Kammer möglich. Die Abgabe muss jedoch vor Beginn der Bearbeitung durch die zunächst damit befasste unzuständige ordentliche Kammer erfolgen.

Im Falle einer Bearbeitung im Sinne der Rn. 89 Satz 2 ist eine Abgabe nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang der Sache ausgeschlossen; bei vorausgegangenem Mahnverfahren beginnt diese Frist mit dem Eingang der (ersten) Anspruchsbegründung beim Landgericht und im Falle von Heilbehandlungssachen, deren Sachzusammenhang bei Beginn der Bearbeitung nicht aus der Akte ersichtlich ist, mit Eingang der Klageerwiderung. Eine solche Abgabe ist ebenfalls dann ausgeschlossen, wenn eine Entscheidung in der Sache selbst ergangen oder - außer in Fällen des § 697 Abs. 3 oder § 700 Abs. 5 ZPO - terminiert worden ist. § 72a GVG bleibt unberührt.

90 e) Verbindung von Verfahren

Verbindungen von Verfahren erfolgen zu dem zuerst im Sinne der Rn. 1 und 2 eingegangenen Verfahren. Im Falle spruchkörperübergreifender Verbindungen ist die Kammer zur Entscheidung berufen, zu der die Verbindung erfolgt.

91 f) Abgabe von Verfahren

Ein Verfahren, für das eine Zuständigkeit nicht besteht, ist über die Eingangsregistratur an die zuständige Kammer abzugeben. Der Grund für die Abgabe ist schriftlich festzuhalten. Vor der Abgabe ist zu prüfen, ob in der Sache selbst drin-

gende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor Abgabe von der zuerst mit der Sache befassten Kammer zu erledigen unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle selbstständig an die zuständige Kammer weiterleiten, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

92 g) Zuständigkeitsstreitigkeiten

Streitigkeiten darüber, welcher Kammer geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten über die Auslegung gesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften (z.B. § 72a GVG), zu deren Entscheidung das Kammergericht in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berufen ist.

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf in keinem Falle die sachliche Bearbeitung verzögert werden.

Lehnt der Vorsitzende bzw. der zuständige Einzelrichter der Kammer, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Kammer abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat er die Sache sofort dem Präsidium unter Darlegung seiner Auffassung zur Entscheidung vorzulegen, und zwar über die zuerst angegangene Kammer, die damit Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu überprüfen. Wenn er jedoch eine weitere Kammer für zuständig hält, so hat er die Sache mit größter Beschleunigung an diese abzugeben. Der Vorsitzende bzw. der zuständige Einzelrichter dieser Kammer verfährt gegebenenfalls nach Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes.

Vor einer Vorlage der Akten an das Präsidium ist von der vorlegenden Kammer nochmals zu prüfen, ob nunmehr in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Bejahendenfalls hat die vorlegende Kammer vor der Vorlage an das Präsidium die erforderlichen dringenden Maßnahmen zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit -.

93 h) Fortbestehen der Zuständigkeit

Ist im Rahmen der Zuständigkeit einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen ein Verkündungstermin bestimmt worden, so bleibt im Falle eines Richterwechsels innerhalb des Landgerichts Berlin II die bisherige Besetzung bis zur Verkündung der Entscheidung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit und bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied der bisherigen Kammer. Wird ein Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) angebracht, gilt diese Regelung bis zur Entscheidung über diesen Antrag entsprechend.

II. Besonderer Teil - Zivilkammern und Kammern für Handelssachen -

94 1. Dienststelle Tegeler Weg

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
1	~~N.N.~~ bis 16.03.2026 Präs'inLG Dr. Schröder-Lomb ab 17.03.2026 *Ri'inLG Freifrau von Hammerstein (0,75) RiLG Scharf /+ Die Tätigkeit in dieser Kammer ist der Tätigkeit in anderen Kammern nachrangig.	Mo., Fr.
2	VRiLG Dr. Hagemeister ~~*Ri'inLG Rühl~~ bis 30.06.2026 *(*ab 01.07.) Ri'inLG Dr. Hildebrandt ab 20.05.2026 ~~N.N.~~ entfällt mit Wirkung zum 29.04.2026 ~~Ri'in Claus~~ bis 13.06.2026 N.N. ab 01.07.2026	Mo., Di., Mi., Fr.
3	VRiLG Niebisch ~~*Ri'inLG Werner~~ bis 30.06.2026 *(*ab 05.06.) Ri'inLG Wiedenberg (0,75) Ri'inLG Dr. Loth ab 01.06.2026 ~~Ri Schwarz~~ bis 31.01.2026 Ri Azinovic (0,6)	Di., Mi., Fr.
4	VRiLG Dr. Gramse *Ri'inLG Gilge ~~N.N.~~ entfällt mit Wirkung zum 29.04.2026 Ri Dr. Richard ab 15.03.2026	Di., Mi., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
5	VRi'inLG Dr. Hinke ~~*(*ab 09.01.) Ri'inLG Wilhelmi~~ bis 30.06.2026 ~~*~~(*bis 08.01.) Ri'inLG Ladewig-Feldkamp *(*ab 01.07.) Ri'inLG von Plate ~~(0,75)~~ ab 15.07.2026: 1 N.N. ab 01.07.2026	Mo., Di., Mi., Do., Fr.
6	VRiLG Hanser *RiLG Jannasch Ri'inLG Dr. Wolff-Reske (0,8) bis 31.10.2026 ~~Ri Dr. Scherer~~ bis 28.04.2026 RiLG Pörschke ~~(0,6)~~ ab 15.02.2026 ab 01.03.2026: 0,67 (Ri bis 30.03.2026) ~~N.N. ab 29.04.2026~~ – 31.05.2026 Ri Wagner ab 01.06.2026	Mo., Di., Mi., Do.
7	~~N.N.~~ bis 31.03.2026 VRi'inLG Kathke /+ ab 01.04.2026 ~~*RiLG Dr. Dembski bis 14.03.2026~~ 31.03.2026 *(*ab 01.04.) RiLG Dr. Schleiter (0,8) ab 15.03.2026 /+ (/+ ab 01.04.) ~~Ri'inLG Bender~~ bis 14.03.2026 ~~N.N. ab 15.03.2026~~ bis 31.03.2026 ~~Ri Dr. Richard~~ bis 14.03.2026 Ri'in Reinhart ab 01.04.2026 Ri Neugebauer /+ ab 01.05.2026 /+ Die Tätigkeit in der ZK 7 geht der Tätigkeit in der ZK 45 vor. /+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Mo., Di., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
8	~~VRi'inLG Flockermann (bis 31.01.2026~~ 19.03.2026) /+ ~~N.N. ab 01.02.2026~~ bis 26.03.2026 VRiLG Lüpke ab 27.03.2026 *Ri'inLG Nicolai Ri Bischof ~~/+ Die Tätigkeit in einer anderen Kammer geht der Tätigkeit in dieser Kammer vor~~	Mo., Di., Mi., Do., Fr.
9	VRi'inLG Flockermann *VRiLG Lüpke (RiLG bis 26.03.2026) Ri'inLG Wiedenberg (0,75) Ri'inLG Westman ~~Ri Dr. Leuthold~~ bis 31.01.2026 Ri'inLG Mauro RiLG Dr. Weber RiLG Dr. Petrescu ab 07.05.2026 ~~RiLG Dr. Ulrich ab 01.02.2026~~ bis 10.05.2026 Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in anderen Kammern nachrangig.	Mo., Di., Mi., Do., Fr.
10	VRiLG Weis *RiLG Schölling RiLG Busson ~~Ri Eschwe~~ bis 31.01.2026 Ri'in Gallasch	Mo, Mi., Do.
11	VRi'inLG Dr. Willnow *RiLG Dr. Kathke ~~Ri'inLG Schneider (0,5) /+~~ bis 31.01.2026 Ri'inLG von Gierke /+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern nach	Mo., Di., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
12	VRiLG Franz ~~*Ri'inAG Oberndorfer~~ bis 26.03.2026 *(*ab 27.03.) Ri'inLG Wendenburg (0,5) ~~N.N. ab 27.03.2026~~ – 30.06.2026 Ri Ramme (0,7) ab 01.07.2026	Mo., Do.
13	VRiLG Dr. Pfannkuche *Ri'inLG Dr. Harrack Ri'inLG Dr. Kloska (0,75) Ri'inLG Dr. Schaper (0,65)	Di., Mi., Do., Fr.
14	VRi'inLG Dr. Beyer *RiLG Dr. Kiunke RiLG Dr. Dreher ~~Ri'in Baas~~ bis 31.03.2026 ~~N.N. ab 01.04.2026~~ entfällt mit Wirkung zum 29.04.2026	Mo., Di., Do.
17	VRiLG Bebensee *RiLG Dr. Knaut Ri'inLG Dr. von Bernuth (0,5) ~~Ri'in von zur Gathen (0,8)~~ bis 27.04.2026 N.N. ab 28.04.2026	Mo., Di., Mi., Fr.
19	VRi'inLG Wischer ~~*RiLG Dülk~~ bis 28.02.2026 *(*ab 01.03.) Ri'inLG Brauer (0,5) Ri'inLG Mauro	Di., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
19 a	~~VRi'inLG Dr. Wolter~~ bis 31.08.2026 VRiLG Christ ab 01.09.2026 *(*vom 01.06.-31.08.) VRiLG Christ *(*entfällt vom 01.06.-31.08.) Ri'inAG Stein (0,8) ~~N.N.~~ bis 08.01.2026 Ri'inLG Dr. Beermann (0,5) ab 09.01.2026	Di.
20	VRi'inLG Dr. Kinzelt *Ri'inLG Niemeitz ~~Ri Fuhrmann~~ bis 31.01.2026 Ri'in Shafaghat (0,8) ab 01.02.2026	Mi., Do., Fr.
21	VRiLG Hinzmann *RiLG Perschau RiLG Dr. Babucke ~~Ri Pörschke (0,6)~~ bis 14.02.2026 ~~N.N. ab 15.02.2026~~ bis 28.02.2026 Ri Schriever ab 01.03.2026	Di., Mi., Do.
22	VRiLG Bartel *Ri'inLG Dr. Berning (0,8) ~~Ri Wöhlert~~ bis 31.03.2026 ~~N.N. ab 01.04.2026~~ bis 31.05.2026 Ri'in Juhle ab 01.06.2026	Di., Mi., Do., Fr.
23	VRiLG Dr. Marlow *RiLG Hegermann ~~VRiLG Christ (RiLG bis 26.03.) bis 31.08.2026~~ bis 31.05.2026 Ri'inLG Bender ab 15.03.2026	Mi., Do., Fr.

Zivilkammer	**Besetzung**	**Sitzungstage**
24	VRiLG Spuhl *RiLG Dr. Bentert bis 31.08.2026 Ri'inLG Dr. Stanke ~~RiLG Dr. Dembski ab 15.03.2026~~ – 31.03.2026 Ri'in Schlipper ab 01.04.2026	Mo., Di., Do.
25	VRiLG Dr. Schikora *RiLG Dr. Köster ~~Ri Judt~~ bis 31.03.2026 Ri Czada ab 01.04.2026	Mo., Mi., Fr.
26	VRiLG Dr. Wagner *RiLG Dr. Globig /+ Ri'inLG Dr. Schaal /+ ~~Ri'inLG Willi (0,5) /+~~ bis 21.06.2026 N.N. vom 22.06.2026 – 21.07.2026 Ri'inLG Willi (0,5) /+ ab 22.07.2026 + Die Tätigkeit in dieser Kammer geht den Tätigkeiten in anderen Kammern vor.	Di., Mi., Do.
27	VRiLG Reinke *Ri'inLG Dr. Rößler-Tolger RiLG Dr. Weber ~~Ri Faig~~ bis 14.04.2026 ~~N.N. ab 15.04.2026~~ – 30.04.2026 Ri Neugebauer ab 01.05.2026	Mo., Di., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
28	VRiLG Hartmann *RiLG Salomon ~~RiLG Dr. Ulrich (abg. bis 31.01.2026)~~ bis 10.05.2026 ~~Ri Dr. Leuthold~~ bis 31.01.2026 ~~N.N. ab 01.02.2026~~ – 03.02.2026 Ri'inLG Dr. Kupko (0,75) ab 04.02.2026 ~~N.N. ab 11.05.2026~~ – 04.06.2026 Ri'in Loose ab 05.06.2026	Mo., Di., Mi., Do.
29	VRiLG Kansteiner *Ri'inLG Westman (0,6) ~~N.N.~~ entfällt mit Ablauf des 31.01.2026 Ri'in Rosenthal ab 01.02.2026	Di., Mi., Fr.
30	VRi'inLG Bach /+ *RiLG Dr. Mazzante RiLG Verworrn /+ /+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Di., Mi.
30a	VRi'inLG Bach *RiLG Verworrn Ri'inLG Dr. Klinsing /+ /+ Die Tätigkeit in anderen Kammern geht der Tätigkeit in dieser Kammer vor	
31	VRiLG Dr. Haspl *RiLG Dr. Köster /+ ~~Ri Judt /+~~ bis 31.03.2026 Ri Czada /+ ab 01.04.2026 /+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Mo., Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
32	VRi'inLG Spur *RiLG Reih RiLG Diekmann ~~Ri'in Dr. Cho~~ bis 28.02.2026 ~~N.N. ab 01.03.2026~~ – 31.05.2026 ~~Ri'in Loose ab 01.06.2026~~ bis 04.06.2026	Do., Fr.
33	VRi'inLG Hellmuth *(*ab 07.05.) RiLG Dr. Schulze Ueding RiLG ab 01.01.) ~~*~~(*bis 06.05.) Ri'inLG Dr. Kanne-Tilsen (0,75)	Mi., Do., Fr.
34	VRiLG Dr. Heidrich *Ri'inLG Geldermann Ri'in Weßel	Mo., Di., Fr.
35	VRi'inLG Baara ~~*Ri'inLG Dr. Dahms~~ bis 31.08.2026 *(*ab 01.09.) RiLG Jürcke ~~Ri Tschiche (abg.) (0,05)~~ bis 28.02.2026 N.N. ab 01.09.2026	Di., Mi., Do., Fr.
36	VRi'inLG Burrack (0,8) *Ri'inLG Kröger (0,8) Ri'inLG Hilpert (0,7) ~~RiLG-Eger~~ bis 10.05.2026 N.N. ab 11.05.2026	Mo., Di., Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
37	~~N.N.~~ bis 14.02.2026 VRiLG Hofmann ab 15.02.2026 *Ri'inLG Böttcher (0,6) ~~Ri Tietze-Ihle~~ bis 31.03.2026 ~~N.N. ab 01.04.2026~~ bis 28.08.2026 Ri Dr. Uhlig ab 29.08.2026	Mo., Di., Mi., Do.
38	VRiLG Reichel ~~*Ri'inLG Dr. Saar~~ bis 31.01.2026 *(*ab 01.02.) RiLG Dr. Liebau Ri'inLG Bordiehn (0,5) ~~Ri Kupke ab 01.02.2026~~ bis 31.07.2026	Di., Mi., Fr.
39	VRiLG Leinweber ~~*~~(*bis 31.03.) VRiLG Lüpke (RiLG bis 26.03.) /++ ~~bis 17.04.2026~~ *(*ab 01.04.) Ri'inLG Walter ab 01.04.2026 /+ ~~N.N.~~ entfällt mit Ablauf des 31.01.2026 Ri'in Dolgowski ab 01.02.2026 ab 01.06.2026: 0,75 /+ Die Tätigkeit in der ZK 39 geht der Tätigkeit in der ZK 84 vor. /++ Die Tätigkeit in anderen Kammern geht der Tätigkeit in dieser Kammer vor	Mo., Mi., Fr.
40	N.N. *VRi'inLG Kathke (Ri'inLG bis 26.03.2026) RiLG Scharf /+ + Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Fr.

2. Dienststelle Littenstraße

95 a) Zivilkammern

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
15	VRiLG Dr. Danckwerts *RiLG Reith RiLG M. Raddatz (0,5) ~~Ri'inLG Dr. Loth~~ bis 31.05.2026 Ri'inLG Dr. Leidl ~~0,8~~ ab 01.05.2026: 1	Di., Mi., Fr.
16	N.N. bis 31.01.2026 VRi´inLG Flockermann ab 01.02.2026 *RiLG Dr. Görlich /+ ~~Ri'inLG Heichel-Vorwerk~~ bis 21.01.2026 ~~Ri Dr. Nägele~~ bis 24.06.2026 N.N. vom 25.06.2026 – 25.09.2026 Ri Dr. Nägele ab 26.09.2026 /+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor	Mo., Di., Do., Fr.
41	VRiLG Kapps ~~*~~(*bis 30.06.) RiLG Spicker-Benning *(*ab 01.07.) Ri'inLG Mertens (0,95) ~~Ri'in de Buhr~~ bis 31.01.2026 Ri'in Carle	Di., Mi., Do.
42	VRi'inLG Iser *Ri'inLG Janzon ~~Ri'in Sander~~ bis 31.01.2026 Ri'in Hochstetter Ri Fasselt	Di., Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
44	VRiLG Zintl *Ri'inLG I. König RiLG Schaber ~~Ri'in Linnert (0,5)~~ bis 31.05.2026	Mo., Mi., Do.
45	VRiLG Dr. Haeusermann *Ri'inLG Tepe-Niehus RiLG Pekie RiLG Dr. Schleiter (0,8) ~~bis 14.03.2026~~	Mo., Di., Mi.
46	VRiLG Dr. Neumann *Ri'inLG Dr. Klinsing ~~Ri Meller~~ bis 31.03.2026 ~~N.N. vom 01.04.2026~~ – 19.04.2026 Ri'in Heidorn ab 20.04.2026	Mo., Di., Mi.
50	VRi'inLG Rasch *Ri'inLG Mayr ~~Ri Reiser~~ bis 31.05.2026 N.N. ab 01.06.2026	Mo., Mi., Do.
51	VRi'inLG Schad *Ri'inLG Niemann Ri'inLG Schmidt ~~Ri Hellmuth~~ bis 31.03.2026	Mo., Do.

Zivilkammer	**Besetzung**	**Sitzungstage**
52	VRi'inLG Gollan ~~*Ri'inLG Dr. König (0,9)~~ bis 15.02.2026 ~~*N.N. ab 16.02.2026~~ – 25.02.2026 *RiLG Dr. Petrescu ab 01.05.2026 *(*~~ab 26.02.-30.04.2026~~) Ri'inLG Förder (0,75) ~~N.N. ab 16.02.2026~~ – 30.04.2026 Ri'in Julitz	Mo., Di., Do.
53	VPräsLG Krick *Ri'inLG Meier (0,75) ~~Ri'in Siercks (0,7)~~ bis 31.01.2026 ~~N.N. ab 01.02.2026~~ VRi'inLG Dr. Saar ab 01.02.2026 (Ri'inLG bis 26.03.2026)	Di., Mi, Fr.
54	~~VRi'inLG Dr. Heller~~ bis 30.06.2026 N.N. ab 01.07.2026 ~~*RiLG Cl. Müller (0,85)~~ bis 09.02.2026 ~~*N.N. vom 10.02.2026~~ – 25.02.2026 ~~*(*ab 26.02.) RiLG Dr. Günther (0,5)~~ bis 31.05.2026 ~~N.N. vom 10.02.2026~~ – 09.03.2026 *N.N. ab 01.06.2026 ~~VRiLG Cl. Müller (0,85) ab 10.03.2026 (RiLG bis 26.03.2926)~~ bis 09.07.2026 N.N. ab 10.07.2026	Mi., Fr.
56	VRi'inLG Barniske *Ri'inLG Ehrensberger Ri Hahn (0,75)	Di., Fr.

Zivilkammer	**Besetzung**	**Sitzungstage**
57	VRi'inLG Koch (0,7) *Ri'inLG Meier (0,75) /+ ~~Ri'in Siercks (0,7)~~ bis 31.01.2026 Ri'inLG Händle (0,5) (Ri'inkrA) ab 05.01.2026 /+ Die Tätigkeit in der ZK 57 geht der Tätigkeit in der ZK 53 vor	Di, Do.
58	VRi'inLG Bunse ~~*Ri'inLG Bock~~ bis 26.03.2026 ~~*N.N. ab 27.03.2026~~ – 05.03.2026 ~~*VRi'inLG Bünning vom 06.04.2026~~-12.04.2026 ~~*Ri'inLG Knopper /+ ab 13.04.2026~~ bis 12.07.2026 N.N. vom 13.07.2026 – 07.08.2026 *(*vom 03.08.-07.08.) Ri'inLG Dr. Leidl /+ ab 03.08.2026 *Ri'inLG Knopper vom 08.08.20206 bis 31.08.2026 *Ri'inLG Dr. Dahms ab 01.09.2026 N.N. /+ Die Tätigkeit in einer anderen Kammer geht der Tätigkeit in dieser Kammer vor	Do.
59	~~VRi'inLG Bünning~~ bis 14.03.2026 ~~N.N. ab 15.03.2026~~ bis 26.03.2026 VRi'inLG Bock ab 27.03.2026 *Ri'inLG Dr. Keil (0,8) Ri'inLG Schneider (0,5)	Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
60	VRi'inLG Dr. Vogel ~~(0,7)~~ ab 15.03.2026: 1 *Ri'inLG Tegtmeier (0,8) Ri'inLG Dr. Eissing /+ /+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der ZK 85 vor	Mo., Do., Fr.
61	VRiLG Dr. Korth *RiLG Everling ~~Ri'inLG Heichel-Vorwerk~~ /+ bis 21.01.2026 RiLG Dr. Görlich ~~/+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.~~	Mo., Fr.
63	VRiLG von Bresinsky ~~*RiLG Lesniewski~~ bis 30.06.2026 *(*ab 01.07.) Ri'inLG Radke ~~N.N. vom 01.07.2026~~ – 28.08.2026 RiLG Dr. Günther (0,5) ab 29.08.2026 Ri Zitzmann	Mo., Di., Fr.
64	VRiLG Tegeder *RiLG Dr. Andrzejewski Ri'in Voß	Mo., Mi., Do., Fr.
65	VRi'inLG Siegmund *Ri'inLG Vogt ~~RiLG Dr. Loth~~ bis 30.06.2026 N.N. vom 01.07.2026 – 07.08.2026 Ri'inLG Knopper (0,8) ab 08.08.2026	Di., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
66	VRiLG Schulz *Ri'inLG Pohl RiLG Thul Ri Dikpor (0,9)	Mo., Mi., Fr.
67	VRi'inLG Herbst *Ri'inLG Rumpff Ri Dr. Kroker (0,8) RiLG Dr. Bornhöfer (RikrA)	Mo., Di., Do.
80	~~VRi'inLG Schröer~~ bis 26.03.2026 VRi'inLG Dr. Saar /+ ab 27.03.2026 ~~*Ri'inLG Kurta Wagner~~ bis 31.05.2026 ~~Ri'inLG Rothenbach~~ bis 31.05.2026 *Ri'inLG Bauerschmidt ab 01.06.2026 RiLG Greskamp (0,65) bis 31.10.2026 /+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Mo.
83	VRi'inLG Dr. Kärgel-Langenfeld *Ri'inLG Salevic bis 30.06.2026 *(*ab 01.07.2026) Ri'inLG Behrens (0,7) bis 31.08.2026 Ri'inLG Dr. Römer ab 20.07.2026 ~~Ri Walter~~ bis 31.05.2026 Ri'inAG Plöger (0,8) ab 01.06.2026	Mo., Di., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
84	~~VRiLG Lickleder~~ bis 19.01.2026 ~~N.N. ab 20.01.2026~~ bis 14.03.2026 VRi'inLG Schröer ab 15.03.2026 /+ ~~*RiLG Dr. Kromrey~~ ~~ab 01.04.2026: 0,6~~ bis 19.07.2026 *(*ab 20.07.) RiLG Lesnewski ab 01.07.2026 N.N. vom 20.07.2026 – 20.09.2026 RiLG Dr. Kromrey (0,6) ab 21.09.2026 Ri'inLG Walter ab 01.04.2026 ~~Ri'in Pues~~ bis 14.01.2026 ~~N.N. vom 15.01.2026~~ – 31.01.2026 ~~N.N. vom 15.06.2026~~ – 30.06.2026 Ri'in Dr. Klinge (0,5) ab 01.02.2026 bis 23.08.2026 N.N. vom 24.08.2026 – 03.10.2026 Ri'in Dr. Klinge (0,5) ab ~~04.10.2026~~ 28.09.2026 /+ Die Tätigkeit in der ZK 84 geht der Tätigkeit in der ZK 80 vor.	Mi., Do.
85	VRiLG Säcker *Ri'inLG Dr. Eissing Ri'inLG Meier-Greve (0,75)	Mo., Do., Fr.
87	VRi'inLG Lau *Ri'inLG Kathke-Weiß Ri'inLG Sparrer ~~(0,8)~~ ab 01.03.2026: 1 ~~Ri'in Schmidtchen (0,5)~~ bis 09.07.2026	Mi., Fr.

Zivilkammer	**Besetzung**	**Sitzungstage**
88	VRi'inLG Maus *Ri'inLG Dr. Römer bis 19.07.2026 *(*ab 20.07.) Ri'inLG Rudolph ab 20.06.2026 ~~N.N.~~ bis 20.01.2026 RiLG Dr. Luber ab 21.01.2026 bis 19.07.2026 N.N. vom 20.07.2026 – 19.10.2026 RiLG Dr. Luber ab 20.10.2026 Ri Weitnauer	Mo, Fr.
89	~~VRi'inLG Schröer /+~~ bis 14.03.2026 ~~N.N. ab 15.03.2026~~ – 26.03.2026 ~~VRiLG Müller, Cl. (0,85) /+ ab 27.03.2026~~ bis 09.07.2026 N.N. ab 10.07.2026 ~~*Ri'inLG Knopper (0,8)~~ bis 12.07.2026 ~~Ri'inLG Walter~~ bis 31.03.2026 N.N. ab 01.04.2026 ~~/+ Die Tätigkeit in der ZK 89 geht der Tätigkeit in der ZK 80 vor~~ ~~/+ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.~~ bis 09.07.2026	Mo., Di.
90a	VRiLG Dr. Oelsner *VRi'inLG Dr. Gotham VRiLG Meder	Mo., Do.
91a	VRi'inLG Partikel *VRi'inLG Dr. Zilm (0,7) VRiLG Pade	Di., Do.
93a	VRi'inLG Hoßfeld *VRiLG Markfort VRiLG Krumhaar	Do.

Zivilkammer	**Besetzung**	**Sitzungstage**
94a (ab 15.03.)	~~N.N. ab 15.03.~~ – 26.03.2026 ~~*N.N. ab 15.03.~~ – 26.03.2026 ~~VRiLG Dr. Oelsner ab 15.03.~~ – 26.03.2026	
95a	VRiLG Meder *VRiLG Lenk ~~VRiLG Dr. Oelsner~~ bis 14.03. ~~N.N. ab 15.03.~~ – 26.03.2026 VRi'inLG Oberndorfer ab 27.03.2026	Mo., Mi., Do.
96a	VRi'inLG Dr. Gotham *VRiLG Dr. Oelsner ~~VRiLG Lenk~~ bis 14.03. ~~N.N. ab 15.03.~~ – 26.03.2026 VRiLG Oelschläger ab 27.03.2026	Mi., Fr.
97a	VRiLG Krumhaar *VRi'inLG Hoßfeld VRiLG Markfort	Mo., Mi.
100a	~~VRi'inLG Dr. Gotham~~ bis 14.03.2026 ~~N.N. ab 15.03.2026~~ – 26.03.2026 VRi'inLG Oberndorfer ab 27.03.2026 ~~*VRiLG Dr. Oelsner~~ bis 14.03. ~~* N.N. ab 15.03.~~ - 26.03.2026 *VRiLG Oelschläger ab 27.03.2026 VRiLG Lenk	Di., Fr.
101a	VRi'inLG Dr. Zilm (0,7) *VRi'inLG Partikel ~~VRiLG Oelschläger~~ bis 26.03.2026 VRiLG Dr. Oelsner ab 27.03.2026	Mo., Mi.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
102a	VRiLG Pade *VRiLG Oelschläger VRi'inLG Partikel	Di., Fr.
103a	VRiLG Oelschläger *VRiLG Pade VRi'inLG Dr. Zilm (0,7)	Mo., Di., Mi., Fr.
104a	VRiLG Lenk ~~*VRiLG Meder~~ bis 26.03.2026 *VRi'inLG Oberndorfer ab 27.03.2026 VRi'inLG Dr. Gotham	Mi., Do., Fr.
105a	VRiLG Markfort *VRiLG Krumhaar VRi'inLG Hoßfeld	Mi.

96 **b)** Kammern für Handelssachen

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
90	VRiLG Dr. Oelsner	Mo., Do.
91	VRi'inLG Partikel	Di., Do.
92	VRiLG Pade	Di., Fr.
93	VRi'inLG Hoßfeld	Do.
94	N.N.	Mi., Fr.
95	VRiLG Meder	Mo., Do.
96	VRi'inLG Dr. Gotham Die Tätigkeit in der KfH 96 hat Vorrang vor der Tätigkeit in der KfH 100	Mi., Fr.
97	VRiLG Krumhaar	Mo., Mi.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
100	~~VRi'inLG Dr. Gotham~~ bis 14.03.2026 ~~N.N. ab 15.03.2026~~ – 26.03.2026 VRi'inLG Oberndorfer ab 27.03.2026	Di., Fr.
101	VRi'inLG Dr. Zilm (0,7)	Mo., Mi.
102	VRiLG Pade Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in der ZK 92 vorrangig.	Di., Fr.
103	VRiLG Oelschläger	Di.
103b	VRiLG Oelschläger Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in anderen Kammern vorrangig.	Di.
104	VRiLG Lenk	Do.
105	VRiLG Markfort	Mi.

Den Kammern für Handelssachen werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Handelsrichter zugewiesen.

97 Vorrangverhältnis

Die Tätigkeit der Richter in den Kammern für Handelssachen geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.

Die Tätigkeit der Vorsitzenden der Zivilkammern 90a bis 105a geht der Tätigkeit als Beisitzer in den Zivilkammern 90a bis 105a vor. Soweit die Richter Beisitzer in zwei Kammern der Zivilkammern 90a bis 105a sind, geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor.

97a c) Güterrichter

Güterichter sind

VRi'inLG Baara	zu	0,1	AKA	
~~Ri'inLG Behrens (0,7)~~ bis 31.08.2026	zu	~~0,2~~	~~AKA~~	PB 28.05.2026
VRi'inLG Dr. Beyer ab 01.03.2026	zu	~~0,15~~ 0,2	AKA	PB 25.02.2026
Ri'inLG Böttcher (0,6) ab 01.02.2026				PB 26.01.2026
Ri'inLG Brauer (0,5)	zu	~~0,05~~	AKA	PB 13.05.2026

ab 18.05.2026		0,15		
VRi'inLG Flockermann				
Ri'inLG Förder (0,75)	zu	0,25	AKA	
Ri'inLG Freifrau von Hammerstein (0,75)	zu	0,3	AKA	
VRiLG Hanser	zu	0,05	AKA	
VRi'inLG Herbst	zu	0,1	AKA	
VRi'inLG Dr. Kinzelt				
RiLG Dr. Knaut ab 01.03.2026	zu	~~0,1~~ 0,15	AKA	PB 25.02.2026
Ri'inLG Knopper (0,8)				
VRi'inLG Koch (0,7)	zu	0,2	AKA	
~~Ri'inLG Dr. König (0,9)~~ bis 15.02.2026	zu	~~0,1~~	AKA	PB 11.02.2026
Ri'inLG Dr. Loth	zu	0,05	AKA	
Ri'inLG Mertens (0,95)	zu	0,2	AKA	
Ri'inLG Dr. Römer	zu	0,05	AKA	
Ri'inLG Dr. Rößler-Tolger				
Ri'inLG Rumpff	zu	0,2	AKA	
RiLG Scharf ab 18.05.2026		0,05	AKA	PB 13.05.2026
Ri'inLG M. Schneider (0,5) ab 01.07.2026	zu	0,05	AKA	PB 29.06.2026
VRi'inLG Wischer				
~~Ri'inLG Dr. Wolff-Reske (0,8)~~ bis 31.10.2026	zu	~~0,2~~	~~AKA~~	PB 28.05.2026

Die angegebenen Arbeitskraftanteile beziehen sich auf den Umfang der Anrechnung auf den Rechtsprechungs- bzw. Verwaltungsanteil im Übrigen. Sofern keine Arbeitskraftanteile angegeben sind, erfolgt keine Anrechnung.

98 **3. <u>Vertretung</u>**

a) Grundsätze

Vertretungseinsätze außerhalb der Kammer sind zu vermeiden.

Es werden Vertretungskammern wie folgt bestimmt:

für ZK	1	ZK	40	4	24	7	23	26	27
	2		27	3	10	31	21	37	38
	3		11	38	21	10	4	31	37
	4 (bis 14.03.)		24	7	23	26	27	1	40
	5		17	6	13	35	36	8	14
	6		35	5	17	36	13	14	30
	7 (bis 14.03.)		23	26	27	1	40	4	24
	8		14	30	22	32	33	5	6
	9		28	19	20	22	33	5	6
	10		21	31	2	38	37	3	11
	11		3	2	37	21	10	38	31
	12		34	29	28	19	20	19a	39
	13		36	35	5	6	17	22	30a
	14		30	8	32	33	30a	6	17
	15		52	16	61	63	64	66	67
	16		61	15	52	64	65	67	66
	17		5	6	36	13	35	30a	33

	19		20	30a	39	12	34	29	28
	19a		37	34	12	20	19	39	30a
	20		19	39	19a	30a	29	34	12
	21		31	11	3	37	4	10	2
	22		32	28	8	14	30	13	35
	23 (bis 14.03.)		7	27	26	40	1	24	8
	24		4	23	7	27	26	40	12
	25		31	10	37	38	2	3	11
	26		38	36	1	4	24	7	13
	27 (bis 14.03.)		2	1	40	24	29	23	14
	28		39	19	20	29	19a	12	34
	29		26	20	30a	34	12	28	39
	30		8	14	33	22	32	35	36
	30a		19	19a	32	12	30	8	14
	31		25	10	37	38	2	3	11
	32		33	22	14	30	8	17	5
	33		22	32	30	8	14	36	13
	34		12	28	29	39	19a	20	19
	35		6	13	36	17	5	30	8
	36		13	35	17	5	6	33	22
	37		28	33	19	11	21	2	3
	38		10	21	11	3	2	31	4
	39		29	12	34	19a	11	19	20
	40		1	24	4	23	7	27	38
	~~41~~		~~42~~	~~46~~	~~45~~	~~44~~	~~61~~	~~54~~	~~50~~

PB 23.02. 2026	41	ZK	42	46 bis 19.04.26 50 ab 20.04.26	45	44	61	54	50 bis 19.04.26 46 ab 20.04.26
	42		41	45	46	61	44	50	54
	44		45	54	50	42	41	61	46
	~~45~~		~~46~~	~~59~~	~~41~~	~~50~~	~~54~~	~~53~~	~~44~~
PB 23.02. 2026	45		46 bis 19.04.26 44 ab 20.04.26	59	41	50	54	53	44 bis 19.04.26 42 ab 20.04.26
	~~46~~		~~44~~	~~41~~	~~42~~	~~54~~	~~50~~	~~45~~	~~61~~
PB 23.02. 2026	46		44 bis 19.04.26 64 ab 20.04.26	41 bis 19.04.26 63 ab 20.04.26	42	54	50	45	61
	50		54	42	44	45	46	59	41
	51		84	58	88	87	59	85	89
	52		15	61	16	65	67	63	64
	53		58	57	60	56	51	84	80
	54		50	44	52	46	45	41	42
	56		85	89	60	59	83	87	51
	57		60	53	58	85	64	56	89
	58		53	60	57	89	84	80	87
	59		89	56	58	53	87	83	84
	60		57	58	53	59	80	67	56
	61		16	52	15	66	63	64	65
	63		67	64	66	65	15	16	52
	64		63	65	67	15	16	52	54
	65		66	67	15	16	52	64	42

	~~66~~		~~65~~	~~63~~	~~16~~	~~52~~	~~64~~	~~67~~	~~41~~
PB 23.02. 2026	66		65	63 bis 19.04.26 46 ab 20.04.26	16	52	64	67	41
	~~67~~		~~64~~	~~66~~	~~52~~	~~63~~	~~65~~	~~15~~	~~50~~
PB 23.02. 2026	67		64 bis 19.04.26 46 ab 20.04.26	66	52	63	65	15	50
	80		51	83	84	88	56	89	59
	83		88	87	51	80	84	58	53
	84		80	87	88	51	85	59	53
	85		56	53	59	58	60	80	89
	87		83	88	84	51	80	66	60
	88		87	83	58	89	51	85	80
	89		56	59	85	51	53	58	60
	90a (bis 14.03)		96a	95a	104a	91a	102a	103a	93a
	91a (bis 14.03)		101a	102a	95a	93a	103a	90a	96a
	93a (bis 14.03)		105a	97a	103a	90a	96a	91a	104a
	95a (bis 14.03)		104a	90a	105a	97a	96a	101a	91a
	96a (bis 14.03)		90a	104a	93a	102a	95a	97a	103a
	97a (bis		93a	105a	101a	103a	91a	102a	104a

	14.03)								
	100a (bis 14.03)		90a	104a	97a	91a	95a	103a	101a
	101a (bis 14.03)		91a	103a	90a	102a	93a	96a	97a
	102a (bis 14.03)		103a	91a	95a	101a	97a	104a	90a
	103a (bis 14.03)		102a	93a	105a	97a	101a	95a	91a
	104a (bis 14.03)		95a	96a	90a	93a	105a	101a	102a
	105a (bis 14.03)		97a	93a	91a	96a	103a	101a	102a

Ab 15.03.:

ZK	4		23	7	24	26	27	1	40
	7		2	26	27	1	40	4	24
	23		24	27	26	40	1	11	8
	27		7	1	40	24	29	23	14
	90a		96a	95a	104a	103a	102a	91a	100a
	~~91a~~		~~101a~~	~~102a~~	~~105a~~	~~93a~~	~~94a~~	~~103a~~	~~90a~~
PB 23.03. 2026	91a		101a	102a	105a	93a	94a bis 26.03. 96a ab 27.03.	103a	90a
	~~93a~~		~~105a~~	~~97a~~	~~103a~~	~~91a~~	~~100a~~	~~95a~~	~~94a~~

PB 23.03. 2026	93a		105a	97a	103a	91a bis 26.03. 104a ab 27.03.	100a	95a	94a bis 26.03. 102a ab 27.03.
	~~94a~~		~~100a~~	~~90a~~	~~95a~~	~~104a~~	~~96a~~	~~105a~~	~~91a~~
PB 23.03. 2026	94a bis 26.03.		100a bis 26.03.	90a bis 26.03.	95a bis 26.03.	104a bis 26.03.	96a bis 26.03.	105a bis 26.03.	91a bis 26.03.
	~~95a~~		~~104a~~	~~100a~~	~~96a~~	~~94a~~	~~103a~~	~~101a~~	~~93a~~
PB 23.03. 2026	95a		104a	100a	96a	94a bis 26.03. 102a ab 27.03.	103a	101a	93a
	~~96a~~		~~90a~~	~~94a~~	~~100a~~	~~105a~~	~~95a~~	~~93a~~	~~97a~~
PB 23.03. 2026	96a		90a	94a bis 26.03. 103a ab 27.03.	100a	105a	95a	93a	97a
	~~97a~~		~~93a~~	~~105a~~	~~102a~~	~~90a~~	~~91a~~	~~94a~~	~~104a~~
PB 23.03. 2026	97a		93a	105a	102a	90a	91a	94a bis 26.03. 100a ab 27.03.	104a
	~~100a~~		~~94a~~	~~104a~~	~~90a~~	~~96a~~	~~101a~~	~~97a~~	~~102a~~
PB 23.03. 2026	100a		94a bis 26.03. 95a ab 27.03.	104a	90a	96a	101a	97a	102a bis 26.03. 91a ab 27.03.
	~~101a~~		~~91a~~	~~103a~~	~~97a~~	~~102a~~	~~93a~~	~~90a~~	~~105a~~

PB 23.03. 2026	101a		91a	103a bis 26.03. 90a ab 27.03.	97a	102a bis 26.03. 100a ab 27.03.	93a	90a bis 26.03. 96a ab 27.03.	105a
	~~102a~~		~~103a~~	~~91a~~	~~93a~~	~~101a~~	~~97a~~	~~100a~~	~~96a~~
PB 23.03. 2026	102a		103a	91a	93a	101a	97a	100a bis 26.03. 105a ab 27.03.	96a
	103a		102a	101a	91a	97a	105a	104a	95a
	~~104a~~		~~95a~~	~~96a~~	~~94a~~	~~100a~~	~~90a~~	~~102a~~	~~101a~~
PB 23.03. 2026	104a		95a bis 26.03. 100a ab 27.03.	96a	94a bis 26.03. 95a ab 27.03.	100a bis 26.03. 91a ab 27.03.	90a	102a	101a
	~~105a~~		~~97a~~	~~93a~~	~~101a~~	~~95a~~	~~104a~~	~~96a~~	~~103a~~
PB 23.03. 2026	105a		97a	93a	101a	95a	104a	96a bis 26.03. 90a ab 27.03.	103a

Bis 14.03.:

für K.f.H.	90	K.f.H.	96	95	104	103	102	91	101
	91		101	102	105	93	103	95	90
	92		103	91	93	95	97	101	96
	93		105	97	103	91	102	95	101
	95		104	90	96	105	103	101	93
	96		90	104	102	105	95	93	97
	97		93	105	101	103	91	96	104

	100		90	104	95	91	105	97	102
	101		91	103	97	102	93	90	95
	102		103	91	93	101	97	95	96
	103		102	101	91	97	105	104	95
	103b		102	101	91	97	105	104	95
	104		95	96	90	91	105	102	101
	105		97	93	101	102	104	96	103

Ab 15.03.:

für K.f.H.	90	K.f.H.	96	95	104	103	102	91	100
	~~91~~		~~101~~	~~102~~	~~105~~	~~93~~	~~94~~	~~103~~	~~90~~
PB 23.03. 2026	91	K.f.H.	101	102	105	93	94 bis 26.03. 96 ab 27.03.	103	90
	92		103	91	93	101	97	100	96
	~~93~~		~~105~~	~~97~~	~~103~~	~~91~~	~~100~~	~~95~~	~~94~~
PB 23.03. 2026	93		105	97	103	91 bis 26.03. 104 ab 27.03.	100	95	94 bis 26.03. 102 ab 27.03.
	~~94~~		~~100~~	~~90~~	~~95~~	~~104~~	~~96~~	~~105~~	~~91~~
PB 23.03. 2026	94		100 bis zum 26.03.	90 bis zum 26.03.	95 bis zum 26.03.	104 bis zum 26.03.	96 bis zum 26.03.	105 bis zum 26.03.	91 bis zum 26.03.
	~~95~~		~~104~~	~~100~~	~~96~~	~~94~~	~~103~~	~~101~~	~~93~~
PB 23.03. 2026	95		104	100	96	94 bis 26.03. 102 ab 27.03.	103	101	93
	~~96~~		~~90~~	~~94~~	~~100~~	~~105~~	~~95~~	~~93~~	~~97~~
PB	96		90	94 bis 26.03.	100	105	95	93	97

23.03. 2026				103 ab 27.03.					
	~~97~~		~~93~~	~~105~~	~~102~~	~~90~~	~~91~~	~~94~~	~~104~~
PB 23.03. 2026	97		93	105	102	90	91	94 bis 26.03. 100 ab 27.03.	104
	~~100~~		~~94~~	~~104~~	~~90~~	~~96~~	~~101~~	~~97~~	~~102~~
PB 23.03. 2026	100		94 bis 26.03. 95 ab 27.03.	104	90	96	101	97	102 bis 26.03. 91 ab 27.03.
	~~101~~		~~91~~	~~103~~	~~97~~	~~102~~	~~93~~	~~90~~	~~105~~
PB 23.03. 2026	101		91	103 bis 26.03. 90 ab 27.03.	97	102 bis 26.03. 100 ab 27.03.	93	90 bis 26.03. 96 ab 27.03.	105
	~~102~~		~~103~~	~~91~~	~~93~~	~~101~~	~~97~~	~~100~~	~~96~~
PB 23.03. 2026	102		103	91	93	101	97	100 bis 26.03. 105 ab 27.03.	96
	103		102	101	91	97	105	104	95
	103b		102	101	91	97	105	104	95
	~~104~~		~~95~~	~~96~~	~~94~~	~~100~~	~~90~~	~~102~~	~~101~~
PB 23.03. 2026	104		95 bis 26.03. 100 ab 27.03.	96	94 bis 26.03. 95 ab 27.03.	100 bis 26.03. 91 ab 27.03.	90	102	101
	~~105~~		~~97~~	~~93~~	~~101~~	~~95~~	~~104~~	~~96~~	~~103~~
PB 23.03. 2026	105		97	93	101	95	104	96 bis 26.03. 90 ab 27.03.	103

98a Ri'inLG Dr. Schaal ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 26 und der Kam-

mer für Baulandsachen nicht heranzuziehen.

RiLG Perschau ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 21 nicht heranzuziehen.

Ri'inLG Niemann ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 51 nicht heranzuziehen.

Die Mitglieder der ZK 80 sind zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

Die Mitglieder der ZK 83, ZK 87 und ZK 88 sind zu Vertretungseinsätzen für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht heranzuziehen.

PB vom 23.02.2026

Die Mitglieder der ZK 19 sind mit Wirkung zum 01.03.2026 zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

PB vom 23.03.2026

Die Mitglieder der ZK 12 sind ab dem 24.03.2026 bis auf Weiteres zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

PB vom 27.04.2026

Die Regelung, zufolge derer die Mitglieder der ZK 19 nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer heranzuziehen sind, wird mit Wirkung zum 01.06.2026 gestrichen.

PB vom 28.05.2026

Ri Neugebauer ist mit Wirkung zum 01.06.2026 zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 7 und der ZK 27 nicht heranzuziehen.

PB vom 29.06.2026

Die Regelung, zufolge derer die Mitglieder der ZK 12 nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer heranzuziehen sind, wird mit Wirkung zum 01.07.2026 gestrichen.

99 Richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter, ist maßgeblich das allgemeine Dienstalter gem. § 20 DRiG. Zur Vertretung sind in diesen Fällen zunächst die Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter die Lebensjüngsten berufen. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags der Tag der erstmaligen Berufung in das Richterverhältnis.

Richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet, ist maßgeblich der Nachname, bei Namensgleichheit der Vorname. Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

100 Die alphabetische Reihenfolge beginnt – soweit keine gesonderte Regelung erfolgt – in den einzelnen Monaten mit den aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Buchstaben. Maßgeblich für die Bestimmung ist jeweils das Eingangsdatum des Antrages.

im Januar	mit A
im Februar	mit C
im März	mit E
im April	mit H
im Mai	mit J
im Juni	mit Kr
im Juli	mit M
im August	mit N
im September	mit R
im Oktober	mit S
im November	mit Si
im Dezember	mit V

100a Bei Ablehnung eines Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen entscheidet der Vorsitzende der zweiten Vertretungskammer gemeinsam mit den seiner Kammer zugewiesenen Handelsrichtern über das Befangenheitsgesuch. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der zweiten Vertretungskammer entscheidet der Vorsitzende der in der Vertretungskette nachfolgenden Vertretungskammer gemeinsam mit den dieser Kammer zugewiesenen Handelsrichtern über das Befangenheitsgesuch.

Bei Ablehnung eines oder mehrerer Mitglieder einer anderen Zivilkammer entscheidet diese Kammer unter Mitwirkung der etwaig verbleibenden Kammermitglieder sowie der Mitglieder der zweiten Vertretungskammer über das Befangenheitsgesuch. Sind auch die Mitglieder der zweiten Vertretungskammer verhindert, treten die Mitglieder der in der Vertretungskette nachfolgenden Kammern an ihre Stelle.

101 b) Vertretung außerhalb mündlicher Verhandlungen

Die Mitglieder der Kammern werden, soweit die weiteren Mitglieder der originär zuständigen Kammer verhindert sind, außerhalb mündlicher Verhandlungen zunächst von den Mitgliedern der erstgenannten Vertretungskammer vertreten. Die weiteren Vertretungskammern sind erst berufen, wenn die Vertretung nicht durch ein Mitglied bzw. mehrere Mitglieder der zunächst zuständigen Vertretungskammer erfolgen kann, weil diese verhindert sind.

Kann eine Entscheidung wegen Verhinderung auch unter Mitwirkung der Mitglieder der Vertreterkammern nicht getroffen werden, so sind (ggf. ergänzend)

a) an den nachfolgend aufgeführten Werktagen einzelne oder alle Mitglieder der Kammer vom Tagesdienst

b) an den übrigen Tagen die in Anlage 2 zum Geschäftsplan aufgeführten Richter in alphabetischer Reihenfolge und bei deren Verhinderung die Richter der jeweiligen Dienststelle des Landgerichts Berlin II, hilfsweise der anderen Dienststelle, in alphabetischer Reihenfolge

zur Vertretung berufen.

102 aa) Vertretung des Vorsitzenden

Die kammerinterne Vertretung des Vorsitzenden bestimmt sich gem. § 21 f Abs. 2 GVG und im Übrigen nach dem kammerinternen Geschäftsplan. Der durch das Präsidium bestimmte regelmäßige Vertreter ist in Rn. 94 und 95 mit einem Stern (*) bezeichnet.

Sind alle kammerinternen Vertreter verhindert, so wird der verhinderte Vorsitzende von dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter gem. § 21 f Abs. 2 GVG derjenigen Kammer vertreten, die zur Vertretung berufen ist. Dies gilt nicht für Einzelrichtersachen. Insoweit ist derjenige Richter der Vertretungskammer zur Vertretung berufen, der nach dem kammerinternen Geschäftsplan der Vertretungskammer originär oder im Falle der Verhinderung des betreffenden Kammermitglieds als dessen Vertreter zuständig wäre.

103 bb) Vertretung der Beisitzer

Die kammerinterne Vertretung der Beisitzer bestimmt sich nach dem kammerinternen Geschäftsplan.

Sind in der originär zuständigen Kammer so viele Richter verhindert, dass eine Entscheidung durch diese Kammer nicht möglich ist, so ist zunächst derjenige Richter der Vertretungskammer zur Vertretung berufen, der nach dem Geschäftsplan der

Vertretungskammer originär oder als Vertreter zuständig wäre. Bedarf es der Mitwirkung weiterer Richter, so richtet sich deren Bestimmung nach dem Dienstalter der Richter (Rn. 99) der zunächst zuständigen Vertretungskammer, erforderlichenfalls der weiteren Vertretungskammer(n). Der (kommissarische) Vorsitzende gilt als Dienstältester.

104 **cc) Kammern für Handelssachen**

Die Vertretungsregelungen gelten für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Sind alle Vertreter gemäß vorstehender Regelung verhindert, so sind weitere Vertreter alle planmäßigen Vorsitzenden der Dienststelle Littenstraße, hilfsweise der Dienststelle Tegeler Weg, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Für die Handelsrichter gelten die Vertretungsregelungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Sind in der originär zuständigen Kammer so viele Handelsrichter verhindert, dass eine Entscheidung durch diese Kammer nicht möglich ist, so sind weitere Vertreter die Handelsrichter der Vertretungskammer in alphabetischer Reihenfolge, jeweils beginnend mit dem Buchstaben A.

c) Sitzungs- und Tagesdienstvertretung

105 Die Mitglieder der Kammern werden, soweit die weiteren Mitglieder der originär zuständigen Kammer verhindert sind, bei Sitzungen sowie beim Tagesdienst von den Mitgliedern der Vertretungskammern vertreten. Die Vertretung beginnt mit der erstgenannten Kammer und geht nach jedem Vertretungsfall in der jeweiligen Vertretungskette auf die nächstgenannte Kammer über. Ist die zur Vertretung berufene Vertretungskammer verhindert, so wird sie im nächsten Vertretungsfall in der jeweiligen Vertretungskette berücksichtigt. Am Ende der Vertretungskette beginnt diese erneut. Die Vertretung in mehreren Verhandlungen an einem Sitzungstag gilt als ein Vertretungsfall.

Die Mitglieder der Kammern werden, soweit die weiteren Mitglieder der originär zuständigen Kammer verhindert sind, bei Sitzungen sowie beim Tagesdienst von den Mitgliedern der Vertretungskammern vertreten. Die Vertretung beginnt mit der erstgenannten Kammer und geht nach jedem Vertretungsfall in der jeweiligen Vertretungskette auf die nächstgenannte Kammer über. Ist die zur Vertretung berufene Vertretungskammer verhindert, so wird sie im nächsten Vertretungsfall in der jeweiligen Vertretungskette berücksichtigt. Am Ende der Vertretungskette beginnt diese erneut. Die Vertretung in mehreren Verhandlungen an einem Sitzungstag gilt als ein Vertretungsfall. Sofern alle Mitglieder der Vertretungskammern verhindert sind, sind weitere Vertreter die in Anlage 2 zum Geschäftsplan aufgeführten Richter in alphabetischer Reihenfolge und bei deren Verhinderung die Richter der jeweiligen Dienststelle des Landgerichts Berlin II, hilfsweise der anderen Dienststelle, in alphabetischer Reihenfolge.

Die Bestimmung des zuständigen Richters innerhalb einer Vertretungskammer richtet sich mit folgender Maßgabe nach dem Dienstalter:

In jedem Vertretungsfall ist das Mitglied mit der geringsten Anzahl an Vertretungseinsätzen - unabhängig davon, für welche Kammer und in welcher Vertretungskette diese stattgefunden haben, bei gleicher Anzahl das dienstjüngste Mitglied zur Vertretung berufen. Der (kommissarische) Vorsitzende gilt als Dienstältester. Gehört ein Richter einer Vertretungskammer an, der mit einem Teilzeitpensum von 0,5 oder weniger beschäftigt ist, so wird sein Vertretungseinsatz doppelt gezählt.

Als Sitzung gilt auch eine Anhörung z.B. in Betreuungssachen.

Die Hinzuziehung als Sitzungsvertreter begründet auch die Zuständigkeit für die aufgrund der mündlichen Verhandlung getroffene Entscheidung. Die Hinzuziehung als Vertreter zu einer Anhörung begründet auch die Zuständigkeit für die auf deren Grundlage im schriftlichen Verfahren getroffene Endentscheidung.

106 Für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen gelten die Vertretungsregelungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Sind alle Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen verhindert, so sind weitere Vertreter alle planmäßigen Vorsitzenden der Dienststelle Littenstraße, hilfsweise der Dienststelle Tegeler Weg, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Für die Handelsrichter gelten die Vertretungsregelungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Die Vertretungsreihenfolge innerhalb einer Vertretungskammer richtet sich nach dem Alphabet, beginnend mit dem Buchstaben A.

107 Wer nach den dargelegten Grundsätzen als Mitglied einer Vertretungskammer an sich zur Wahrnehmung einer Sitzungsvertretung berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes

aa) am Vertretungstag selbst an einer bereits terminierten mündlichen Verhandlung (mit Ausnahme eines Verkündungstermins), Beweisaufnahme, Anhörung oder Güte(richter)verhandlung teilnimmt bzw. selbige leitet,

bb) am Vertretungstag bereits bewilligten (Sonder-)Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, genehmigt Dienst an anderem Ort verrichtet, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder einen Urlaubsantrag gestellt hat,

cc) krank oder am Vertretungstag krank ist,

dd) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg hat, sofern der Einsatz als Prüfer in weniger als zwei Wochen stattfindet, oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,

ee) als Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter zur Vertretung berufen wäre, wenn in der Zivilkammer, in der zu vertreten ist, bereits ein Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter an der Entscheidung mitzuwirken hat (§ 29 DRiG),

ff) am Vertretungstag neben dem eigenen Dezernat mindestens zwei weitere Dezernate vertretungsweise zu bearbeiten hat und diese Vertretungsbelastung insgesamt mindestens fünf Werktage umfasst,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

C. Besondere Spruchkörper

Soweit nichts Anderes geregelt ist, geht die Tätigkeit der Richter in besonderen Spruchkörpern derjenigen in anderen Kammern vor.

I. Kammer für Baulandsachen

Besetzung	Arbeitsgebiet
VRiLG Dr. Wagner *RiLG Dr. Globig Ri'inLG Dr. Schaal Ri'inLG Willi (0,5) Die landgerichtlichen Beisitzer werden vertreten durch die Beisitzer der Zivilkammer 14 bzw. deren geschäftsplanmäßige Vertreter. <u>verwaltungsgerichtlicher Beisitzer:</u> RiVG Dr. Müller <u>stellvertr. verwaltungsgerichtliche Beisitzer:</u> Ri'inVG Mausch-Liotta Die verwaltungsgerichtlichen Beisitzer werden gemäß § 220 Abs. 2 BauGB von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bestellt. <u>Sitzungstage:</u> Di., Mi., Fr. /+ Die Tätigkeit in der ZK 26 geht der Tätigkeit in der Kammer für Baulandsachen vor.	Sachen, für die nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Bestimmungen die Kammer für Baulandsachen zuständig ist, einschließlich Erinnerungen gegen Kostenansatz, Festsetzung der außergerichtlichen Kosten, Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskostenhilfe und Festsetzung gemäß § 11 RVG durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, Erinnerungen gegen Vorschussanforderungen gemäß § 6 GKG und Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JbeitrO - soweit sie bei der Kammer für Baulandsachen entstandene Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 JbeitrO betreffen -

II. Berufsgericht für Architektinnen und Architekten

Besetzung	Arbeitsgebiet
VRiLG Säcker +/ stellvertretende Vorsitzende: VRi'inLG Siegmund +/ VRiLG Schulz +/ Die Mitglieder des Berufsgerichts für Architektinnen und Architekten - einschließlich der ehrenamtlichen Beisitzer (vgl. VV 3236 - A. 5) - werden gemäß § 24 Abs. 3 ABKG von dem Präsidenten des Kammergerichts bestellt. +/ Die Tätigkeit des Richters in diesem Berufsgericht geht der Tätigkeit im Berufsgericht für im Bauwesen tätige Ingenieure vor. Sitzungstag: Fr.	Sachen aus dem Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 06.07.2006, §§ 21 – 27 (GVBl. 2006, 720 ff.)

III. Berufsgericht für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure

Besetzung	Arbeitsgebiet
VRiLG Säcker <u>stellvertretende Vorsitzende:</u> VRi'inLG Siegmund VRiLG Schulz Die Mitglieder des Berufsgerichts für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure - einschließlich der ehrenamtlichen Beisitzer (vgl. VV 3236 – A. 5) - werden gemäß § 59 Abs. 3 ABKG von dem Präsidenten des Kammergerichts bestellt. <u>Sitzungstag:</u> Fr.	Sachen aus dem Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 06.07.2006, §§ 56 – 61 (GVBl. 2006, 720 ff.)

D. Anlagen

I. Anlage 1 zum Geschäftsplan 2026 (Handelsrichter)

Den Kammern für Handelssachen werden folgende Handelsrichter zugewiesen:

Zivilkammer 90

1. Herr Eisenhut	8. Herr Lumbeck
2. Herr Evertz	9. Herr Dr. Schönwälder – 25.02.2026 (verstorben)
3. Herr Frankenstein	10. Herr Schwarzrock
4. Herr Giesemann	11. Frau Schwerdtner
5. Herr Hagemann	12. Herr Stöver
6. Herr Kastner	13. Frau Gräfin zu Stolberg-Stolberg
7. Herr Langer	14. Frau Prof. Dr. Claudia Bünte PB 18.03.2026

Zivilkammer 91

1. Herr Aust	9. Herr Miltz
2. Herr Bethke	10. Herr Nickl
3. Herr Prof. Dr. Bouteiller	11. Herr Rinke
4. Frau Caracas	12. Frau Stammberger
5. Herr Graf Finck von Finckenstein	13. Herr Trojok
6. Herr Giese, C.	14. Herr Wiegand
7. Herr Heißenbüttel	15. Herr Prothmann
8. Herr Mauersberger	

Zivilkammer 92

1. Frau Busch	8. Herr Mojen *
2. Herr Dubrow	9. Herr Peters
3. Herr Engler, K.	10. Herr Schreiner *
4. Frau Hespos *	11. Herr Söllner

5. Herr Kühne, W. *	12. Herr Stöver *
6. Herr Laschewsky *	13. Herr Christian Würdemann PB 18.03.2026
7. Frau Mösch	

Zivilkammer 93

1. Frau Beck, C.	9. Herr Schindler
2. Herr Berentin	10. Herr Schreiter
3. Herr Brämigk	11. Herr Prof. Uhlmann
4. Herr Clos	12. Herr Wiegel
5 Herr Göbel	13. Herr Zacholowsky
6. Herr Hampe	14. Frau Karolin Möckesch-Siller PB 18.03.2026
7. Herr Lis	15. Frau Alicia Paeske PB 18.03.2026
8. Herr Reysh	16. Frau Dr. Regina Ruppert PB 18.03.2026

Zivilkammer 95

1. Herr Becher	7 Herr Michaelis
2. Herr Fink	8. Herr Riebe
3. Herr Klapsing	9. Herr Schnoor
4. Frau Kondert	10. Frau Steenbrink-Lübker
5. Herr Lehmann	11. Herr Wunderlich
6. Frau März	

Zivilkammer 96

1. Herr Agboli	6. Herr Hering *
2. Herr Bächstädt *	7. Herr Huber *
3. Herr Dreusicke *	8. Herr Markus *

4. Herr Evers *	9. Herr Schroedter
5. Frau Haeusler	10. Herr Dr. Meier

Zivilkammer 97

1. Herr Barthel	7. Herr Prof. Dr.-Ing. Räse
2. Frau Beecken	8. Herr Schorr
3. Herr Boether	9. Herr Winter
4. Herr Dr. Kühne, M.	10. Frau Bastian
5. Herr Müller-Atzerodt	11. Herr Berg
6. Herr Prof. Dr.-Ing. Räse	

Zivilkammer 100

1. Herr Assmann	7. Herr Kleyer
2. Herr Bauer	8. Herr Lenski
3. Frau Brunst	9. Herr Steinmeier
4. Herr Grahl	10. Herr Weber
5. Herr Herzberg	11. Herr Adrian Gudra PB vom 18.03.2026
6. Herr Kirsten	12. Frau Rahel Juschka PB vom 18.03.2026

Zivilkammer 101

1. Herr Grauel	6. Herr Dr. Piontek
2. Herr Konrad	7. Herr Rasche
3. Herr Mannshardt	8. Herr Zamani Alai
4. Herr Niebuhr	9. Herr Mario Buchmann PB 18.03.2026
5. Herr Petersen	

Zivilkammer 102

1. Frau Busch *	8. Herr Mojen
2. Herr Dubrow *	9. Herr Peters *
3. Herr Engler, K. *	10. Herr Schreiner
4. Frau Hespos	11. Herr Söllner *
5. Herr Kühne, W.	12. Herr Stöver +2)
6. Herr Laschewsky *	13. Herr Christian Würdemann PB 18.03.2026
7. Frau Mösch *	*=Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.

Zivilkammer 103

1. Herr Ahlgrimm	6. Herr Schinkewitz
2. Herr Berger, K.	7. Herr Wilhelmi
3. Herr Franzke	8. Herr Winning
4. Herr Gerhardi	9. Herr von Wnuk-Lipinski
5. Frau Hassepaß	10. Herr Zybell

Zivilkammer 103b

1. Herr Berger, K. *	4. Herr Markus
2. Frau Hassepaß *	5. Herr Schinkewitz *
3. Herr Hering *	6. Frau Tran *

Zivilkammer 104

1. Herr Dalkmann	7. Herr Otto
2. Herr Hofmann, A.	8. Herr Rehag
3. Herr Jeromin	9. Herr Wache

4. Herr Dr. Leibfried	10. Herr Weichert
5. Herr Meckelnborg	11. Herr Struck
6. Herr Nord	

Zivilkammer 105

1. Herr Becker, J.	6. Frau Kersten
2. Frau Dietze	7. Herr Mallon
3. Frau Dühring	8. Frau Tran
4. Herr Jänichen	9. Herr Wilding
5. Herr Kaupert	10. Herr Olaf Köppe PB 18.03.2026

***** = Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.

+1) = Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der ZK 102 vor.

+2) = Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der ZK 90 vor.

II. Anlage 2 zum Geschäftsplan 2026 (Bereitschaftsrichter)

Der Geschäftsplan für das Jahr 2026 wird in personeller Hinsicht mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wie folgt ergänzt:

Bereitschaftsrichter:

Ri'inLG	Kothe-Retzlaff (0,75)
Ri'inLG	Schön
Ri'in	von zur Gathen (0,8) ab 28.04.2026
Ri'inLG	Kurta Wagner ab 01.06.2026
Ri'inLG	Wilhelmi ab 01.07.2026
Ri'in	Schmidtchen (0,5) ab 10.07.2026

III. Anlage 3 zum Geschäftsplan 2026 (Turnusverteilung von Zivilsachen)

Anordnung des Präsidenten
über die Verfahrensweise bei der Turnuszuteilung von Zivilsachen

Die Zuteilung von Verfahren im Turnus ist unter Beachtung der Erfassungshinweise im Geschäftsverteilungsplan vorzunehmen. Es gelten ab dem 01.01.2026 die nachstehenden Bestimmungen:

1. Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst von den Eingangsregistraturen der Dienststellen Tegeler Weg und Littenstraße derjenigen Eingangsregistratur zugewiesen, die für den einschlägigen Turnus zuständig ist. Diejenigen Neueingänge, die außerhalb des EGVP und des Laufwerks L eingehen, erhalten in den Briefannahmestellen der Dienststellen Tegeler Weg und Littenstraße eine fortlaufende Ordnungsnummer. Den Bediensteten der Briefannahmestellen ist es untersagt, den Stand der Turnuszuteilung in den Eingangsregistraturen zu ermitteln.

2. Für die Eintragungen in den Turnussen sind zuständig

 a) die Eingangsregistratur der Dienststelle Tegeler Weg für

 - den Hauptturnus, allgemeine Zivilsachen (einschließlich deren AR- und OH-Sachen) 1. Instanz

 - den Hauptturnus, AR-Sachen (mit Ausnahme Sondergebiete AR)

 - den Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW (einschließlich deren AR- und OH-Sachen)

 - den e.V.-Turnus I

 - den Turnus Übernahme von Verfahren, soweit Verfahren aus Kammern der Dienststelle Tegeler Weg abgegeben werden

 b) die Eingangsregistratur der Dienststelle Littenstraße für

 - den Hauptturnus, Allgemeine Handelssachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz

 - den Hauptturnus, folgende Sondergebiete der Kammern für Handelssachen: Aktiengesellschaftssachen, Wertpapierbereinigungssachen

 - den Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS

 - den e.V.-Turnus II

- den Turnus 2. Instanz

- den Turnus 2. Instanz WEG/Wohnraummiete

- den Turnus 2. Instanz Beschwerden

- den Turnus 2. Instanz Beschwerden FamFG

- den Turnus Sondergebiete AR

- den Turnus Übernahme von Verfahren, soweit Verfahren aus Kammern der Dienststelle Littenstraße abgegeben werden

3. Vor Beginn der Erfassungen eines jeden Tages ist durch die Mitarbeitenden in den Eingangsregistraturen der aktuelle Punktestand des Hauptturnusses zu ermitteln und auszudrucken. Die Überprüfung der richtigen Reihenfolge der Eintragungen erfolgt bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf Anweisung der Zentralverwaltung.

 Punktestandkorrekturen erfolgen nur aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen, bei Korrekturen der Bewertungen, bei Abgaben und Verweisungen von Verfahren, bei irrtümlicher Eintragung und bei Verbindungen von Verfahren. Sie sind täglich zu dokumentieren. Zu erfassen sind Datum, Grund und Aktenzeichen, Punktzahl und der betreffende Turnus.

 Die Mitarbeitenden der Eingangsregistraturen dürfen nur dem Präsidenten, dem Vertreter oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter die Punktestände mitteilen.

4. Die Mitarbeitenden in den Eingangsregistraturen sind über die Bedeutung der Einhaltung der vorstehend genannten Verfahrensweise, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, zu unterrichten. Die Geschäftsleitung überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung dieser Bestimmungen.

Berlin den 01.01.2026

In Vertretung

Krick